



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 21.10.2020)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Corona-Pandemie in Bayern: Alleinerziehende im SGB II-Leistungsbezug.....	54
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Überwachungssoftware – Razzia bei Münchner Spionage-Firma.....	4
Arnold, Horst (SPD)	
Widersprüchliche Aussagen der Staatsregierung zum Verhältnis von Maskenpflicht und Abstandsregeln	13
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kinderschutz und Corona.....	55
Bergmüller, Franz (AfD)	
Auflagen bzw. Absagen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen für Weihnachtsmärkte.....	34
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verbot von Reichsflaggen	5
von Brunn, Florian (SPD)	
COVID-19 und Schulen.....	58
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umgang mit dem Staatsstraßenausbauplan.....	14
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Besucherregelungen in bayerischen Justizvollzugsanstalten in Zeiten von Corona.....	22

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wissenschaftliche Erkenntnisse in der Pandemie-Entwicklung.....	59
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zahl der mit COVID-19 infizierten Geflüchteten in Bayern	6
Duin, Albert (FDP)	
Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/1024	72
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Validität von Coronatests	60
Fehlner, Martina (SPD)	
Förderung der Tierheime in Bayern	47
Fischbach, Matthias (FDP)	
Anzahl Dienstmails.....	25
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nutzungskonzept der Staatsregierung für die Hans-Albers-Villa in Garatshausen bei Feldafing	15
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stellenentwicklung der Biodiversitäts- und Wildlebensraumberaterinnen und -berater im Rahmen des Gesetzesvollzugs des „Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“	48
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausgaben Automobilfonds	37
Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 Abs. 1 und Abs. 1a Infektionsschutzgesetz	61
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Elektrifizierung Lindau-Insel	16
Hagen, Martin (FDP)	
Raumlufreiniger	26
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Wechselstromtrasse P 43 im Bereich Rhön und Spessart	38
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Solarpflicht für Neubauten in Bayern	17
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Datenerhebung durch Gesundheitsbehörden zu SARS-CoV-2.....	62
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Fortführung Künstlerhilfsprogramm	33
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Projekt „Natur in der Stadt“	49
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Gespräch in der Staatskanzlei mit Herrn Kindler	1
Karl, Annette (SPD)	
Finanzmittel Digitalbonus	39

Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Radioaktives Material auf Deponien in Bayern	50
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Versorgung mit Influenza-Impfstoff	64
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nutzung des Hofgartens durch die IAA.....	35
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Öffentliche Anhörung Steinbruch Nussdorf.....	51
Ausgleichszahlungen für freie Bettenkapazitäten in Privat- und Unfallkliniken	63
Körper, Sebastian (FDP)	
Deutsches (Zukunfts-)Museum Nürnberg	18
Löw, Stefan (AfD)	
Tätergruppen mit familiärem Bezug/Clankriminalität	7
Maier, Christoph (AfD)	
Linke Demonstranten behindern AfD-Mobil in Lindau	8
Mannes, Gerd (AfD)	
EU-Entscheidungsfrist über den BayernFonds	40
Markwort, Helmut (FDP)	
Kenntnisse über Berater- bzw. Honorarvertrag von Waldemar Kindler	9
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Treffen in der Staatskanzlei am 20.11.2019	2
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entwicklungspolitischer Bericht: Projekte Asien	3
Muthmann, Alexander (FDP)	
Corona-Warn-App und Gästelisten	73
Müller, Ruth (SPD)	
Ausbau regenerativer Stromerzeugung in Bayern.....	41
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzierung Frankenschnellweg	19
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verwicklungen der Wirecard AG in Betrug bei Corona-Soforthilfen	42
Rauscher, Doris (SPD)	
Jugendwohnheime für Blockschülerinnen und -schüler in Finanznot durch Corona.....	27
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Quarantänesituation bei der bayerischen Polizei.....	10
Ritter, Florian (SPD)	
Antisemitische Straftaten in den letzten zehn Jahren	11

Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen 12

Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen VI..... 23

Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen VII..... 24

Sandt, Julika (FDP)

Frauenanteil in Führungspositionen in Ministerien, Landesbehörden und landeseigenen Unternehmen 56

Schiffers, Jan (AfD)

Rachen- oder Nasenabstrich als Coronatest 65

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Infektionsschutzmaßnahmen für betriebliche Unterkünfte..... 66

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Corona-Ansteckungsorte und -situationen..... 67

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Corona-Pandemie 68

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayern glüht, Wiesn dahoam, Biergarten-Tour: Kosten und Erfolge der Kampagnen..... 43

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Intensiv-Kapazitäten in Bayern 69

Skutella, Christoph (FDP)

Kartellrechtliche Untersuchungen Rundholzmarkt..... 44

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nutzung des Michelin-Geländes in Hallstadt 45

Dr. Spitzer, Dominik (FDP)

Sonderweg Bayerns zur Kultusministerkonferenz am 16.10.2020 28

Stachowitz, Diana (SPD)

Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels an Kitas und Schulen in Bayern zwischen den Jahren 2015 und 2020 57

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Transport beschädigter Brennstäbe aus dem Atomkraftwerk Isar I..... 52

Dr. Strohmayer, Simone (SPD)

Förderunterricht und Brückenangebote 29

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Regelungskompetenz beim gesetzlichen Klimaschutz 53

Taşdelen, Arif (SPD)

Tarifbindung in Unternehmen mit 100-prozentiger Beteiligung des Freistaates Bayern 36

Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Notbetreuung im neuen Schuljahr 2020/2021	30
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zughalt in Fürstenfeldbruck.....	20
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Herbst-Hegeschau in Sonthofen	46
Waldmann, Ruth (SPD)	
Verkürzte Quarantäne für medizinisches Personal.....	70
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Solaranlagen auf Lärmschutzwänden entlang von Autobahnen	21
Wild, Margit (SPD)	
Lizenz Microsoft Teams	31
Winhart, Andreas (AfD)	
Möglichkeiten von Kommunalparlamenten die von der Staatsregierung vorgesehenen Erleichterungen vom Tragezwang eines Mund-Nasen-Schutzes im Schulumfeld auch tatsächlich durchzusetzen	32
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wissenschaftliche Grundlage für die Sperrstunde in der Gastronomie	71

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, ob es ein Protokoll von dem Treffen am 20. November 2019 zwischen Herrn Kindler, den beiden Wirecard-Vertretern Herrn Ley und Herrn von Knoop sowie dem Chef der Staatskanzlei Herrn Dr. Florian Herrmann gibt, wenn ja, welchen Inhalt dieses hat (bitte das Protokoll zur Verfügung stellen) und welche Wortbeiträge Herr Kindler, Herr Dr. Herrmann, Herr Ley und Herr von Knoop in diesem Gespräch gemacht haben?

Antwort der Staatskanzlei

Ein Protokoll wurde nicht angefertigt.

2. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wurde in dem Gespräch mit dem Leiter der Staatskanzlei Dr. Florian Hermann am 20.11.2019 mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirecard AG besprochen, ob die Wirecard AG (oder Tochterunternehmen) mögliche Aufgabenbereiche im Rahmen der Legalisierung des Online-Glücksspiels übernehmen soll, wenn ja welche, und welche Gespräche wurden seit 2008 auf Vermittlung des ehem. Polizeipräsidenten Wolfgang Kindler mit der Staatsregierung vereinbart (bitte jeweils angeben unter der Nennung des Gesprächspartners, Datum des Treffens, Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs sowie angesprochene Themen)?

Antwort der Staatskanzlei

In dem Gespräch am 20.11.2019 wurde nicht besprochen, ob die Wirecard AG (oder Tochterunternehmen) mögliche Aufgabenbereiche im Rahmen der Legalisierung des Online-Glücksspiels übernehmen soll. Gegenstand des Gesprächs war eine Vorstellung der Wirecard AG als neues DAX-Unternehmen. Konkrete Anliegen wurden nicht vorgebracht.

Weitere auf Vermittlung des ehemaligen Landespolizeipräsidenten Waldemar Kindler mit der Staatsregierung vereinbarte Gespräche sind der Staatskanzlei nicht bekannt.

3. Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche in der Projektliste des Forecast der entwicklungspolitischen Aktivitäten der Staatsregierung für 2019 vom 04.09.2019 (Vollzug der Drs. 17/6261) genannten entwicklungspolitischen Maßnahmen der Staatskanzlei für die Region Asien wurden 2019 tatsächlich wie vorgesehen durchgeführt, welche dieser Maßnahmen wurden auch 2020 fortgesetzt und welche neuen Maßnahmen sind 2020 ggf. hinzugekommen (bitte Nennung mit Projekttitel, Träger, Fördersumme und Förderzeitraum)?

Antwort der Staatskanzlei

Der Bericht über die entwicklungspolitischen Aktivitäten der Staatsregierung an den Landtag für das Jahr 2018 mit Ausblick auf das Jahr 2019 wurde dem Landtag von der Staatskanzlei im September 2019 übermittelt.

Die für 2019 genannten drei Projekte in Asien wurden wie vorgesehen durchgeführt.

Die Bayerische Verwaltungsschule wurde für den Austausch mit der Verwaltungsschule in der chinesischen Partnerprovinz Shandong für den Zeitraum vom 20.02.2019 bis zum 31.08.2019 mit einer Summe von 2.423,90 Euro unterstützt. Des Weiteren erhielt das Konfuzius-Institut Nürnberg-Erlangen eine Förderung in Höhe von 64.980,10 Euro für Miet- und Personalkosten für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019. Die Förderung des Konfuzius-Instituts Nürnberg-Erlangen wurde im Jahr 2020 fortgesetzt.

Zudem wurde die Stadt Königsbrunn als Träger des Gymnasiums Königsbrunn für die Schulpartnerschaft des Gymnasiums Königsbrunn mit der DePaul International Residential School Mysore im indischen Bundesstaat Karnataka für den Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 31.12.2019 mit einer Summe von 2.000,00 Euro unterstützt.

Neue Maßnahmen sind im Jahr 2020 bislang nicht hinzugekommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

4. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob sie mit der Firma Finfisher, die ihren Hauptsitz in München hat und in deren Räumlichkeiten in den vergangenen Wochen Ermittler mehrere Razzien durchgeführt haben, zusammenarbeitet, ob sie mit anderen Unternehmen, die Spionage- bzw. Überwachungssoftware entwickeln und verkaufen, zusammenarbeitet und falls ja, wie sie sicherstellt, dass diese nicht auch gleichzeitig mit anti-demokratischen Regimes im Ausland zusammenarbeiten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration beantwortet für das angefragte Produktsegment der Firma FinFisher nach den hier vorliegenden Informationen die Fragen für die zuständigen Behörden wie folgt:

Das Landeskriminalamt hat keine geschäftlichen Beziehungen zur Firma FinFisher. Es arbeitet mit keinen anderen Unternehmen zusammen, die entsprechende Spionage- und Überwachungssoftware entwickeln und verkaufen und beabsichtigt auch keine eigene Anschaffung einer solchen Software.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) erteilt grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zum Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln und zwar unabhängig davon, ob eine Nutzung erfolgt oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf die Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum nachteilig für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder ist. Auch eine VS-Einstufung (VS = Verschlussache) und Hinterlegung der angefragten Informationen in der VS-Registrierung des Landtags würde ihrer erheblichen Relevanz im Hinblick auf die Bedeutung der Aufgabenerfüllung des BayLfV und das Staatswohl nicht ausreichend Rechnung tragen, da eine Weitergabe der besonders geheimhaltungsbedürftigen Informationen über die technischen Möglichkeiten des BayLfV auch gegenüber einem eng begrenzten Kreis von Empfängern nicht vertreten werden kann.

5. Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sie ein von Ministerpräsident Dr. Markus Söder auf dem CSU-Parteitag Ende September angekündigtes Verbot von Reichsflaggen vorbereitet, auf welcher Rechtsgrundlage ein verfassungskonformes Verbot angeordnet werden soll und welche Handlungen konkret verboten werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die öffentliche Nutzung der Reichs- bzw. Reichskriegsflaggen wird durch polizeiliche Anordnung (z. B. Verpflichtung, die Flagge einzurollen) verboten, wenn die Flagge als Kampfsymbol die freiheitliche demokratische Grundordnung und damit die öffentliche Ordnung gefährdet. Die Befugnis hierfür ergibt sich aus Art. 11 Polizeiaufgabengesetz (PAG). Die betreffenden Flaggen können in diesen Fällen dann nach Art. 25 PAG sichergestellt werden. Welche weitergehenden Regelungen veranlasst sind, wird zur Zeit geprüft.

6. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Geflüchtete, die in bayerischen Asylunterkünften leben und lebten, sind seit Februar 2020 an COVID-19 erkrankt (bitte nach Wochen auflisten), wie viele Geflüchtete sind seitdem in separierten Quarantäneeinrichtungen untergebracht worden (bitte ebenfalls nach Wochen auflisten) und wie viele Personen befinden sich in den Abschiebehaftanstalten in Bayern (bitte nach Orten auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bis einschließlich 19. Oktober 2020 sind folgende Neuerkrankungen pro Kalenderwoche in bayerischen Asylunterkünften aufgetreten:

Kalenderwoche	Anzahl
10	2
11	6
12	7
13	26
14	68
15	174
16	116
17	198
18	280
19	237
20	111
21	259
22	97
23	56
24	10
25	33
26	28
27	54
28	94
29	31
30	15

Unterbringung in separierten Quarantäneeinrichtungen

Aktiv infizierte und enge Kontaktpersonen (KP1) werden quarantänisiert, nicht immer aber in separaten Quarantäneeinrichtungen. Die Anzahl der in separierten Quarantäneeinrichtungen untergebrachten Personen wird nicht statistisch auswertbar erfasst. Deren abschließende Ermittlung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

Anzahl der in bayerischen Abschiebehaftanstalten untergebrachter Personen

Derzeit (Stand 19. Oktober 2020) sind in der Justizvollzugsanstalt Erding – Einrichtung für Abschiebungshaft – 15 Personen, in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft – 48 Personen und in der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München fünf Personen untergebracht.

7. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Nachdem im Jahr 2018 vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sieben Tätergruppen ans Bundeskriminalamt gemeldet wurden, die als „Clanstrukturen im weiteren Sinne“ zu sehen seien, frage ich die Staatsregierung, um welche Tätergruppen handelt es sich (Nationalität, Struktur), für welche Straftaten werden diese Tätergruppen verantwortlich gemacht und welche Nationalität, Struktur und Straftatschwerpunkte haben „Tätergruppen mit familiärem Bezug“, die in Bayern aktiv sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat im Jahr 2018 keine Meldungen im Sinne der Fragestellung an das Bundeskriminalamt (BKA) vorgenommen.

In Auslegung der Fragestellung wird vermutet, dass sich die Frage auf Fallmeldungen des Landeskriminalamts (BLKA) an das BKA im Kontext mit der Erstellung des Bundeslagebilds 2018 – Organisierte Kriminalität bezieht.

Bei den hierzu vom BLKA an das BKA gemeldeten sieben Tätergruppierungen handelte es sich um folgende (die Gruppierung bestimmenden) Nationalitäten und Deliktsbereiche, wobei einzelne Straftaten im Sinne der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht erhoben werden.

Dominierende Staatsangehörigkeit	Deliktsbereich
Nigeria	Rauschgifthandel/-schmuggel (Verfahren des Zolls)
Polen	Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben – sonstiger Betrug
Serbien	Rauschgifthandel/-schmuggel
Syrien	Schleuserkriminalität (Verfahren der Bundespolizei)
Ungarn	Ausbeutung von Prostituierten
Ungarn	Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
Ungarn	Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

Bei den Tätergruppierungen war der wesentliche Teil der Tatverdächtigen miteinander in unterschiedlicher Weise verwandt. Eine allen Gruppierungen gemeinsame Struktur war nicht erkennbar.

Nationalitäten und Deliktsbereiche in diesem Kontext können jährlich wechseln, sie ergeben sich aus den bearbeiteten Verfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität, die bei einer Staatsanwaltschaft mit Sitz in Bayern anhängig sind.

Datenquelle hierzu ist die jährliche bundeseinheitliche Erhebung zum Lagebild Organisierte Kriminalität. Da bisher weder das Bundeslagebild 2019 – Organisierte Kriminalität 2019 des BKA noch das Gemeinsame Lagebild Justiz/Polizei Organisierte Kriminalität Bayern 2019 veröffentlicht sind, sind weitere Daten hierzu derzeit nicht verfügbar.

8. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich linke Gegendemonstranten anlässlich des Besuchs des mobilen Bürgerbüros der AfD-Fraktion in Lindau am Freitag, den 09.10.2020, mit großen Banner so unmittelbar vor das Mobil stellten, dass der Zugang für Passanten stark erschwert wurde und auch der Schirm nicht aufgespannt werden konnte, frage ich die Staatsregierung, wie viel Zeit verstrich vom Anruf der AfD-Mitarbeiterin, die den Sachverhalt schilderte, bis zum Zeitpunkt, in dem Einsatzkräfte die Gegendemonstranten auf einen anderen, wohl genehmigten Platz verwiesen, warum die Einsatzkräfte nicht sofort die Behinderung unterbanden und ob es zutrifft, dass sich das AfD-Infomobil nicht auf dem genehmigten Stand befand, wie in der Lokalpresse behauptet wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die erste Mitteilung des Sachverhaltes an die polizeilichen Einsatzkräfte erfolgte am 09.10.2020, um 11.55 Uhr. Mit Eintreffen der ersten Polizeibeamten vor Ort, um 12.18 Uhr, erfolgte die unverzügliche Aufnahme des Sachverhaltes. Durch die vor Ort befindlichen Betreiber des AfD-Infomobils konnte in diesem Zusammenhang allerdings keine Sondernutzungserlaubnis für den Betrieb des Infostandes vorgezeigt werden. Nach Beiholen der Sondernutzungserlaubnis und Bewertung der vorliegenden rechtlichen Situation wurde den Teilnehmern der Gegenversammlung um 12.50 Uhr unverzüglich ein abgesetzter Bereich als Versammlungsort zugewiesen.

Eine erhebliche Behinderung des Infostandes lag nach Feststellung der eingesetzten Polizeikräfte vor Ort nicht vor. Der Pavillon mit Aufschrift war trotz der Gegenversammlung von vorbeigehenden Personen jederzeit erkennbar und für interessierte Bürger zugänglich.

Der AfD-Infostand befand sich auf der Verkehrsfläche der Maximilianstraße und nicht, wie in der Sondernutzungserlaubnis aufgeführt und genehmigt, auf dem Bismarckplatz in Lindau. Insofern wurde der AfD-Infostand an der falschen Örtlichkeit aufgebaut. Auf eine Korrekturforderung wurde seitens der Polizei wegen der damit verbundenen Auf- und Abbaudauer allerdings verzichtet.

9. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse sie besitzt, dass der ehemalige Polizeipräsident von Bayern, Waldemar Kindler, mit der Wirecard AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften einen Honorar- oder Beratervertrag hatte, ab wann sie gegebenenfalls davon wusste (bitte jeweilige Staatsministerien nennen) und welche Konsequenzen sie gegebenenfalls daraus gezogen hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für Ruhestandsbeamte besteht nach § 41 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i. V. m. Art. 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Bayerischem Beamtengesetz (BayBG) eine Anzeigepflicht für Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen lediglich bis zum Ablauf von drei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand. Die Anzeigepflicht umfasst dabei gemäß § 41 BeamtStG i. V. m. Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BayBG Tätigkeiten, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand im Zusammenhang stehen und durch die dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden können. Entsprechende Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen bedürfen keiner Genehmigung, sind aber gemäß § 41 BeamtStG zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Der ehemalige Landespolizeipräsident Waldemar Kindler ist zum 1. Juli 2013 in den Ruhestand getreten, seine Anzeigepflicht endete mit Ablauf des 30. Juni 2016. In diesem Zeitraum hat Herr Kindler keine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Wirecard AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften angezeigt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat auch außerhalb dieser Anzeigepflicht keine Informationen zu Honorar- oder Beraterverträgen des Herrn Kindler mit der Wirecard AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften erlangt. Ob andere Ressorts entsprechende Kenntnisse hatten, konnte aufgrund der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Frist nicht in Erfahrung gebracht werden.

10. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beamte und Tarifbeschäftigte der bayerischen Polizei befinden sich aktuell in Corona-Quarantäne, wie viele unter ihnen sind mit dem Coronavirus infiziert (bitte die Fragen 1 und 2 nach Polizeiverbänden aufschlüsseln) und welche Auswirkungen hat dies auf die Arbeitsfähigkeit der jeweiligen Polizeiverbände?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Seit Beginn der Corona-Pandemie unternimmt die bayerische Polizei alle Anstrengungen, um die Funktions- und Einsatzfähigkeit der bayerischen Polizei zu gewährleisten. Die damit in Zusammenhang stehenden Personalausfälle in den eigenen Reihen konnten kompensiert werden.

Mit Stand 19.10.2020 haben die Polizeiverbände der bayerischen Polizei folgende tagesaktuellen Meldungen abgegeben (in Klammern: davon Arbeitnehmer):

Verbände	Corona-Erkrankte am 19.10.2020	Quarantäne am 19.10.2020	Corona-Genesene seit 09.03.2020
PP Oberbayern Nord	8 (1)	19 (2)	37 (3)
PP Oberbayern Süd	5 (0)	6 (1)	43 (2)
PP München	6 (1)	1 (0)	51 (5)
PP Niederbayern	5 (2)	16 (4)	19 (2)
PP Oberpfalz	9 (0)	25 (3)	21 (2)
PP Oberfranken	1 (0)	7 (1)	20 (2)
PP Mittelfranken	8 (1)	22 (0)	27 (4)
PP Unterfranken	0	0	14 (0)
PP Schwaben Nord	2 (0)	1 (0)	13 (0)
PP Schwaben Süd/West	3 (1)	12 (0)	10 (0)
Bereitschaftspolizei	27 (0)	111 (1)	74 (8)
Landeskriminalamt	2 (0)	13 (1)	14 (2)
Polizeiverwaltungsamt	0	3 (0)	2 (1)
Beschäftigte Gesamt	76 (6)	236 (13)	345 (31)

Die aktuell gemeldeten Personalausfälle können durch die Polizeiverbände kompensiert werden. Die Polizeiverbände treffen lageangepasste Maßnahmen, damit die Funktions- und Einsatzfähigkeit erhalten bleibt.

11. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele antisemitische Straftaten gab es in den letzten zehn Jahren pro Jahr in Bayern und wie hoch war die Aufklärungsquote jeweils?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Ergebnisse der zur Beantwortung der Anfrage vom Landeskriminalamt (BLKA) vorgenommenen Recherche beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) und können der beigefügten Anlage entnommen werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

12. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, weshalb hat die Staatsregierung in ihren Antworten vom 24.09.2020 und vom 29.09.2020 auf die Frage, was seitens der Staatsregierung veranlasst wurde nach Zugang und Kenntnisnahme der Information, Markus Braun, langjähriger Vorstandsvorsitzender der Wirecard AG würde über weitere Identitäten (sog. echte/falsche Identitäten – darunter ist zu verstehen, dass es sich bei Dokumenten wie etwa Reisepass, Führerschein oder Geburtsurkunde um authentische Originaldokumente handelt. Diese hoheitlichen Originaldokumente werden beispielsweise nach dem Tod des rechtmäßigen Inhabers neu, einerseits mit dem Namen des verstorbenen Inhabers, andererseits aber mit Bild, Fingerabdruck und biometrischen Daten des „neuen“ Inhabers ausgestellt.) verfügen und Zugriff haben auf Konten in Singapur mit Guthaben in zweistelliger Millionenhöhe (enthalten in der schriftlichen Anfrage Wirecard V und dann in der Anfrage zum Plenum anlässlich der Plenarwoche in der 39. KW 2020 – Drs. 18/10152) nicht erwähnt, dass ein Schreiben mit der entsprechenden Information vom zuständigen Fachsachgebiet im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) am frühen Vormittag des 24.07.2020 dem Polizeipräsidium München zur weiteren Sachbearbeitung übergeben worden ist und die dort gegründete Ermittlungsgruppe „Treuhand“ die Information im Anschluss noch am selben Tag an die Staatsanwaltschaft München I weitergeleitet hat und wie erklärt die Staatsregierung, dass sich die Staatsanwaltschaft München I, bei der das Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Wirecard AG geführt wurde und geführt wird, erst mit Mail vom 06.08.2020 an den Tipp-Geber aus Singapur zu den weiteren Identitäten von Markus Braun und eines weiteren im Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Wirecard AG Beschuldigten gewandt hat, obwohl das Fachsachgebiet im StMI bereits am 24.07.2020 das entsprechende Schreiben dem Polizeipräsidium München zur weiteren Sachbearbeitung übergeben hatte und die dort gegründete Ermittlungsgruppe „Treuhand“ die Information im Anschluss noch am selben Tag an die Staatsanwaltschaft München I weitergeleitet hatte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die erwähnten Antworten vom 24.09.2020 und 29.09.2020 bezogen sich auf folgende Fragestellung:

„Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Wege haben Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich und Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann die Information erhalten, Markus Braun, langjähriger Vorstandsvorsitzender der Wirecard AG, würde über weitere Identitäten (sog. echte/falsche Identitäten – darunter ist zu verstehen, dass es sich bei diesen Dokumenten wie etwa Reisepass, Führerschein oder Geburtsurkunde um authentische Originaldokumente handelt. Diese hoheitlichen Originaldokumente werden beispielsweise nach dem Tod des rechtmäßigen Inhabers neu, einerseits

mit dem Namen des verstorbenen Inhabers, andererseits aber mit Bild, Fingerabdruck und biometrischen Daten des „neuen“ Inhabers, in diesem Fall Markus Braun, ausgestellt) verfügen und Zugriff haben auf Konten in Singapur mit Guthaben in zweistelliger Millionenhöhe und was haben die drei genannten Herren aus der Staatsregierung nach Zugang und Kenntnisnahme der o. g. Informationen veranlasst?“

Demzufolge wurde diese Frage von Herrn Staatsminister Joachim Herrmann bzw. seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) wie folgt beantwortet:

„Mit E-Mail vom 22. Juli 2020 wandte sich eine Person an verschiedene Ressorts der Staatsregierung und teilte Informationen insbesondere im Hinblick auf Aliaspersonalien und Bankkonten des Beschuldigten Dr. Markus Braun und eines weiteren Beschuldigten mit. In der Folge wurde dieses Schreiben vom Fachreferat des zuständigen Staatsministeriums der Justiz (StMJ) zuständigkeithalber an die Staatsanwaltschaft München I und darüber hinaus vom zuständigen Fachsachgebiet im StMI an das Polizeipräsidium München zur Sachbearbeitung im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens weitergeleitet.“

Die Abgabe an das Polizeipräsidium München zur weiteren Sachbearbeitung war von der Fragestellung in der Anfrage zum Plenum anlässlich der Plenarwoche in der 39. KW 2020 bzw. in der Schriftlichen Anfrage vom 28.07.2020 (Wirecard V) nicht umfasst und wurde dennoch in den beiden Antworten bereits dargestellt.

Vor dem Herantreten der Staatsanwaltschaft München I an den Hinweisgeber am 06.08.2020 versuchte die Fachdienststelle des Polizeipräsidiums München, die Angaben in der E-Mail vom 22.07.2020 zu verifizieren. Dieses Vorgehen entspricht dem üblichen Gang der Ermittlungen bei Eingang von Hinweisen. Nachdem erste Ergebnisse der polizeilichen Abklärungen – sie konnten näher in den Blick genommene Angaben des Hinweisgebers nicht bestätigen – vorlagen, versuchte die Staatsanwaltschaft am 06.08.2020, mit dem Hinweisgeber Kontakt aufzunehmen. Dies gelang nicht, der Hinweisgeber meldete sich unter den von ihm angegebenen Kontaktdaten nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

13. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welchen wissenschaftlichen Grundlagen und Quellen (bitte konkret benennen) beruht die Aussage von Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer, „die Maske ersetzt (!) den Abstand“ (siehe Merkur-Interview vom 16. Oktober 2020), teilt die gesamte Staatsregierung, insbesondere die Staatskanzlei und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), diese Auffassung, dass beim Maskentragen in öffentlichen Verkehrsmitteln auf Abstandsregeln verzichtet werden kann, und ist infolge dieser Aussage eine Klarstellung auf der FAQ-Seite des StMGP vorgesehen, auf der diese Frage eindeutig verneint wird (Zitat: „Ersetzt die Alltags-Maske andere Regeln der Hygiene? Nein. Eine Alltags-Maske ist ein zusätzlicher Baustein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit des neuartigen Coronavirus in der Bevölkerung zu verlangsamen. Sie ersetzt keine Hygieneregeln. Wann immer es möglich ist, hat die Abstandsregelung (mindestens 1,5 Meter) zu anderen Personen oberste Priorität. Außerdem müssen die Husten- und Niesetikette und die gute Händehygiene eingehalten werden.“)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, wo immer dies möglich ist. In öffentlichen Verkehrsmitteln ist dies nicht immer möglich. Daher wird es dort für zulässig erachtet, von der Einhaltung der Abstandsregelung abzusehen; allerdings nur unter der in § 8 7. BayIfSMV geregelten Voraussetzung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maske).

Der Mindestabstand ist – wo immer möglich – auch im ÖPNV einzuhalten. Da dies im ÖPNV nicht jederzeit gewährleistet ist, besteht die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Aussage von Frau Staatsministerin Kerstin Schreyer hat diesen Zusammenhang deutlich gemacht.

Das StMGP teilt diese Auffassung. Eine Änderung der angesprochenen FAQ auf der Internetseite des StMGP ist nicht veranlasst.

14. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum werden bei einem für die Staatsregierung verbindlichen Staatsstraßenausbauplan Ausbauprohaben an Staatsstraßen ohne Nennung im Staatsstraßenausbauplan geplant und womöglich gebaut, um welche konkreten Projekte handelt es sich (bitte einzeln angeben) und warum wird der Staatsstraßenausbauplan in solchen Fällen nicht fortgeschrieben?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine umfassende, bayernweite Auflistung von Einzelprojekten ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Mit nachfolgenden Beispielen wird erläutert, unter welchen Randbedingungen Ausbauprohaben „ohne konkrete Nennung im Staatsstraßenausbauplan geplant oder gebaut“ werden:

- Maßnahmen, die von Kommunen gebaut bzw. geplant werden (z. B. Staatsstraßenortsumfahrungen in kommunaler Sonderbaulast) müssen nicht im Ausbauplan enthalten sein.
- Für die Staatsstraßen gibt es weitere Fachprogramme (z. B. Verkehrssicherheit, Amphibienschutz und koordiniertes Bau- und Erhaltungsprogramm), denen Einzelprojekte dienen. So kann z. B. der Umbau eines Knotenpunktes – wie der Ausbau der Kreuzung AS DLG 35 südlich von Oberbechingen im Zuge der St 2025 – ebenso wie eine Erneuerung eines Bauwerks aus Verkehrssicherheitsgründen zwingend erforderlich sein, ohne dass dieses Erfordernis im Jahr 2011 bei der Aufstellung des Ausbauplans bekannt gewesen wäre.
- Falls eine Kommune bauliche Maßnahmen in einer Ortsdurchfahrt ergreift (z. B. Sanierung der kommunalen Entwässerung), ist es in der Regel sinnvoll und wirtschaftlich, den Fahrbahnaufbau in ganzer Breite zu erneuern. Solche Anforderungen können sich ebenfalls erst nach Aufstellung des Ausbauplans ergeben haben. Ähnlich verhält es sich mit gesetzlich vorgesehenen Kreuzungsbelegungen nach dem Kreuzungsrecht.
- Zudem gibt es Maßnahmen, die bei der Aufstellung des Ausbauplans nicht „ausbauplanpflichtig“ gewesen wären (Gesamtkosten weniger als 1 Mio. Euro bzw. längenspezifische Kosten weniger als 0,5 Mio. Euro pro Kilometer) und nur aufgrund von deutlichen Baupreissteigerungen in den letzten Jahren, diese Grenze überschreiten.

Der Ausbauplan ist ein langfristiges Rahmenplanungsinstrument. Die Aufnahme einzelner Projekte ist deswegen nicht zielführend. Der Aufwand wäre unverhältnismäßig hoch.

15. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Planungen gibt es seitens der Staatsregierung für das Gebäude und Gelände der Hans-Albers-Villa in Garatshausen, ist eine Erweiterung oder ein Anbau geplant und was für ein Nutzungskonzept verfolgt die Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit Petitionen zuletzt vom 11. Dezember 2019 wandte sich der Kulturverein Garatshausen e. V. erneut an den Bayerischen Landtag mit der Bitte, die Villa und den umgebenden Park unter Denkmalschutz zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass Villa und Park der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Am 6. Mai 2020 hat der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst (WA) diese Eingabe behandelt und hinsichtlich der Feststellung der Denkmaleigenschaft der „Albers-Villa“ Berücksichtigung beschlossen. Hinsichtlich der weiteren Verwendung der „Albers-Villa“ wurde die Eingabe der Staatsregierung als Material überwiesen.

Eine mögliche Konzeption für eine Weiternutzung des Ensembles lag dem WA in der Sitzung am 6. Mai 2020 nicht zur Entscheidung vor. Derzeit konkurrieren der Kulturverein Garatshausen e. V. und der Verein Respect & Remember Europe e. V. um die künftige Nutzung des Anwesens.

Der Verein Respect & Remember Europe e. V. schlägt die Einrichtung einer jüdischen Gedenkstätte mit Inszenierung der deutsch-jüdischen Liebesgeschichte von Hans Albers und Hansi Burg vor. Dem Kulturverein Garatshausen e. V. geht es weiterhin darum, das gesamte Anwesen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ob als Museum, Gedenkstätte für Hans Albers oder ähnliches ist nicht bekannt.

Beide Vereine haben ihre Pläne bisher nicht konkretisiert, aber signalisiert, dass eine Zusammenarbeit nicht beabsichtigt sei. Nachdem der WA hinsichtlich der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit Material beschlossen hat, müssten tragfähige Nutzungskonzepte für das Anwesen vorgelegt werden, die möglichst vor Ort im Einzelnen zu prüfen sind.

Der Verein Respect & Remember Europe e. V. hat bisher lediglich ein inhaltliches Konzept vorgelegt. Erforderlich ist aber, dass die Ideen auch wirtschaftlich hinterlegt werden. Entsprechend eines Businessplanes sollten insbesondere Ausführungen zur Umgestaltung, zum Kostenrahmen, zur Finanzierung dieser Umgestaltungen und zur Finanzierung des laufenden Betriebes gemacht werden. Der WA fordert Konzepte, die sich wirtschaftlich tragen.

Ein Anbau oder Erweiterungsbau kann auf der Liegenschaft nur nach enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege errichtet werden, da sowohl das Gebäude als seltenes Beispiel der Villenkultur am Starnberger See als auch der die Villa umgebende Landschaftsgarten unter Denkmalschutz stehen.

In seiner Sitzung vom 7. Oktober 2020 hat sich auch der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen dieser Haltung angeschlossen und parallel dazu um Staatsbedarfsprüfung gebeten (das Protokoll liegt derzeit noch nicht vor).

Die Staatsregierung wird sich erst auf ein Nutzungskonzept festlegen können, wenn die Staatsbedarfsprüfung erfolgt ist und die beiden Vereine ihre Konzepte vorgelegt haben. Des Weiteren wird dann zu prüfen sein, ob für die Umsetzung der einzelnen Konzepte eine Erweiterung oder ggf. ein Anbau erforderlich ist.

16. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird gewährleistet, dass die Elektrifizierung des Streckenabschnitts von Aeschach nach Lindau-Insel bis zum Fahrplanwechsel im Winter 2021/2022 abgeschlossen ist, welcher zeitliche Puffer ist für unvorhergesehene Ereignisse, wie z. B. Hochwasser, eingeplant und welche rechtlichen und/oder bahntechnischen Konsequenzen hätte eine Verzögerung bei der Elektrifizierung dieses Streckenabschnitts?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bahnstrecke Lindau-Aeschach – Lindau-Insel befindet sich im Eigentum der Deutschen Bahn (DB), womit die Zuständigkeit für die Finanzierung beim Bund und für die Ausführung der Maßnahmen bei der DB liegt. Die DB hat die Elektrifizierung dieses Streckenabschnitts auf Vorschlag der Staatsregierung bereits vor einigen Jahren in das Budget für „Ausbau- und Verbesserungsmaßnahmen im SPNV“ im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) zwischen Bund und DB aufgenommen. Mitte Oktober 2020 hat die DB dem Freistaat die pünktliche Inbetriebnahme zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 erneut bestätigt. Das Risiko einer Zeitverzögerung ist damit als gering einzuschätzen. Falls die Elektrifizierung dennoch verspätet fertiggestellt werden sollte, wird die Bayerische Eisenbahngesellschaft mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen mit dem Ziel verhandeln, dass der Schienenpersonennahverkehr übergangsweise mit einem entsprechend angepassten Fahrzeug- und Betriebskonzept gewährleistet wird.

17. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, plant sie, wie von Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Juli 2020 medial angekündigt, die Einführung einer Solarpflicht für Neubauten zum 01.01.2021, für welche Gebäude soll diese Pflicht gelten und welche zusätzlichen Stromerzeugungskapazitäten können laut Berechnungen der Staatsregierung dadurch jährlich erreicht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Derzeit prüfen die Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) und Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) auf Grund eines gemeinsamen Auftrags aus dem Ministerrat vom 26.05.2020 in enger Abstimmung die Möglichkeiten einer Photovoltaikpflicht (PV-Pflicht) sowohl auf Wohn- und Nichtwohngebäuden als auch über größeren Parkplätzen.

Ohne dem Abschluss der Prüfungen vorzugreifen, nehmen die beiden Ressorts wie folgt Stellung:

Neben umfangreichen kompetenzrechtlichen Fragestellungen, u. a. auf Grund des am 01.11.2020 in Kraft tretenden Gebäudeenergiegesetzes des Bundes, sind auch die verfassungsrechtlichen Aspekte der Eigentumsfreiheit und des Klimaschutzes Teil der Prüfung.

Daneben gilt es, auch die seit Jahren bestehende Forderung nach einer Senkung der Baukosten zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in die Prüfung miteinzu beziehen. Das zusätzliche Potenzial an Solarenergie, das durch eine landesweite PV-Pflicht gehoben werden könnte, wird derzeit evaluiert. Das StMWi hat eine entsprechende Analyse in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse Mitte November erwartet werden.

Das Konzept gemäß dem Auftrag des Ministerrates wird aktuell zwischen dem StMWi und StMB abgestimmt. Dem Ministerrat soll noch in diesem Jahr ein Bericht gegeben werden.

18. Abgeordneter
Sebastian Körber
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die vorgetragenen Bedenken betreffend Mietvertrag/Mietpreishöhe der Immobilien Freistaat Bayern vom 16.03.2017 bzw. des Deutschen Museums vom 25.09.2017 durch die Staatsregierung, insbesondere durch die beteiligten ehemaligen Staatsminister Dr. Markus Söder und Dr. Ludwig Spaenle, bewertet wurden, welche Termine zwischen dem ehemaligen Staatsminister Dr. Markus Söder und dem Investor/Bauherrn Gerd Schmelzer im Zeitraum der Jahre 2014 bis 2017 stattgefunden haben und warum der Zuschuss unproportional zur erhöhten Ausstellungsfläche im Zeitraum 2016 und 2017 von 10,9 Mio. Euro auf 19,6 Mio. Euro gesteigert worden ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr antwortet für die Staatsregierung wie folgt:

Das Deutsche Museum ist eines der renommiertesten Technik-Museen der Welt. Das Stammhaus in München hat ca. 1,5 Mio. Besucher pro Jahr. Mit der Zweigstelle in Nürnberg erhält die zweitgrößte Stadt Bayerns den zweiten von drei Standorten dieses exzellenten Forschungsmuseums von internationalem Ruf in Deutschland.

Am Augustinerhof entsteht mitten im Herzen der Stadt ein interaktiver Lern- und Erlebnisort, der Technik über Science-Fiction und Visionen anschaulich macht und zeigt, wie hieraus echte Innovationen entstehen können. Für die Nürnberger Museumslandschaft bringt dies einen Quantensprung sowie eine wertvolle und innovative Ergänzung des vorhandenen kulturellen Angebots – insbesondere der Angebote für Schulen aller Schularten. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf die in Nürnberg geplante Errichtung einer neuen Technischen Universität ergeben sich hier völlig neue Anknüpfungspunkte.

Das Deutsche Museum Nürnberg ist ein Projekt des Deutschen Museums, kein staatliches Projekt. Der Freistaat Bayern ist nur Zuwendungsgeber. Das Deutsche Museum hat den Standort Augustinerhof eigenverantwortlich selbst ausgewählt und auch den Mietvertrag als eigenständige Anstalt allein abgeschlossen. Das Deutsche Museum hat das staatliche Immobilienmanagement lediglich bei der Suche nach einem geeigneten Standort sowie bei der Bewertung des Mietzinses einbezogen. In Verhandlungen zum Mietvertrag oder die interne Entscheidung zum Standort hat das Deutsche Museum die Immobilien Freistaat Bayern nicht einbezogen.

Die Ausführungen der Immobilien Freistaat Bayern gegenüber dem Deutschen Museum vom 16.03.2017, die das Mietpreisangebot auf Grund der Besonderheiten dieser Sonderimmobilie als schlüssig angesehen haben, sind in die Kabinettsbehandlung im Vorfeld der Mietvertragsunterzeichnung durch das Deutsche Museum am 02.06.2017 eingeflossen.

Es fanden insbesondere Gespräche des Deutschen Museums mit dem Vermieter statt. Eine Aufstellung war aufgrund des Zeitablaufs nicht möglich.

Der ursprüngliche Kostenansatz bezog sich auf eine Gesamtfläche von rund 4 000 m². Die genannten 8 Mio. Euro waren von Anfang an reine Ausstellungskosten. Die zwischenzeitlich mit der Detailplanung einhergehende Flächenerweiterung von 4 000 m² auf 5 500 m² ermöglicht durch zusätzliche Flächen einen optimalen Museumsbetrieb und eine Hebung des Ausstattungsniveaus durch eine bessere Gebäudeausstattung. Der damit einhergehende höhere Finanzbedarf ist also auf den Planungsfortgang und die fachlichen Erweiterungen für eine den Bedürfnissen gerecht werdende Museumskonzeption zurückzuführen. Dementsprechend sind nunmehr zum Aufbau und zur Ausstattung des Museums (einschließlich der Kosten für die Bauherrichtung) insgesamt rund 27,6 Mio. Euro vorgesehen.

Alle Entscheidungen über die Zuwendungen an das Deutsche Museum wurden von der Staatsregierung durch Behandlung in mehreren Sitzungen gemeinsam getragen. Der Landtag war stets entsprechend des aktuellen Planungsstandes informiert und hat die Mittel im Haushalt bereitgestellt. Dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst wird regelmäßig vom zuständigen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bericht erstattet.

Auf die ausführliche Antwort zur Anfrage zum Plenum vom 23.09.2020 von Herrn MdL Körber (Drs. 18/10152) wird verwiesen, in der die nachgefragten Aspekte bereits im Zusammenhang beantwortet wurden.

19. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es inzwischen eine rechtlich verbindliche Zusage zur staatlichen Beteiligung am kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs gibt, ob sich die Finanzierungszusage seitens des Freistaates seit unseren letzten Anfragen von Februar 2020 erhöht hat und von wem die verbleibenden Restkosten von mindestens 320 Mio. Euro vor dem Hintergrund der bisherigen unverbindlichen Zusage über lediglich 340 Mio. Euro durch den Freistaat aufzubringen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Baulastträger für den als Kreisstraße gewidmeten Frankenschnellweg und damit Träger der Kosten für dessen kreuzungsfreien Ausbau ist die Stadt Nürnberg.

Der Ministerrat hat 2012 auf Basis der damals geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 450 Mio. Euro beschlossen, sich mit bis zu 395 Mio. Euro an den Kosten zu beteiligen. Die Staatsregierung kann über die weiterhin bestmögliche Unterstützung der Stadt Nürnberg entscheiden, wenn die Stadt Nürnberg eine belastbare und prüfbare Aufstellung über die aktuell erwarteten Kosten vorlegt.

Eine rechtlich verbindliche Zusage einer staatlichen Beteiligung ist wie bei anderen Fördervorhaben nach Bayerischem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und Bayerischem Finanzausgleichsgesetz erst möglich, wenn unanfechtbares Baurecht vorliegt, ein entscheidungsreifer Förderantrag der Stadt Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht wurde, die notwendigen Grundstücke erworben wurden und die Finanzierung durch den Baulastträger gesichert ist.

20. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum verliert Fürstenfeldbruck ab 14.12.2020 den einzigen Regionalzughalt um 6.59 Uhr mit nur 18 Minuten Fahrzeit zum Münchner Hauptbahnhof (Zug Kempten ab 4.46 Uhr, München Hauptbahnhof an 6.17 Uhr) und weshalb halten die ab 13.12.2020 elektrisch betriebenen spurtstarken Züge nicht in Fürstenfeldbruck, so wie eigentlich mit Inbetriebnahme des Wettbewerbsprojekts Vorortverkehr München–Buchloe stündlich vorgesehen war?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Entfall der heutigen zwei Regionalzughalte stellt nur einen Zwischenzustand dar, der in den kommenden zwei Jahren schrittweise in ein stündliches Regionalzugangebot in Fürstenfeldbruck überführt werden soll.

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft prüft noch, ob DB Regio ersatzweise in ähnlicher Zeitlage Regionalzughalte im Jahr 2021 als Übergangslösung anbieten kann.

21. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Kommunen/Landkreisen in Bayern sind auf den Lärmschutzwänden entlang von Autobahnen Solaranlagen angebracht (Länge in km, Baujahr, Leistung in kW, Betreiber der Anlage), gibt es gesetzliche Regelungen für den Bau/Betrieb von Solaranlagen auf Lärmschutzwänden und wie sind die Zuständigkeiten für die Genehmigung verteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Bereich der Autobahnen in Bayern sind derzeit drei Lärmschutzwände mit Photovoltaikanlagen ausgestattet. Einmal an der A 96 in Fahrtrichtung Lindau, Landkreis München, aus dem Jahre 2006 mit einer Gesamtlänge von 308 m und einer Fläche von 918 m², dann an der A 96 in Fahrtrichtung Lindau, Landkreis Starnberg, aus dem Jahre 2011 mit einer Gesamtlänge von 55,6 m und einer Fläche von 190 m² und letztendlich an der A 3 in Fahrtrichtung Würzburg, Stadt Aschaffenburg, aus dem Jahre 2019 mit einer Gesamtlänge von 882,52 m und einer Fläche von 1 702,8 m². Informationen über den Betreiber sowie die Leistung der Anlagen in kW liegen nicht vor.

Die Staatsbauverwaltung kann Lärmschutz an Autobahnen (in Auftragsverwaltung für den Bund) nur im Rahmen der bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben planen, bauen und finanzieren. Voraussetzung für die Finanzierung von Lärmschutz an Autobahnen ist, dass die bundesweit einheitlichen Grenzwerte der Lärmvorsorge oder die Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten werden.

Bei der Errichtung von Lärmschutzwänden sind die Straßenbaulastträger nach den Haushaltsgesetzen verpflichtet, langfristig wirtschaftliche Lösungen umzusetzen, die mit dauerhaft möglichst geringen Kosten die größtmögliche Schutzwirkung erzielen und sowohl die Anforderungen aus dem Straßenverkehr als auch gestalterische Ansprüche erfüllen.

In geeigneten Fällen können Lärmschutzeinrichtungen mit Anlagen kombiniert werden, die Strom durch Photovoltaik erzeugen. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Photovoltaikanlagen sind aber keine originären Aufgaben des Staates, ebenso wenig die Stromeinspeisung in das öffentliche Energienetz.

In Abstimmung und unter Berücksichtigung der Belange des Straßenbaulastträgers können jedoch Städte und Gemeinden sowie private Betreiber bestehende Lärmschutzanlagen (Lärmschutzwand/Lärmschutzwall), unter Beachtung der Randbedingungen, die sich aus dem Straßenrecht und den Anforderungen als Verkehrsbauwerk ergeben, für Photovoltaikanlagen mitnutzen.

Generell sind Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden jedoch nicht ganz unproblematisch, da sie die gemäß DIN 1076 geforderte Prüfbarkeit der Ingenieurbauwerke einschränken können. Darüber hinaus können aufgrund der erforderlichen Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten zusätzliche Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen.

Die Genehmigung für Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden an Autobahnen erteilt die jeweilige Autobahndirektion.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

22. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen können Besuche in Justizvollzugsanstalten bei einem Inzidenzwert von 35 bzw. 50 stattfinden (z. B. mit Plexiglasscheibe und/oder Einhaltung der LAHA-Regelungen – Lüften, Abstand, Hygiene, Alltagsmaske), welche Justizvollzugsanstalten in Bayern haben derzeit noch keine geeigneten Räume, um Besuche stattfinden zu lassen und welche Pläne gibt es, um in jeder bayerischen Justizvollzugsanstalt coronakonforme Besuchsmöglichkeiten auch in den Wintermonaten bei Inzidenzwerten über 35 bzw. 50 zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

In den ersten Wochen der Coronakrise war es notwendig, den Gefangenenbesuch vorübergehend auszusetzen. Inzwischen können Besuche in allen Justizvollzugsanstalten wieder stattfinden.

Oberstes Ziel bleibt der Schutz der Gesundheit der Gefangenen und Bediensteten. Bei Besuchen in den Justizvollzugsanstalten sind deshalb – unabhängig vom aktuellen Inzidenzwert – wichtige Schutzmaßnahmen einzuhalten, z. B. haben Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Anstalt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt für die Gefangenen während des Besuchs. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Zudem soll möglichst eine undurchlässige Trennscheibenvorrichtung verwendet werden. Schließlich soll vor jedem Besuch eine ausreichende Durchlüftung erfolgen und eine Flächendesinfektion durchgeführt werden. Über die konkreten Besuchsmodalitäten entscheidet die jeweilige Anstalt.

Es können maximal zwei Personen zum gleichzeitigen Besuch eines oder einer Gefangenen zugelassen werden. Überschreitet die sogenannte 7-Tage-Inzidenz in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in dem die Justizvollzugsanstalt gelegen ist, den Wert von 50 Fällen je 100 000 Einwohner, darf nur noch eine Besuchsperson, gegebenenfalls in Begleitung eines Kindes unter 14 Jahren, anwesend sein.

Es ist aktuell nicht beabsichtigt, den Gefangenenbesuch weiter einzuschränken oder erneut auszusetzen. Letztlich hängt dies aber von der Entwicklung des Infektionsgeschehens ab, welches wir eng im Blick behalten.

23. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Die Wirecard AG sorgte immer wieder für negative Schlagzeilen. So war das Unternehmen bereits kurz nach seiner Gründung – Kerngeschäftsfeld war damals die Abwicklung von bargeldlosem Zahlungsverkehr für Kunden und Anbieter von Porno- und Glücksspielseiten – mit Vorwürfen wegen Kursmanipulation, Bilanzfälschung und Geldwäsche konfrontiert. Besonders in den Jahren 2008 bis 2012 gab es jede Menge an substantiellen Hinweisen auf kriminelles Handeln, wie das Täuschen von Investoren und Kreditgebern über erfundene Umsätze und vorgetäuschte Gewinne. Auch fehlte es nicht an Hinweisen und Anzeigen wegen Geldwäsche im großen Stil, im Wesentlichen begangen über Mitwirkung an illegaler Glücksspiel-Finanzierung über das Umcodieren von Händleraccounts. Und auch schon damals ging die Wirecard AG gegen die Personen, die es wagten, Geschäftsmodell und Aktivitäten der Wirecard AG kritisch zu hinterfragen und ebenso kritisch darzustellen, mit großer Härte und Aggressivität vor: Observationen mit Phishing-Mails und auf anderem Wege, Bedrohungen und Strafanzeigen waren erste Mittel der Wahl.

Das Vorgehen von Finanzaufsicht wie auch von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bezüglich der Vorwürfe gegen die Wirecard AG und umgekehrt deren Vorwürfe gegen ihre Kritiker war meist von bemerkenswerter Einseitigkeit gekennzeichnet. Während man mit großem Eifer den Anzeigen der Wirecard AG nachging, wurde den Vorhaltungen gegen die Wirecard AG augenscheinlich wenig Beachtung geschenkt. Dieses Muster zog sich bis zuletzt mit den Strafanzeigen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Verfolgungseifer der Staatsanwaltschaft München I gegen zwei Journalisten der Financial Times und fünf britische Börsenhändler aus dem April 2019 durch.

Im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen stelle ich in Fortführung meiner Anfragen Wirecard I bis V vom 28.07.2020 folgende Fragen:

1. a) Inwiefern und ggf. wie weit ermittelte eine Staatsanwaltschaft in Bayern gegen die Wirecard AG bzw. gegen Verantwortliche der Wirecard AG, nachdem im Jahr 2017 in der Süddeutschen Zeitung und im Norddeutschen Rundfunk darüber berichtet worden war, dass die Wirecard AG über eine Briefkastenfirma der Kanzlei Mossack Fonseca für den Sportwettenanbieter Tipico ein Konto geführt habe, über das Ein- und Auszahlungen für illegale Onlinekasino-Spiele, u. a. für die in Deutschland verbotene Pokerwebseite „Adam Eve Poker“, abgewickelt werden würden?

b) Was war ggf. das Ergebnis dieser Ermittlungen?

2. a) Ermittelte die Regierung von Niederbayern als für Geldwäsche in Ober- und Niederbayern zuständige Behörde gegen die Wirecard AG bzw. gegen Verantwortliche der Wirecard AG, nachdem im Jahr 2017 in der Süddeutschen Zeitung und im Norddeutschen Rundfunk darüber berichtet worden war, dass die Wirecard AG über eine Briefkastenfirma der Kanzlei Mossack Fonseca für den Sportwettenanbieter Tipico ein

Konto geführt habe, über das Ein- und Auszahlungen für illegale Onlinekasino-Spiele, u. a. für die in Deutschland verbotene Pokerwebseite „Adam Eve Poker“, abgewickelt werden würden?

b) Was war ggf. das Ergebnis dieser Ermittlungen?

Einschub: die Fragen 3 bis 7 dienen der Konkretisierung bzw. Ergänzung der Frage 5 in der schriftlichen Anfrage Wirecard I vom 28.07.2020.

3. a) Gegen wie viele Personen wurde im Zeitraum 2010 bis 2017 von Seiten der Staatsanwaltschaften in Bayern ermittelt wegen Verdachts der Marktmanipulation in Aktien der Wirecard AG bzw. wegen Insiderhandels im Zusammenhang mit Aktien der Wirecard AG?

b) In wie vielen diesbezüglichen Verfahren kam es zur Anklage?

c) Wie viele Verfahren wurden eingestellt, beispielsweise nach § 153a Strafprozessordnung (StPO)?

4. a) In wie vielen der in Frage 3 a) abgefragten Fälle kam es zum Hauptverfahren?

b) Was waren die Ergebnisse dieser Hauptverfahren?

5. Wie viele der in Frage 3 a) abgefragten Ermittlungsverfahren wurden aufgenommen, nachdem Mitarbeiter oder Bevollmächtigte der Wirecard AG den Staatsanwaltschaften in Bayern Hinweise gegeben bzw. konkrete Anzeigen gestellt hatten?

6. a) Trifft es zu, dass Informationen, die zu den Verfahren 2010 bis 2012 gegen sogenannte Börsenjournalisten geführt haben, von Vertretern der Wirecard AG der Staatsanwaltschaft München I übermittelt wurden?

b) Hatten sich Vertreter der Wirecard AG vor der Beantragung der Durchsuchungsbeschlüsse gegen sogenannte Börsenjournalisten mit Vertretern der Staatsanwaltschaft München I getroffen?

c) Wie häufig?

7. a) Wurde ggf. im Zusammenhang mit den in Frage 6 b) abgefragten Treffen auch belastendes Material übergeben?

b) Wurde seitens der Staatsanwaltschaft München I jemals hinterfragt, auf welchem Wege die Vertreter der Wirecard AG zu den entsprechenden Informationen gelangt sind?

c) Was war dann das Ergebnis?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen zum Teil sehr lange zurückliegende Zeiträume und Sachverhalte und hier bestimmte Einzelaspekte. Die Beschaffung der für eine umfassende Beantwortung der Fragen erforderlichen Informationen nimmt gewisse Zeit in Anspruch, zumal die Staatsanwaltschaft München I aktuell auch mit den laufenden Ermittlungen im Zusammenhang mit der Wirecard AG umfangreich befasst ist.

Aus diesen Gründen war die Beantwortung einer vorangegangenen inhaltsgleichen Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten vom 02.09.2020 bislang nicht möglich.

Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage zum Plenum erfolgt wegen der insoweit kurzen Fristvorgabe auf Grundlage der Feststellungen, die bereits eingeholt werden

konnten. Einzelne weitere Abklärungen laufen derzeit noch. Sofern sich substantielle neue Erkenntnisse ergeben, wird unaufgefordert nachberichtet.

Grundlage der Antworten sind Auskünfte der Staatsanwaltschaft München I.

Die Antworten zu den Fragen 2. a) und 2. b) beruhen auf einem Beitrag des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI).

Zu den Fragen 1. a) und 1. b):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund einer Presseberichterstattung in der Süddeutschen Zeitung am 07.11.2017 leitete die Staatsanwaltschaft München I am 15.11.2017 ein Vorermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche und der Beihilfe zur unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels gegen Verantwortliche der Wirecard Bank AG ein. Gegenstand des Presseberichts war nach Auskunft der Staatsanwaltschaft der Vorwurf, dass deutsche Kreditinstitute, darunter auch die Wirecard Bank AG, Finanztransaktionen für Anbieter von illegalem Online-Glücksspiel abwickeln würden. In einem weiteren Presseartikel vom 30.11.2017 berichtete die Süddeutsche Zeitung ergänzend, dass die Auswertung u. a. der sog. Paradise Papers Erkenntnisse zu Geschäftsbeziehungen zwischen der Wirecard Bank AG und Anbietern von illegalem Online-Glücksspiel ergeben habe.

Die Staatsanwaltschaft München I führte daraufhin seit dem 15.11.2017 umfangreiche Abklärungen durch. Diese haben nach Auskunft der Staatsanwaltschaft den Tatverdacht nicht bestätigen können. Insbesondere seien keine konkreten Finanztransaktionen bei entsprechenden Glücksspiel-Anbietern festgestellt worden; im Hinblick auf die subjektive Tatseite sei bekannt geworden, dass die Wirecard Bank AG auf Empfehlung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihre Geschäftsprozesse angepasst habe, insbesondere durch Verwendungsbeschränkungen für Kreditkarten und ein spezielles Kundenmonitoring im Bereich Online-Glücksspiel. Mangels weiterer Ermittlungsansätze wurde das Verfahren mit Verfügung vom 18.12.2019 eingestellt.

Zu den Fragen 2. a) und 2. b):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs ebenfalls gemeinsam beantwortet.

Das Geldwäschepräventionsteam der Regierung von Niederbayern ist nach Mitteilung des StMI nur zuständig für Verpflichtete des sog. „Nichtfinanzsektors“ (z. B. Güterhändler, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler). Insoweit ist zwischen der Wirecard Bank AG und der Wirecard AG zu differenzieren. Für die Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Bank AG ist die BaFin zuständig. Die angeführte Berichterstattung aus dem Jahr 2017 betrifft nicht die Wirecard AG.

Daneben ist die Regierung von Niederbayern in ihrer Funktion als Glücksspielaufsichtsbehörde für die Geldwäscheaufsicht nur für Anbieter und Vermittler von (legalen) Glücksspielen zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 15, § 50 Nr. 8 Geldwäschegesetz – GwG). Dem StMI liegen aber keine Erkenntnisse vor, dass die Wirecard AG selbst jemals als Anbieterin oder Vermittlerin von Online-Glücksspielen in Erscheinung getreten ist, sodass hieraus – ungeachtet der Frage nach der örtlichen Zuständigkeit – keine geldwäscherechtliche Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern als Glücksspielaufsichtsbehörde erwachsen ist.

Eine Mitwirkung an Zahlungen in Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel unterliegt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) einem eigenständigen Verbot. Bundesweit zuständig für die Untersagung solcher Zahlungsdienstleistungen ist gem. § 9a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GlüStV das Land Niedersachsen.

Zu den Fragen 3. und 4.:

Auch diese Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundlage der Beantwortung sind die nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften dort mit den vorhandenen Recherchemöglichkeiten feststellbaren Vorgänge. Dabei wurde insbesondere auf die zur Verfügung stehenden Suchfunktionen im Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, zurückgegriffen.

Zu berücksichtigen ist, dass Ermittlungsakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgesondert und die Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Datenbestand automatisiert gelöscht werden. Die Aufbewahrungsfristen folgen dem Gedanken, Verfahrensakten grundsätzlich nur so lange aufzubewahren, wie dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist, und lehnen sich daher an die gesetzliche Verjährungsfrist für den jeweils inmitten stehenden Straftatbestand an. Für Straftaten nach dem Wertpapierhandelsgesetz gilt daher zumindest für Taten bis 01.07.2016 in den Fällen der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere bei Einstellungsverfügungen, eine Aussonderungsfrist von fünf Jahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendigende Entscheidung getroffen wurde (§§ 3 Abs. 1 S. 2, 1 Aufbewahrungsverordnung (AufbewV) i. V. m Kennziffer 622 der Anlage). Dies kann dazu führen, dass zu älteren Ermittlungsverfahren wegen Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz keine Informationen mehr vorhanden sind.

Dies vorausgeschickt konnten bei bayerischen Staatsanwaltschaften im fraglichen Zeitraum zwei Verfahrenskomplexe, die den Verdacht der Marktmanipulation bzw. des Insiderhandels im Zusammenhang mit Aktien der Wirecard AG zum Gegenstand hatten, festgestellt werden.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I und der Generalstaatsanwaltschaft München wurden ab dem Jahr 2007 in einem Verfahrenskomplex Ermittlungen gegen Verantwortliche der „Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.“ (SdK) und andere geführt. Die zentralen Tatvorwürfe waren Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz, insbesondere Marktmanipulation und verbotener Insiderhandel, und betrafen den Handel mit Wertpapieren von mehr als 20 Aktiengesellschaften, darunter auch zwei Sachverhaltskomplexe im Zusammenhang mit Aktien der Wirecard AG. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I richteten sich die Ermittlungen gegen insgesamt 39 Beschuldigte, bei 18 Beschuldigten waren dabei (auch) Sachverhalte im Zusammenhang mit Aktien der Wirecard AG betroffen. Gegen zwei der Beschuldigten hat die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Sachverhalten im Zusammenhang mit Aktien der Wirecard AG erhoben, im Hinblick auf die übrigen Beschuldigten wurden die Verfahren wegen Tatvorwürfen mit Bezug zur Wirecard AG nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO), § 154 Abs. 1 StPO bzw. § 153a Abs. 1 StPO eingestellt.

Soweit Anklagen im Hinblick auf Sachverhalte mit Aktien der Wirecard AG erhoben wurden, erfolgte in einem Fall bei Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft eine Einstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO, da die insoweit zu erwartende Strafe

neben einer Strafe, zu der dieser Angeklagte wegen anderer Tatvorwürfe rechtskräftig verurteilt wurde (Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren drei Monaten und 180 Tagessätzen), nicht beträchtlich ins Gewicht fiel. In dem anderen Fall wurde der Angeklagte freigesprochen. Der Freispruch erfolgte aus tatsächlichen Gründen, da nach Durchführung der Hauptverhandlung Kenntnis und Vorsatz des Angeklagten hinsichtlich Shortpositionen eines anderen Tatbeteiligten nicht nachweisbar waren.

Der zweite Verfahrenskomplex geht auf den sog. „Zatarra-Bericht“ zurück. Die Staatsanwaltschaft München I hat im Zusammenhang mit Veröffentlichungen über die Wirecard AG ab dem 24.02.2016 auf den Internetseiten <https://www.zatarra-research.com> und <https://www.zatarraresearch.com> ein Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen für die Erstellung und Veröffentlichung dieses sog. Zatarra-Berichts und gegen Wertpapierhändler, die Informationen aus der Berichterstattung unrechtmäßig ausnutzten, wegen des Verdachts der Marktmanipulation und auch einen Prüfvorgang im Hinblick auf mögliche Straftaten von Verantwortlichen der Wirecard AG eingeleitet. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft habe gegen die Verantwortlichen des Berichts und gegen Wertpapierhändler ein Anfangsverdacht für Straftaten insbesondere nach §§ 38 Abs. 2, 39 Abs. 2 Nr. 11, 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wertpapierhandelsgesetz (in der damaligen Fassung) bestanden. Im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere zur Feststellung, ob sich der Anfangsverdacht gegen die beschuldigten Personen erhärten oder zerstreuen lässt, prüfte die Staatsanwaltschaft auch, ob die Angaben in dem Bericht zutreffend waren oder nicht. Nach Durchführung der Ermittlungen gegen insgesamt 39 Beschuldigte im Zeitraum von 2016 bis 2018 hat die Staatsanwaltschaft gegen einen Beschuldigten einen Strafbefehl beantragt, der durch das Amtsgericht München erlassen wurde. Nach Einspruch gegen diesen Strafbefehl ist das Verfahren schließlich bei Gericht nach Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden. Gegen einen weiteren Beschuldigten hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 153a Abs. 1 StPO mit Zustimmung des Amtsgerichts München nach Zahlung einer Geldauflage ebenfalls eingestellt. Im Hinblick auf die übrigen Beschuldigten erfolgte eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da insoweit ein hinreichender Tatverdacht nicht festgestellt werden konnte.

Im Hinblick auf Verantwortliche der Wirecard AG ergaben die Prüfungen unter Einbindung der BaFin nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft zum damaligen Zeitpunkt keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für strafbares Verhalten.

Zu Frage 5.:

Die Ermittlungen im Verfahrenskomplex „SdK“ gingen laut den Auskünften der Staatsanwaltschaft München I auf Anzeigen Dritter, die zur Einleitung der Ermittlungen im Jahr 2007 führten, und später teilweise auch auf eine Strafanzeige der Wirecard AG vom 18. Juli 2008 zurück. Im weiteren Verlauf der Ermittlungen übersandten die anwaltlichen Vertreter der Wirecard AG weitere Schreiben an die Staatsanwaltschaft.

In dem Verfahrenskomplex „Zatarra“ ging nach Auskunft der Staatsanwaltschaft am 23.06.2017, also mehr als ein Jahr nach der den Ermittlungen zugrunde liegenden Strafanzeige der BaFin vom 18.05.2016, ein Schreiben der anwaltlichen Vertreter der Wirecard AG ein, das sich im Wesentlichen mit dem „Zatarra-Report“ auseinandersetzte, aber auch neue Sachverhalte anzeigte.

Zu den Fragen 6. und 7.:

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den von diesen Fragen betroffenen Verfahren in den Jahren 2010 bis 2012 gegen sog. Börsenjournalisten um einen Teil des oben in den Antworten zu den Fragen 3. a) bis 4. b) genannten Verfahrenskomplexes „SdK“ handelt. Insoweit führte die Staatsanwaltschaft München I seit dem Jahr 2007 Ermittlungen. Insgesamt waren Gegenstand der Ermittlungen Wertpapiergeschäfte mit Aktien von mehr als 20 Aktiengesellschaften; lediglich zwei Tatkomplexe betrafen den Handel mit Aktien der Wirecard AG.

Die ersten vom Amtsgericht München erlassenen Durchsuchungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Vorwürfen der Marktmanipulation und des verbotenen Insiderhandels gegen Verantwortliche der SdK wurden am 29.07.2008 vollzogen. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I kam es bis dahin zu keinem persönlichen Austausch von dort mit Vertretern der Wirecard AG. Im Laufe der weiteren Ermittlungen fand am 29.10.2009 in den Räumen der Staatsanwaltschaft München I ein Treffen mit anwaltlichen Vertretern der Wirecard AG u. a. statt. Die anwaltlichen Vertreter übergaben dabei zwei Gutachten, die im Auftrag der Wirecard AG erstellt worden seien.

Weitere Durchsuchungen im Ermittlungskomplex am 21.09.2010 dienten nicht nur zur Auffindung von Beweismitteln in Bezug auf Tatvorwürfe im Zusammenhang mit Aktien der Wirecard AG, sondern auch in Bezug auf Wertpapiere von zahlreichen anderen Aktiengesellschaften.

Die von anwaltlichen Vertretern der Wirecard AG übermittelten Schriftsätze enthielten nach Auskunft der Staatsanwaltschaft unter anderem Informationen über Kursverläufe der Aktie der Wirecard AG, ein anonymes Schreiben über Strategien betreffend Beeinflussung der Aktien der Wirecard AG sowie Berichte einer Firma für Internet-Forensik zu Internetaktivitäten im Zusammenhang mit Aktien der Wirecard AG. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I bestanden zum damaligen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte, die zu Zweifeln an der Plausibilität und Richtigkeit der Angaben der Wirecard AG zur Herkunft der Informationen geführt haben. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft München I war wegen mangelnder Entscheidungserheblichkeit kein Anlass für Untersuchungen zu der Frage gegeben, auf welchem Weg Vertreter der Wirecard AG zu den übermittelten Informationen, insbesondere dem anonymen Schreiben, gekommen waren.

24. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Die Wirecard AG sorgte immer wieder für negative Schlagzeilen. So war das Unternehmen bereits kurz nach seiner Gründung – Kerngeschäftsfeld war damals die Abwicklung von bargeldlosem Zahlungsverkehr für Kunden und Anbieter von Porno- und Glücksspielseiten – mit Vorwürfen wegen Kursmanipulation, Bilanzfälschung und Geldwäsche konfrontiert. Besonders in den Jahren 2008 bis 2012 gab es jede Menge an substanziellen Hinweisen auf kriminelles Handeln, wie das Täuschen von Investoren und Kreditgebern über erfundene Umsätze und vorgetäuschte Gewinne. Auch fehlte es nicht an Hinweisen und Anzeigen wegen Geldwäsche im großen Stil, im Wesentlichen begangen über Mitwirkung an illegaler Glücksspiel-Finanzierung über das Umcodieren von Händleraccounts. Und auch schon damals ging die Wirecard AG gegen die Personen, die es wagten, Geschäftsmodell und Aktivitäten der Wirecard AG kritisch zu hinterfragen und ebenso kritisch darzustellen, mit großer Härte und Aggressivität vor: Observationen mit Phishing-Mails und auf anderem Wege, Bedrohungen und Strafanzeigen waren erste Mittel der Wahl.

Das Vorgehen von Finanzaufsicht wie auch von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bezüglich der Vorwürfe gegen die Wirecard AG und umgekehrt deren Vorwürfe gegen ihre Kritiker war meist von bemerkenswerter Einseitigkeit gekennzeichnet. Während man mit großem Eifer den Anzeigen der Wirecard AG nachging, wurde den Vorhaltungen gegen die Wirecard AG augenscheinlich wenig Beachtung geschenkt. Dieses Muster zog sich bis zuletzt mit den Strafanzeigen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Verfolgungseifer der Staatsanwaltschaft München I gegen zwei Journalisten der Financial Times und fünf britische Börsenhändler aus dem April 2019 durch.

Im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen stelle ich in Fortführung meiner Anfragen Wirecard I bis V vom 28.07.2020 folgende Fragen:

1. a) In welchem Umfang ermittelten die Staatsanwaltschaften, insbesondere die Staatsanwaltschaft München I, gegen Verantwortliche der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG wegen des Verdachts der Geldwäsche nach Eingang dreier einschlägiger Anzeigen im 1. Halbjahr 2010 („Strafanzeige wegen Geldwäsche in Milliardenhöhe bei der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG“ von „T. S.“ vom 08.02.2010, Anzeige von „T.-T. N.“ vom 30.03.2010 wegen Geldwäsche bei der Wirecard AG und Anzeige vom 29.04.2010 von „P. M.“ mit den Vorwürfen „illegaler Zahlungsabwicklungen im Bereich Internet-Glücksspiel“ und „Marktmanipulation“ durch die Wirecard AG)?
- b) Wurden die einschlägigen Ermittlungsverfahren über Vorermittlungen hinaus geführt?
- c) Was waren hier die Ergebnisse?
2. a) Mit welchen Behörden tauschte sich die Staatsanwaltschaft München I im Kontext mit den drei in Frage 1 a) genannten Anzeigen und den einschlägigen Ermittlungen aus?
- b) Was waren die Ergebnisse dieses Austauschs?

3. a) Wurden im Zusammenhang mit den drei in Frage 1 a) genannten Anzeigen und den einschlägigen Ermittlungen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Wirecard AG oder der Wirecard Bank AG als Zeugen oder als Beschuldigte von bayerischen Ermittlungsbehörden befragt?
b) Mit welchen Ergebnissen?
c) Bzw. falls Frage 3 a) zu verneinen ist, weshalb nicht?
4. a) Wurde das im Zusammenhang mit den drei in Frage 1 a) genannten Anzeigen der Staatsanwaltschaft München I übermittelte Schreiben von Mastercard an eine Vertreterin der Wirecard Bank vom 27.01.2010, betitelt mit „Re: Noncompliance with Mastercard Standards“, das Vorwürfe gegen die Wirecard Bank AG wegen der Mitwirkung an illegaler Glücksspiel-Finanzierung über das Umcodieren von Händleraccounts thematisierte, auf Echtheit überprüft?
b) Mit welchem Ergebnis?
c) Falls Frage 4 a) zu verneinen ist, weshalb nicht?
5. Gab es im Zusammenhang mit den drei in Frage 1 a) genannten Anzeigen und den einschlägigen Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft München I oder anderer bayerischer Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden Kontaktaufnahmen mit VISA oder Mastercard, um Erkundigungen über deren Zusammenarbeit mit der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG und deren einschlägige Erkenntnisse einzuholen?
6. a) Wie viele Verdachtsmeldungen zu Geldwäsche im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Wirecard AG bzw. der Wirecard Bank AG hat die in Köln ansässige Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen („Financial Intelligence Unit“, FIU) bis zum Jahr 2017 an die Staatsanwaltschaft München I und an das Landeskriminalamt (BLKA) weitergegeben?
b) Wie ging man bei der Staatsanwaltschaft München I und beim BLKA mit diesen Verdachtsmeldungen jeweils um?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen zum Teil sehr lange zurückliegende Zeiträume und Sachverhalte und hier bestimmte Einzelaspekte. Die Beschaffung der für eine umfassende Beantwortung der Fragen erforderlichen Informationen nimmt gewisse Zeit in Anspruch, zumal die Staatsanwaltschaft München I aktuell auch mit den laufenden Ermittlungen im Zusammenhang mit der Wirecard AG umfangreich befasst ist.

Aus diesen Gründen war die Beantwortung einer vorangegangenen inhaltsgleichen Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten vom 02.09.2020 bislang nicht möglich.

Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage zum Plenum erfolgt wegen der insoweit kurzen Fristvorgabe auf Grundlage der Feststellungen, die bereits eingeholt werden konnten. Einzelne weitere Abklärungen laufen derzeit noch. Sofern sich substantielle neue Erkenntnisse ergeben, wird unaufgefordert nachberichtet.

Grundlage der Antworten sind Auskünfte der Staatsanwaltschaft München I.

Die Antworten zu den Fragen 5. und 6. beruhen auch auf einem Beitrag des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI).

Zu den Fragen 1. und 2.:

Die Fragen 1. a) bis 1. c) sowie 2. a) und 2. b) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft München I führte ab dem Jahr 2010 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Geldwäsche im Geschäftsbereich der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG. Gegenstand der Ermittlungen war der auch in den genannten Strafanzeigen geäußerte Vorwurf, dass im Rahmen von Kreditkartenzahlungen bei Online-Glücksspiel in den USA unter maßgeblicher Beteiligung der Wirecard Bank AG gegenüber den Kreditkartenunternehmen unzutreffende Transaktionscodes verwendet worden seien, um so die beteiligten Kreditkartenunternehmen und die US-amerikanischen Behörden über den wahren Hintergrund der Transaktionen zu täuschen. Beispielsweise seien Einzahlungen von Teilnehmern an Glücksspiel gegenüber den Kreditunternehmen mit Kodierungen versehen worden, wie sie bei Zahlungen für Wareneinkäufe verwendet werden (sog. Umkodieren). Ziel sei es, auf diese Weise US-amerikanische Restriktionen für das Online-Glücksspiel zu umgehen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens veranlasste die Staatsanwaltschaft die Einvernahme einer größeren Anzahl an Zeugen, darunter auch von in den Strafanzeigen genannten Zeugen. Zu den einvernommenen Zeugen gehörte auch ein Vertreter des Kreditkartenunternehmens Mastercard. Gegenstand der Vernehmung war u. a. die Forderung einer Vertragsstrafe des Kreditkartenunternehmens gegen die Wirecard Bank AG und die Korrespondenz zwischen dem Kreditkartenunternehmen und der Wirecard Bank AG.

Daneben tauschte die Staatsanwaltschaft München I Erkenntnisse mit anderen deutschen Ermittlungsbehörden, sowohl im staatsanwaltschaftlichen als auch im polizeilichen Bereich, aus.

Im Rahmen der Ermittlungen stand die Staatsanwaltschaft zudem in Kontakt mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Diese hat nach Auskunft der Staatsanwaltschaft im Jahr 2010 eine Sonderprüfung der Wirecard AG nach § 44 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) angeordnet. Die von der BaFin insoweit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellte in einem Bericht vom 22.10.2010 „zahlreiche Mängel bei der Geldwäscheprävention“ fest. Nach Auskunft eines Mitarbeiters der BaFin habe der Bericht „allerdings nur Mängel bei den Prozessen“ aufgezeigt. Auf telefonische Nachfrage der Staatsanwaltschaft habe der Mitarbeiter der BaFin am 20.06.2011 hierzu ergänzend mitgeteilt, dass die festgestellten organisatorischen Mängel nicht so gravierend seien, dass aufsichtsrechtliche Maßnahmen veranlasst wären. Es sei ausreichend, wenn in einem sog. Nachschautermin im Herbst 2011 von der BaFin geprüft werde, ob die Mängel behoben und die Empfehlungen der Prüfer umgesetzt wurden. Ein weiterer Mitarbeiter der BaFin, zuständig für den Bereich Geldwäsche, habe ebenfalls am 20.06.2011 gegenüber der Staatsanwaltschaft erklärt, dass bei der durchgeführten Prüfung keine Geldwäsche festgestellt worden sei, anderenfalls hätte die BaFin Strafanzeige erstattet. Es seien insbesondere keine Sachverhalte festgestellt worden, aufgrund derer Maßnahmen gegenüber den Vorständen der Wirecard AG hätten eingeleitet werden können. Vorsatz oder Leichtfertigkeit sei nicht nachweisbar, zumal ein Finanzdienstleister zwischengeschaltet sei.

Die von der BaFin angekündigte Nachschauprüfung bei der Wirecard Bank AG habe nach Auskunft der Staatsanwaltschaft dann im Zeitraum vom 12. bis 30.09.2011 stattgefunden. Dabei sei nach Mitteilung der BaFin festgestellt worden, dass die bei der vorangegangenen Prüfung im Jahr 2010 verzeichneten Mängel bei

der Geldwäscheprävention im Bereich von Online-Glücksspiel in den USA von der Wirecard Bank AG zwischenzeitlich abgestellt worden seien.

Zur Feststellung, ob die angezeigten Sachverhalte nach den maßgeblichen Vorschriften in den einzelnen hierfür zuständigen US-Bundesstaaten Straftaten, insbesondere die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels, und damit Vortaten im Sinne von § 261 Strafgesetzbuch (StGB) begründen, wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt. Auf Grundlage dieser Stellungnahme konnte ein hinreichender Tatverdacht, dass die US-amerikanischen Rechtsvorschriften in den Bundesstaaten der deutschen Strafvorschrift des Veranstaltens eines unerlaubten Glücksspiels nach § 284 StGB entsprachen und damit eine rechtswidrige Vortat im Sinne des § 261 StGB vorlag, nicht festgestellt werden.

Aus diesen Gründen bestand aus Sicht der Staatsanwaltschaft kein hinreichender Tatverdacht gegen Verantwortliche der Wirecard AG, insbesondere im Hinblick auf konkrete, für die Strafbarkeit nach § 261 StGB erforderliche Vortaten und die subjektive Tatseite des § 261 StGB, sodass das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 22.02.2012 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Zu Frage 3:

Die Fragen 3. a) bis 3. c) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vernehmungen von Mitarbeitern der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG waren aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht veranlasst, da sich der Tatverdacht im Zuge der Ermittlungen aus den bei der Antwort zu den Fragen 1. und 2. genannten Gründen nicht erhärtet hatte.

Zu den Fragen 4. und 5.:

Die Fragen 4. a) bis 4. c) und 5. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 22.03.2011 erfolgte die Einvernahme eines Mitarbeiters des Kreditkartenunternehmens Mastercard als Zeuge. Gegenstand der Vernehmung war u. a. die Forderung einer Vertragsstrafe des Kreditkartenunternehmens gegen die Wirecard Bank AG und die Korrespondenz zwischen dem Kreditkartenunternehmen und der Wirecard Bank AG. Auf die Antwort zu den Fragen 1. und 2. nehme ich Bezug.

Die Zusammenarbeit der Wirecard Bank AG oder der Wirecard AG mit anderen Kreditkartenunternehmen war nicht Gegenstand der Ermittlungen.

Eine Überprüfung des von Mastercard übermittelten Schreibens „Re: Noncompliance with Mastercard Standards“ vom 27.01.2010 auf seine Echtheit erfolgte nicht, da aus Sicht der Staatsanwaltschaft aufgrund der Einvernahme des Mitarbeiters von Mastercard als Zeuge keine Zweifel an der Echtheit des Schreibens bestanden.

Zu Frage 6.:

Die Fragen 6. a) und 6. b) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Financial Intelligence Unit (FIU) ist erst seit dem 26.06.2017 in der Generalzolldirektion beim Zollkriminalamt in Köln mit zentraler Funktion bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angesiedelt. Vor diesem Zeitpunkt wurden Geldwäscheverdachtsmeldungen von den Verpflichteten direkt an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, auch an das Bayerische Landeskriminalamt

(BLKA), übersandt. Die bis zu diesem Zeitpunkt beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden angesiedelte FIU erhielt von der Geldwäscheverdachtsmeldung regelmäßig lediglich einen Abdruck.

Daher können bis zum Jahr 2017 keine Geldwäscheverdachtsmeldungen, die über die FIU in Köln an die Staatsanwaltschaft München I oder das BLKA weitergegeben wurden, festgestellt werden.

Zu den, auch für den Zeitraum bis zum 26.06.2017, unter Berücksichtigung der Recherchemöglichkeiten und Aufbewahrungsfristen bei den Staatsanwaltschaften festgestellten Geldwäscheverdachtsmeldungen wird im Übrigen auf die Antworten des Staatsministeriums der Justiz auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Martin Runge vom 21.09.2020 betreffend „Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen I“ (Drs. 18/10152) und auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Tim Pargent, Claudia Köhler, Toni Schuberl und Barbara Fuchs vom 30.07.2020 betreffend „Ermittlungen rund um die Wirecard AG“ (Drs. 18/10113) Bezug genommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

25. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Angesichts des jüngsten Kultusministeriellen Schreibens (KMS) hinsichtlich dienstlicher E-Mail-Adressen an den Schulen frage ich die Staatsregierung, über welchen Funktionsumfang die aktuell angebotenen E-Mail-Postfächer verfügen (bitte insbesondere Bezug nehmen auf Gruppenfunktionalität, Zugriff über Web/Browser bzw. Client/App und Nutzbarkeit eines Terminkalenders), welchem Personenkreis eine persönliche E-Mail-Adresse/Postfach bisher angeboten wurde (bitte Anzahl der vom bisherigen Angebot betroffenen Lehrkräfte und ggfs. des sonstigen Personals gegliedert nach allen Schularten und Regierungsbezirken und im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtzahl angeben) und wie weit sich das Teil-Projekt der dienstlichen E-Mail-Adressen bisher – Stand 19.10.2020 – in der Umsetzung befindet (bisherige Rückmeldungen hinsichtlich des Angebots aus den Schulen, Anzahl der aktiven E-Mail-Postfächer, bereits geschaffte und noch ausstehende Schritte zur weiteren Umsetzung wie z. B. Abschaltung existierender „Parallelsysteme“)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Funktionsumfang der bereitgestellten E-Mail-Lösung umfasst neben den üblichen Kernfunktionalitäten zur E-Mail-Bearbeitung auch Kontaktverwaltung, Adressbuch, Aufgabenverwaltung, Kalenderfunktionalitäten sowie Terminverwaltung.

Die E-Mail-Oberfläche ist technisch als sog. „progressive web app“ ausgeführt und ist somit per Internet-Browser zu erreichen, ebenso von mobilen Endgeräten aus. Die Speicherung von E-Mails durch native E-Mailprogramme auf lokalen Endgeräten wird aus Datenschutz- und Datensicherheitsgründen bewusst nicht unterstützt, zudem kann die anvisierte optimale Entlastung der Schulen und Schulaufwandsträger nur durch zentrale Bereitstellung einer E-Mail-Oberfläche erreicht werden. Wie dem angeführten Schreiben „Bereitstellung dienstlicher E-Mail-Postfächer für staatliches Personal an staatlichen bayerischen Schulen; hier: Informationen und Bedarfserhebung“ vom 14.10.2020 ausgeführt wird, befindet sich die Bereitstellung der dienstlichen E-Mail-Postfächer derzeit in Vorbereitung, sodass das Angebot, Stand 19.10.2020, noch nicht ausgerollt ist. Geplant ist die Bereitstellung der ersten 10 000 Postfächer in den kommenden Wochen. Derzeit läuft die Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat am Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) sowie eine Bedarfsabfrage unter den staatlichen Schulen zur Ermittlung der Onboarding-Reihenfolge.

Die weiteren Schritte zur weiteren Umsetzung sind: Finalisierung der Dienstvereinbarung mit dem Hauptpersonalrat, weitergehende Information der Schulen, Unterzeichnung der Auftragsverarbeitung durch die Schulen, Freischaltung derjenigen Schulen, die für die ersten 10 000 Postfächer vorgesehen sind (Schulen, deren Schulaufwandsträger noch keine dienstlichen E-Mail-Postfächer zur Verfügung stellen) sowie die Bereitstellung zielgruppenspezifischer Schulungsangebote.

Nach einer Pilotphase werden die Rückmeldungen der beteiligten Schulen evaluiert und ggf. Systemoptimierungen in die Wege geleitet.

Nach Etablierung des Systems können die bisher für die betreffenden Schulen betriebenen E-Mail-Lösungen („Parallelsysteme“) im Einvernehmen mit ihnen außer Betrieb genommen werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim jeweiligen Schulaufwandsträger.

26. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP)
- Angesichts des in der Pressemitteilung Nr. 118 vom 2. Oktober 2020 angekündigten Förderprogramms von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion und des bis dato auf der Homepage des Staatsministers für Unterricht und Kultus stehenden Hinweises („Die näheren Fördervoraussetzungen werden derzeit erarbeitet und zeitnah veröffentlicht.“) frage ich die Staatsregierung, welche Typen von Raumluftreinigungsgeräten sie konkret zu fördern gedenkt, welche Erkenntnisse mittlerweile hinsichtlich der in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Klaus Adelt angesprochenen Abstimmung zu einer „generellen Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ab 1. Oktober 2020“ vorliegen (ggfs. Aufzählung bereits bekannter Maßnahmen/Planungen und Beschreibung eventueller Bestellrisiken bei der Typenauswahl vor dem Hintergrund der Antwort auf den ersten Fragenteil) und wie die Staatsregierung exakt die Summe von 37 Mio. Euro ermittelt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach dem von der Staatsregierung am 01.10.2020 beschlossenen Konzept werden mit einem Gesamtvolumen von bis zu 50 Mio. Euro die Träger von Kitas, Großtagespflegestellen, Heilpädagogischen Tagesstätten und Schulen bei der Umsetzung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in ihren Einrichtungen finanziell unterstützt. Die Fördersumme wird entsprechend im Verhältnis 27 zu 73 zwischen den Bereichen Schulen einerseits und Kitas, Großtagespflegestellen, Heilpädagogischen Tagesstätten andererseits nach dem Verhältnis der Schüler- bzw. Kinderzahl aufgeteilt. Der auf den Schulbereich entfallende Anteil von bis zu 37 Mio. Euro entspricht somit dem Anteil der Schülerinnen und Schüler an der Gesamtmenge aus den Schülerinnen und Schülern und den Kindern in Kitas, Großtagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten.

Nach dem Förderkonzept werden CO₂-Sensoren sowie mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion gefördert. Die verwendeten Filter müssen dem Stand der Technik entsprechen, d. h. es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H 13 (halten Partikel mit einer Größe <1 µm (darunter fallen auch Viren) mit einem Abscheidegrad von 99,95 Prozent zurück) oder HEPA-Filter der Klasse H 14 (Abscheidegrad von 99,995 Prozent) handeln. Mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C-Strahlungstechnik sowie raumluftechnische Anlagen sind nicht von der Förderung umfasst.

Die Förderrichtlinie für den Schulbereich vom 20.10.2020 sieht vor, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn ab dem 01.10.2020 zuzulassen; Beschaffungen ab diesem Zeitpunkt sind daher dem Grunde nach förderunschädlich.

27. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Jugendwohnheime für Blockschülerinnen und -schüler stehen in Folge der staatlichen Betretungsverbote in der Corona-Pandemie vor dem Aus (bitte mit Nennung von Standort und Träger), welche Kommunen haben mit den Trägern von Wohnheimen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Vereinbarung getroffen, dass die Finanzierung auch für die Zeiten der Betretungsverbote sichergestellt wird und auch in den Tagen ohne Blockschülerbelegung ein Anteil der sonst anfallenden Unterkunfts- und Verpflegungskosten übernommen wird und welche Kommunen haben mit ihren Trägern keine entsprechende Vereinbarung getroffen (bitte mit Nennung der jeweils örtlich betroffenen Träger sowie der Gründe für die fehlende Vereinbarung)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen zu dem behaupteten existenziellen Notstand der Jugendwohnheime und Leistungen von kommunaler Seite an Träger von Jugendwohnheimen keine belastbaren Daten vor.

Das Staatsministerium hat bereits auf die Situation der Heimträger in der Pandemie reagiert, und zwar – entsprechend der Finanzierungssystematik der Unterkunfts- und Verpflegungskosten von Blockberufsschülern in der Systematik der Schulfinanzierung – nicht nur mit Blick auf die Träger von Jugendwohnheimen, sondern auch auf die der Träger aller anderen Formen von Unterkünften für Berufsschüler (andere Wohnheime in kommunaler oder privater Trägerschaft, die nur für erwachsene Schüler bestimmt sind).

Der staatliche Beitrag zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten kann nur akzessorisch zu dem Vertrag zwischen der Schulaufwandsträger-Kommune und dem jeweiligen Heimträger geleistet werden, weil die Organisation der Unterbringung der Blockberufsschüler in den Aufgabenbereich der jeweiligen Schulaufwandsträger-Kommune fällt (Art. 3 Abs. 2 Nr. 7 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG). Mit Ausnahme der kommunalen Schülerheime gibt es keine unmittelbaren schulfinanzierungsrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Freistaat und den einzelnen Heimträgern. Wenn die Vereinbarung der Schulaufwandsträger-Kommune mit dem Wohnheimträger vorsieht, dass auch in den Tagen ohne Blockschülerbelegung ein Anteil der sonst anfallenden Unterkunfts- und Verpflegungskosten übernommen wird, oder sich die Vertragspartner angesichts der Pandemiesituation hierauf verständigen, zahlen die Regierungen den staatlichen Anteil zu dieser Kostenübernahme vollständig aus – auch wenn faktisch keine Übernachtungen erfolgten. Gleiches gilt, wenn die Corona-Schutzmaßnahmen dazu führen, dass die Heimplätze nur zum Teil in Anspruch genommen werden und im Übrigen leer stehen müssen. Anders als in der Anfrage angedeutet, ist dabei nicht erforderlich, dass die Schulaufwandsträger-Kommune ihrerseits für die Leerstandsphasen auch einen finanziellen Beitrag erbringt.

Diese Linie kommt bei allen Unterbringungsvarianten zum Tragen. Sie stellt den staatlichen Beitrag zur Mitfinanzierung der Heimträger bzw. sonstigen Träger von Unterkünften für Blockberufsschülerinnen bzw. -schüler in der Pandemiesituation dar.

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung für diejenigen Landkreise bzw. kreisfreien Städte, in denen die Ausbildungsbetriebe sind, den bei tatsächlicher auswärtiger Unterbringung der Blockberufsschüler auf diese Kommunen entfallenden Anteil an den Unterkunft- und Verpflegungskosten der Blockberufsschüler zu bezahlen.

Die Kostenersatzregelung für die Unterkunft und Verpflegung von Blockberufsschülern wird in der aktuellen Situation so trägerfreundlich ausgelegt, wie es der Wortlaut der einschlägigen Normen zulässt.

28. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP)
- Angesichts der in der jüngsten Kultusministerkonferenz (KMK) gefassten Beschlüsse frage ich die Staatsregierung insbesondere mit Blick auf die „politischen Vorhaben“¹, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen, wie der Entwicklungsstand Bayerns jeweils im Vergleich zu den gefassten Zielsetzungen aktuell ist (bitte auf die Einzelvorhaben, wie etwa „Gemeinsame Strategie zur Datennutzung“, auch separiert im Einzelnen eingehen), welche konkreten Maßnahmen jeweils zur Zielerreichung in Bayern geplant, schon in Umsetzung bzw. noch zu diskutieren sind und mit welcher Umsetzungsdauer die Staatsregierung aus aktueller Sicht jeweils rechnet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland hat in ihrer 371. Plenarsitzung am 15./16. Oktober 2020 jeweils einstimmig dem Text einer „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (Stand: 15.10.2020) zugestimmt und die Begleiterklärung „Politische Vorhaben zur ‚Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen‘, beschlossen. Zur Umsetzung dieser „Politischen Vorhaben“ wurde eine Arbeitsgruppe auf Amtschefesebene um Erarbeitung eines Vorschlags einschließlich Zeitplan gebeten. Über diesen durch die vorgenannte Länderarbeitsgruppe noch zu erarbeitenden Vorschlag beabsichtigt die Kultusministerkonferenz in ihrer 372. Sitzung am 10. Dezember 2020 zu beraten.

Da mithin die konkreten Zielsetzungen und Wege der Umsetzung der „Politischen Vorhaben“ erst noch zu fassen sind, kann notwendig auch kein Entwicklungsstand Bayerns an diesen gemessen werden. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass es bei der genannten Ländervereinbarung und den darauf bezogenen „Politischen Vorhaben“ nicht um Benchmarks und Länderrankings geht, sondern darum, dass sich die Länder von zum Teil unterschiedlichen, qualitativ gar nicht zu bewertenden Ausgangspositionen in bestimmten Bereichen auf gemeinsame Grundfestlegungen verständigen. Auch in diesem, durch die Beschlüsse der 372. Kultusministerkonferenz vom 15./16. Oktober 2020 nochmals bestärkten, Prozess verbleiben die konkrete Gestaltungshoheit und die unmittelbare Verantwortung für die Qualität der Bildung in Bayern selbstverständlich in Bayern und werden von Landtag und Staatsregierung gemeinsam wahrgenommen.

¹ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_10_15-Politische-Vorhaben-LV.pdf

29. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Förderunterricht und Brückenangebote haben seit Schuljahresbeginn in den Schulen in Bayern stattgefunden, wer hat sie erteilt und wie viele Schülerinnen und Schüler haben daran teilgenommen (bitte für Bayern und die Regierungsbezirke getrennt ausweisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für das Schuljahr 2020/2021 liegen noch keine Amtlichen Schuldaten vor. Daher können die in der Anfrage geforderten Kennzahlen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht geliefert werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Förderunterricht an Schulen klar definiert und festgelegt ist. In diesem Schuljahr zählen hierzu u. a. die zusätzlichen Förderangebote (sogenannte Brückenangebote), die zum Schuljahr 2020/2021 bedarfsorientiert eingerichtet wurden, um coronabedingte individuelle Lern- bzw. Kenntnislücken zu schließen. Die Einrichtung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen der Schulen.

Unabhängig von der derzeitigen Sondersituation und den o. g. Brückenangeboten gibt es in allen Schularten ein breites Spektrum an Maßnahmen zur individuellen Förderung (z. B. Maßnahmen zur inneren Differenzierung, Ergänzungs- und Förderunterricht, Angebote im Ganztage), das im gesamten Schuljahr zur Verfügung steht.

Es gilt jedoch zu bedenken, dass Schulen grundsätzlich auch auf andere Formate der individuellen Förderung zurückgreifen können. An Schularten mit Klassenlehrerprinzip (Grund-, Mittel- und Förderschulen) ist beispielsweise eine umfassende Integration individueller Förderung in den Unterricht möglich. Die Klassenlehrkraft kann verstärkt fächerübergreifend planen, Inhalte und Kompetenzerwartungen systematisch verknüpfen und Lernzeiten sehr effektiv nutzen, sodass größere Gestaltungsspielräume für Differenzierung geschaffen werden können. Die Lehrpläne sind entsprechend ausgelegt. Ebenso stehen Förderlehrkräfte für den bedarfsorientierten Einsatz zur Verfügung. Sie sind insbesondere für die individuelle Förderung in Kleingruppen ausgebildet und während des gesamten Schuljahres in ihren Einsatzbereichen flexibel einsetzbar.

30. Abgeordnete **Anna Toman** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wurden den Schulen zum Schuljahr 2020/2021 Rahmenbedingungen für die Notbetreuung im Fall des Eintretens von Wechselunterricht oder Schulschließung vorgegeben, welche Rahmenbedingungen sind dies im jeweiligen Fall und ist die Notbetreuung für die einzelnen Schularten unterschiedlich geregelt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Maßgeblich für Fragen des Umgangs mit der Corona-Pandemie an Schulen ist der Rahmen-Hygieneplan. Dieser sieht unter Ziffer 1.4.3 vor, dass in Stufe 3 des Drei-Stufen-Plans für das Schuljahr 2020/2021 „eine (etwaige) Notbetreuung eingeschränkt zulässig [ist]“.

Hintergrund ist, dass es in dieser Stufe aufgrund einer Anordnung des jeweils zuständigen Gesundheitsamts, einen Mindestabstand von 1,5 m in den Klassenzimmern einzuhalten, zum Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht mit geteilten Gruppen kommen kann.

Prioritäre Aufgabe der Schule ist in diesem Fall die Sicherstellung des Präsenz- sowie des Distanzunterrichts laut Stundentafel. Eine Notbetreuung in eingeschränktem Umfang kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Stufe 3 vor Ort über einen längeren Zeitraum hinweg angeordnet wird und bestimmte Berufsgruppen (wie z. B. medizinisches Personal) in besonderer Weise beansprucht wären.

Im Falle von Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter, die an einzelnen Schulen befristet zur vollständigen Umstellung auf Distanzunterricht führen, ist die Einrichtung einer Notbetreuung ausgeschlossen, da dies dem Ziel der Quarantänemaßnahmen zuwiderliefe.

Dahingehende Hinweise sind den Schulen schulartübergreifend mit KMS Nr. II.1-BS4363.0/210/5 vom 06.10.2020 mitgeteilt worden.

31. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass die Lizenz zur Nutzung von Microsoft Teams for Education am 31.10.2020 ausläuft, gibt es einen Plan des Staatsministeriums, welche datenschutzrechtliche unbedenkliche Plattform die Schulen nach dem 31.10.2020 für Videokonferenzen nutzen können und falls ja, wie sehen die Vorbereitungen dafür aus (Schulungen etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt allen weiterführenden Schulen neben den Lernangeboten von mebis – Landesmedienzentrum Bayern, das als virtuelles Klassenzimmer einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung von Lernangeboten während pandemiebedingter Unterrichtsbeeinträchtigungen leistet, temporär Lizenzen für die Plattform Microsoft Teams for Education zur Verfügung. Diese zentral koordinierte Bereitstellung ist aktuell bis zum 30.11.2020 vorgesehen. Für die Schulen, die vom MS Teams-Angebot des Staatsministeriums Gebrauch machen, besteht eine Verlängerungsmöglichkeit über den 30.11.2020 hinaus, bis längstens dem 31.12.2020, falls das Infektionsgeschehen weiteren Bedarf für dieses Werkzeug erwarten lässt.

Seitens des Staatsministeriums wird derzeit mit Hochdruck an der zentralen Bereitstellung einer dauerhaften Kommunikations- und Kollaborationsplattform, also insbesondere an einem Videokonferenzwerkzeug mit begleitender Chat-Funktion gearbeitet. Mit Blick auf das laufende Verfahren können hierzu derzeit noch keine näheren Informationen gemacht werden. Begleitende Fortbildungsangebote für die Lehrkräfte sind geplant.

32. Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Umweltbundesamt für Arbeitsplätze z. B. auch von Lehrern eine Grenze von 0,5 Prozent CO₂ definiert hat und diese Grenze im „Leitfaden für Innenraumhygiene in Schulgebäuden“¹ z. B. auf Seite 38 als Empfehlung noch weiter auf 0,3 Prozent abgesenkt hat, unter welchen Umständen ein Kommunalorgan, wie z. B. ein Kreistag oder ein Stadtrat die Möglichkeit hat z. B. mit Hilfe einer eigenen Willensbildung und entsprechendem Beschluss, die Hygiene-Auflagen mit zu beeinflussen um die CO₂-Konzentration, die Lehrer und Schüler z. B. durch Masken gezwungen sind einzuatmen, dadurch unter diese vom Bund definierten Werte zu drücken, indem mindestens eines dieser kommunalen Organe einen Beschluss darüber fasst, auf die im Rahmen-Hygieneplan Schulen in Bayern vom 02.10.2020 in III 1.3. a-i definierten Ausnahmen zum allgemeinen Maskenzwang während der Schulzeit und in der freiwilligen Nachmittagsbetreuung bei Schülern, Lehrern und in der Schule tätigen sonstigen Angestellten, wie z. B. Reinigungspersonal oder Hausmeister einzuwirken, auf die im Rahmen-Hygieneplan Schulen in Bayern vom 02.10.2020 in III 1.3. a-i definierten Ausnahmen zum allgemeinen Maskenzwang z. B. in den Schulbussen einzuwirken und sicherzustellen, dass die Lehrer und Schüler nicht gezwungen werden, Luft einzuatmen, die einen CO₂-Anteil oberhalb des vom Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin für Schulen empfohlenen Arbeitsplatzgrenzwerts von 0,3 Prozent CO₂, bzw. der für Arbeitsplätze z. B. auch von Lehrern festgelegten 0,5 Prozent CO₂ am Arbeitsplatz einzuatmen gezwungen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Anlass der Anfrage zum Plenum scheint nach Auffassung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) die Befürchtung zu sein, dass durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) die Mitglieder der Schulfamilie im schulischen Bereich eine erhöhte Rückatmung von Kohlendioxid (CO₂) und dadurch eine gesundheitliche Gefährdung erfolgen würde und somit Kommunalparlamente angehalten sein könnten, zur Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die auf § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 Satz 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) basierenden Möglichkeiten zur Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB durch entsprechende Beschlüsse dahingehend einzuwirken, dass hier in größerem Umfang von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Hinsichtlich dieser Befürchtung darf in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGPF) auf Folgendes hingewiesen werden:

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3689.pdf>

Das Tragen einer MNB ist ein integraler Baustein des AHA-Konzeptes (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske), das in Verbindung mit fachgerechtem Lüften dazu geeignet ist, das Infektionsrisiko in Innenräumen und in Situationen, in denen die Abstandsregeln nicht befolgt werden können, nachhaltig zu senken.

Die Bedenken gründen auf einer medizinischen Doktorarbeit von 2005, deren Ergebnisse heute aber als überholt angesehen werden. Die Studie der Technischen Universität (TU) München beschäftigt sich ausschließlich mit zwei Modellen von OP-Masken, also dem klassischen Mund-Nasen-Schutz. Das Tragen von filtrierenden Halbmasken (FFP-Masken) oder selbstgenähten Masken wurde nicht untersucht. Sowohl der medizinische Mund-Nasen-Schutz als auch die filtrierenden Halbmasken sind durch das Deutsche Institut für Normung (DIN) normiert. Die Normen wurden zuletzt 2009 überarbeitet, also vier Jahre nachdem die Studie an der TU München erschienen ist. Die EN149 Norm setzt klare Grenzen für den Ein- und Ausatemwiderstand von Atemschutzmasken – die Norm 14683 entsprechend für chirurgische Masken. Man kann deshalb davon ausgehen, dass es bei der korrekten Handhabung nicht zu einer Ansammlung von Kohlendioxid unter dem Atemschutz kommt.

Aus wissenschaftlichen Studien mit FFP2-Masken ergibt sich kein Hinweis auf erhöhte CO₂-Werte im Blut von Probanden oder physiologische oder gesundheitsschädliche Reaktionen auf das Tragen von Masken.

Die Befreiungsmöglichkeiten sind zum einen durch die entsprechenden Vorschriften in der 7. BayIfSMV und zum anderen durch den zwischen dem StMUK und dem StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplan Schulen (abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygiene-plan-fuer-schulen-liegt-vor.html>) vorgegeben. Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft innerhalb dieses Rahmens die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Eine Kompetenz etwaiger Kommunalparlamente besteht diesbezüglich nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

33. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler hat auf der Homepage für das bayerische Künstlerhilfsprogramm folgenden Satz „In den vergangenen Wochen und Monaten war ich im engen Austausch mit Betroffenen und Verbänden, um den weiteren Förderbedarf zu ermitteln. Wir haben entsprechend Konzepte zur Nachjustierung der Künstlerhilfen vorgelegt. Der Ministerrat wird darüber entscheiden.“ veröffentlicht, weswegen ich die Staatsregierung frage, wann (bitte unter Angabe eines genauen Datums) die Entscheidung für die Fortführung des Hilfsprogramms vom Ministerrat erwartet wird, wie die Staatsregierung die momentane existenzbedrohende Situation der Kulturschaffenden sowie der dazugehörigen Berufsgruppen (Tontechnikerinnen und -techniker, Maskenbildnerinnen und -bildner etc.) beurteilt und welche Art der Förderung(en) sich die Staatsregierung für den Kulturbereich weiter vorstellen könnte?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler stand in den letzten Wochen und Monaten im engen Austausch mit Betroffenen und Verbänden, um den weiteren Förderbedarf zu ermitteln. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat in der Folge Konzepte zur Nachjustierung der Hilfen für Künstlerinnen, Künstler und Kulturschaffende erarbeitet. Auch Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat in seiner Regierungserklärung am 21.10.2020 weitere Unterstützungsangebote des Freistaates Bayern für die Kunst- und Kulturschaffenden angekündigt: Hiernach sollen ein Soloselbstständigen-Programm für Künstlerinnen und Künstler zum Ersatz des Unternehmerlohns bzw. als Hilfe zum Lebensunterhalt aufgelegt, das Spielstättenprogramm ausgebaut und verlängert sowie künstlerische Talente durch Stipendien beim Einstieg in die Professionalität unterstützt werden. Über die konkrete Ausgestaltung wird der Ministerrat zeitnah entscheiden. Unmittelbar danach wird das Ministerium über die Ergebnisse informieren. Die Staatsregierung wird weiterhin erhebliche Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Betroffenen und die reiche Kulturlandschaft Bayerns, die von den hier lebenden Künstlerinnen und Künstlern getragen wird, die notwendigen Hilfen erhalten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

34. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Im Eigentum der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen werden klassischerweise die Weihnachtsmärkte Burghauser Burgweihnacht, Weihnachtsdorf im Kaiserhof der Residenz München, Christkindmarkt auf der Fraueninsel, Cadolzheimer Adventsmarkt, Weihnachtsmarkt am Chinesischen Turm im Englischen Garten München, Weihnachtsmarkt auf dem Schlossplatz in Aschaffenburg, „Haferlwinter“ im Innenhof der Stadtresidenz Landshut, Christkindmarkt in Neuburg – Schlosshof und Altstadt, Rosenauer Adventsmarkt in der Orangerie des Schlossparks Rosenau, Blütenburger Weihnacht Schloss Blütenburg in München und der Adventsmarkt im Biergarten der Schlosswirtschaft Oberschleißheim veranstaltet, was im „COVID-19-Jahr“ 2020 eine besondere Herausforderung zu sein scheint, weswegen ich die Staatsregierung frage, welchen dieser Märkte hat die bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereits abgesagt gehabt oder hat eine Absage bereits festgelegt, aber noch nicht kommuniziert (bitte Datum und den genauen Grund der Absage benennen), auf welchen Wegen ist die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen den Standbetreibern entgegengekommen, um das von diesen z. B. durch Standgebühren oder Einkäufe getragene wirtschaftliche Risiko einer Absage während des Zeitraums des Betriebs zu reduzieren (wenn zu umfangreich, bitte nur am Beispiel der Burgweihnacht in Burghausen ausführen) und wie viele schriftliche Absagen von Standbetreibern liegen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen für jeden der in ihrem Eigentum klassisch betriebenen Weihnachtsmärkte vor (wenn zu umfangreich, bitte nur am Beispiel der Burgweihnacht in Burghausen ausführen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Weihnachtsmärkte können aus Sicht der Schlösserverwaltung in den Objekten der Schlösserverwaltung stattfinden, wenn das Infektionsgeschehen der Corona-Pandemie dies in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten erlaubt. Die aktuelle Situation zu den aufgelisteten Weihnachtsmärkten stellt sich nach Angaben der Schlösserverwaltung derzeit wie folgt dar:

Burghauser Burgweihnacht	Abgesagt in 42. Kalenderwoche wegen zu beengten Verhältnissen zur Einhaltung des 1,5 m Mindestabstands auf der Veranstaltungsfläche
Weihnachtsdorf im Kaiserhof der Residenz München	Es liegt keine Absage vor

Christkindlmarkt auf der Fraueninsel	Abgesagt in 33. Kalenderwoche
Cadolzburger Adventsmarkt	Es liegt keine Absage vor
Weihnachtsmarkt am Chinesischen Turm im Englischen Garten München	Wegen anstehender Großer Baumaßnahme war Weihnachtsmarkt in 2020 nicht geplant
Weihnachtsmarkt auf dem Schlossplatz in Aschaffenburg	Verlegung des Weihnachtsmarkts auf Volksfestplatz Aschaffenburg nach Festlegung der Stadt Aschaffenburg am 8. Oktober 2020
Haferlwinter im Innenhof der Stadtresidenz Landshut	Wegen laufender Großer Baumaßnahme war Haferlwinter in 2020 nicht geplant
Christkindlmarkt in Neuburg	Wegen laufender Großer Baumaßnahme war Christkindlmarkt in 2020 nicht geplant
Rosenauer Adventsmarkt in der Orangerie des Schlossparks Rosenau	Abgesagt im September 2020
Blutenburger Weihnacht Schloss Blutenburg in München	Es liegt keine Absage vor
Adventsmarkt im Biergarten der Schlosswirtschaft Oberschleißheim	Wegen laufender Großer Baumaßnahme war Christkindlmarkt in 2020 nicht geplant

Nach Angaben der Schlösserverwaltung haben die Veranstalter jeweils die Weihnachtsmärkte abgesagt. Der genaue Grund der Absage kann nur genannt werden, soweit er der Verwaltung bekannt ist (s. o.).

Für die Veranstaltungsflächen in den Objekten der Schlösserverwaltung wurden aufgrund der Einschränkungen der Nutzung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus reduzierte Mietentgelte festgesetzt bzw. die Erbringung einer Mindestpacht ausgesetzt. Diese Bestimmungen werden auch für die Nutzung von Veranstaltungsflächen für Weihnachtsmärkte angewandt.

Einzelne Standbetreiber haben sich nicht an die Verwaltung gewandt.

35. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da die Bayerische Schlösserverwaltung die Durchführung von Kulturveranstaltungen in den Arkaden des Hofgartens mit der Begründung verhindert, den „Charakter des Hofgartens als Gartenkunstwerk zu erhalten und zu schützen“, der Süddeutschen Zeitung vom 7. Mai 2020 jedoch zu entnehmen war, dass für die Internationale Automobilausstellung (IAA) „auch der Freistaat Flächen zur Verfügung“ stelle, „und zwar im Hofgarten“, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Genehmigung der Nutzung des Gartenkunstwerks Hofgarten durch die IAA begründet, wie die Staatsregierung die Nichterteilung einer Genehmigung für die Literatur-Lesereihe „Meine drei lyrischen Ichs“ begründet, welche pandemiebedingt dringend Außenflächen suchte, am 2. Oktober 2020 jedoch eine finale Absage erhielt, obschon sich die Schlösserverwaltung „es sich zur Aufgabe gemacht [hat], die historischen Bauten und Anlagen zu öffnen und zu beleben“ (<https://www.schloesser.bayern.de/deutsch/ueberuns/>) und welche Außenflächen des Freistaates seit Pandemiebeginn für kulturelle Zwecke seit März zur Verfügung gestellt wurden (bitte mit Angabe von Mietkosten, Mietnebenkosten, Überlassungs- bzw. Nutzungszweck und Ort)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Für den Kernbereich des Hofgarten München gehen zahlreiche Nutzungsanfragen bei der Verwaltung ein. Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks wurden verbindliche Maßgaben für alle geschaffen. Die Hofgartenarkaden werden nur im Einzelfall für kleine überschaubare Eigenveranstaltungen der unmittelbar in den Arkaden im Erdgeschoss untergebrachten Ladeninhaber und für Traditionsveranstaltungen vergeben.

Die Hofgartenstraße kann für besonders herausragende, klar abgrenzbare Veranstaltungen genutzt werden. Es wird darauf geachtet, dass die Anzahl der Veranstaltungstage geringgehalten wird. Die IAA ist eine Veranstaltung, die den Freistaat Bayern weit über seine Grenzen hinaus repräsentiert. Bei der IAA soll die Hofgartenstraße als Verkehrsweg für den Besucherverkehr zwischen den einzelnen Ausstellungsorten, für die Präsentation von Neuheiten bei Fahrrädern und E-Bikes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Landeshauptstadt München genutzt werden.

Für kulturelle Veranstaltungen wird ein deutlich niedrigeres Mietentgelt erhoben. Außerdem werden für die Veranstaltungsflächen in den Objekten der Schlösserverwaltung aufgrund der Einschränkungen der Nutzung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (nochmals) reduzierte Mietentgelte festgesetzt. Für den Zeitraum seit Pandemiebeginn (17. März 2020) bis Veranstaltungsbeginn am 31. August 2020 wurden nachfolgende Außenflächen in Objekten der Schlösserverwaltung für kulturelle Zwecke genutzt:

Ort	Datum	Veranstaltung	Mietentgelt
Neue Residenz Bamberg, Rosengarten	27.06.2020, 18.+ 25.07.2020, 01.08.2020	Konzert	0,00
Hofgarten Ansbach	04.+ 05.07.2020	Festspiele	600,00
Alte Hofhaltung Bamberg, Beschlagbrücke	18.07.2020	Buchpräsentation	100,00
Domplatz Bamberg	12.07.2020	Heinrichsfest	0,00
Residenz München, Kabinettsgarten	26.07.2020	Konzert	150,00
Schlosspark Schleißheim	26.07.2020, 02.+ 12.08.2020	Konzert	900,00
Hofgarten Dachau	24. bis 26.07.2020	Festival	750,00
Residenz Ansbach, Innenhof	04. bis 17.08.2020	Open Air Kino	750,00
Residenz München, Brunnenhof	26.08.bis 07.10.2020	Konzertaufbau	6.275,00
Schloss Neuburg, Schlosshof	24. bis 29.08.2020	Konzert	500,00

Die Höhe der Nebenkosten zum Mietentgelt und die Nutzungen von Außenflächen in Objekten der Schlösserverwaltung mit Veranstaltungsbeginn ab 1. September 2020 konnten in der kurzen Beantwortungszeit nicht erhoben werden. Es wurden nur kulturelle Veranstaltungen im Freien berücksichtigt.

36. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Nachfolgend zur Antwort der Staatsregierung auf meine Anfrage zum Plenum vom 12.10.2020 (Drs. 18/10694), frage ich die Staatsregierung, welches sind die vier Unternehmen mit einer 100-prozentigen Beteiligung des Freistaates Bayern, die keinen Tarifvertrag haben, welches sind jeweils die Gründe dafür und wie bewertet die Staatsregierung den Sachverhalt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Folgende in der Antwort zur Anfrage zum Plenum vom 12.10.2020 genannte Unternehmen mit einer 100-prozentigen Beteiligung des Freistaates wenden keine Tarifverträge an:

Bayerische Gesellschaft für internationale Wirtschaftsbeziehungen mbH Bayern:

Bei der Gründung wurde von der Anwendung eines öffentlichen Tarifvertrags Abstand genommen, um der Gesellschaft maximale Flexibilität bei der Gewinnung ihrer vielfach stark spezialisierten Mitarbeiter und beim Zuschnitt der Arbeitsverträge und Gehaltsvereinbarungen auf die vor allem in der Projektarbeit tätige Gesellschaft zu geben (bei gleichzeitiger Einhaltung des haushaltsrechtlichen Besserstellungsverbots wegen institutioneller Förderung.)

Aktuell wird geprüft, inwieweit eine Anlehnung an den TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) (ggfs. auch Betreuungsmitgliedschaft in TdL-TV-L; TdL = Tarifgemeinschaft deutscher Länder) möglich ist und angestrebt werden sollte, um der seit der Gründung veränderten Situation der Gesellschaft (insbesondere gewachsene Beschäftigtenzahl, veränderte Organisationsstruktur) Rechnung zu tragen. Die TV-L-Steigerungen werden schon bisher übernommen.

Bayerische Finanzagentur GmbH:

Bei der Bayerischen Finanzagentur GmbH sind derzeit nur ein Geschäftsführer und eine Mitarbeiterin im Office Management angestellt. Hinsichtlich der Vergütung der Mitarbeiterin im Office Management erfolgt vollumfänglich eine Orientierung am TV-L.

Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH:

Bei der Staatsbad Bad Steben GmbH besteht ein signifikanter Anteil von vom Freistaat an das Unternehmen gestellten Mitarbeitern (23 von 83,45 MAK; MAK = Mitarbeiterkapazität). Für die staatlich gestellten Mitarbeiter gilt der TV-L automatisch. Für die direkt bei der Staatsbad Bad Steben GmbH angestellten Beschäftigten gilt seit der Rechtsformprivatisierung im Jahr 1996 einheitlich ein mehrstufiges Vergütungssystem. Der Bandbreite an verschiedenen Tätigkeitsfeldern in der Staatsbad GmbH einschließlich des Thermenbetriebs kann durch ein eigenes Vergütungssystem flexibler Rechnung getragen werden. Die Vergütungsbänder werden jährlich überprüft und dabei die Steigerungen der allgemeinen Tarifentwicklung (insbesondere unter Berücksichtigung der Tarifabschlüsse im TV-L) nachgezeichnet.

Bayernhafen GmbH & Co. KG:

Bei der Bayernhafen GmbH & Co. KG werden derzeit 35 Beschäftigte von insgesamt 161 Beschäftigten vom besitzverwaltenden Staatsbetrieb Bayerische Landeshafenverwaltung gestellt. Für diese Mitarbeiter gilt der TV-L unmittelbar. Für die direkt bei der KG angestellten Beschäftigten gilt seit der Rechtsformprivatisierung im Jahr 2005 einheitlich ein mehrstufiges Vergütungssystem, das auch leistungs-

bezogene variable Elemente enthält. Der Bandbreite an verschiedenen Tätigkeitsfeldern in Binnenhäfen kann durch ein eigenes Vergütungssystem flexibler Rechnung getragen werden. Die Vergütungsbänder werden jährlich überprüft und dabei die Steigerungen der allgemeinen Tarifentwicklung (auch unter Berücksichtigung der Tarifabschlüsse im TV-L) nachgezeichnet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

37. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Ausgaben wurden im Rahmen des 120 Mio. Euro Automobilfonds des Freistaates bereits im Jahr 2020 getätigt und in welcher Höhe sind die Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Haushaltstiteln bereits genutzt worden (bitte je nach Haushaltstitel aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Rahmen der Haushaltsansätze für den Automobilfonds wurden im Jahr 2020 folgende Ausgaben geleistet bzw. Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen:

Zweck	Haushaltstitel	Ausgaben in Euro	Verpflichtungsermächtigungen in Euro
Mobilität der Zukunft Sachausgaben	07 02/547 86	278.617,98	0,00
Mobilität der Zukunft	07 02/685 86	0,00	38.200,00

38. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Nachdem im sog. Eckpunktepapier vom 01.07.2015 der seinerzeitigen Parteivorsitzenden der CDU/CSU-SPD-Koalition im Bund die Bundesnetzagentur aufgefordert wird, eine Entlastung der Region um Grafenrheinfeld zu erreichen und dafür Alternativen zu entwickeln, „damit die beiden als Neubau geplanten Drehstromtrassen Mecklar-Grafenrheinfeld und Altenfeld-Grafenrheinfeld (P 43 und P 44) entfallen können und stattdessen in Bestandstrassen mitgeführt und neue Endpunkte möglich werden“, das Bundeswirtschaftsministerium mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie am 05.06.2019 sich aber auf die Trasse P 43 verständigt hat, frage ich die Staatsregierung im Hinblick auf den Brief der Landräte der Landkreise Bad Kissingen, Main-Spessart, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt vom 18.09.2020 an das Bundeswirtschaftsministerium, in dem sie sich gegen diese Vereinbarung zu P 43 sowie gegen einen Beschluss des Bundesbedarfsplangesetzes, die die Trasse P 43 festlegt, ohne eine ernsthafte Überprüfung der Alternativtrasse P 43 mod. bzw. ohne Klärung der Frage, ob P 43 bei einem möglicherweise verstärkten Südlink überhaupt noch erforderlich ist (vgl. auch Mainpost vom 18.09.2020 „Landräte gegen Stromtrassen“), unterstützt Ministerpräsident Dr. Markus Söder als Chef der Staatsregierung (Art. 47 Abs. 1 und 2 Bayerische Verfassung) die Einigung vom 05.06.2019 auf die Trasse P 43 seitens der Wirtschaftsministerien im Bund und im Freistaat, ist Ministerpräsident Dr. Markus Söder bereit, gegenüber dem Bund auf eine Herausnahme der P 43 aus der Netzplanung bzw. dem Bundesbedarfsplangesetz zu drängen, falls und solange keine ernsthafte Prüfung des Korridors P 43 mod. und keine Klärung der Verzichtbarkeit durch einen verstärkten Südlink erfolgt ist und hält es Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Hinblick darauf, dass die Erdverkabelung bei Wechselstromleitungen dieser Größenordnung nach bisherigem technischen Stand der Technik nur für sehr kurze Abschnitte von 3 bis 6 km und mit einem hohen zusätzlichen Aufwand möglich ist, für realistisch, dass Eingriffe in das sensible Landschaftsbild der Rhön und des Spessarts bei Umsetzung der Trasse 43 zuverlässig vermieden werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Es ist das Ziel der Staatsregierung, den Netzausbau auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und ihn dort, wo er unvermeidbar ist, unter Berücksichtigung lokaler Belange möglichst bürger- und naturfreundlich umzusetzen.

Wesentliches Ziel der Vereinbarung der Spitzen der Großen Koalition von CDU/CSU und SPD vom 01.07.2015 hinsichtlich der Region Unterfranken war eine größtmögliche Entlastung gegenüber ursprünglichen Netzausbauplanungen. Bezüglich der Netzausbauvorhaben P43 und P44 sah diese die Vorlage und Prüfung von möglichen Alternativen vor. Insofern wurde die Vereinbarung bereits dadurch erfüllt, dass die Übertragungsnetzbetreiber mit den seither erstellten Netzentwicklungsplänen die Varianten P43mod und P44mod geprüft und vorgelegt haben. Im

Anschluss hat hierzu auch die staatlich hierfür zuständige Bundesnetzagentur eine Prüfung der Varianten vorgenommen. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass die Varianten lediglich einer Verschiebung von Betroffenheiten gleichkämen und ein Verzicht sowohl von P43 und seiner Varianten als auch P44 und seiner Varianten nicht möglich ist. Eine Verpflichtung zur kompletten Streichung der Projekte war in der Vereinbarung aber auch nicht enthalten.

Die energiepolitische Vereinbarung vom 05.06.2019 schreibt die Vereinbarung aus 2015 zur Verbesserung der ursprünglichen Planungen im unterfränkischen Raum fort. Konkret wurde vereinbart, dass das Neubauprojekt P44 sowie die unter dem Namen P44mod diskutierten Alternativen nicht umgesetzt werden und zudem die P43 in die Liste der Erdkabelpilotprojekte aufgenommen wird, was eine Erdverkabelung einzelner Abschnitte an besonders neuralgischen Punkten und damit eine bürger- und landschaftsverträgliche Umsetzung ermöglicht. Die genaue Leitungsführung sowie mögliche Erdkabelabschnitte werden jedoch erst in dem noch durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ermittelt. Konkrete Aussagen dazu sind insofern aktuell nicht möglich.

Zusammen mit der bereits zu einem früheren Zeitpunkt festgelegten vollständigen Erdverkabelung des SuedLinks und der nicht vorgesehenen Stammstreckenführung des SuedLinks über Grafenrheinfeld führt der vollständige Verzicht auf die P44 und die Erdkabeloption bei P43 gegenüber ursprünglichen Netzausbauplanungen zu einer erheblichen Entlastung Unterfrankens bzw. der Region Grafenrheinfeld.

Die Verhandlungsergebnisse sind vor dem Hintergrund der Erforderlichkeit von Netzausbaumaßnahmen mit der Zielrichtung einer sicheren, sauberen und kostengünstigen Stromversorgung sowie der unterschiedlichen Interessenlage der beteiligten Akteure, wie dem Bund bzw. den anderen Bundesländern, zu sehen.

39. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, da in einer Pressemitteilung vom 7. Oktober 2020 des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu lesen war, dass für das Förderprogramm Digitalbonus in den kommenden drei Jahren jeweils jährlich 60 Mio. Euro zur Verfügung stehen werden, auf welcher Grundlage die Staatsregierung die jährliche Fördertranche festgelegt hat und ob – im Lichte der Coronakrise – eine Veränderung bei den Förderhöchstsummen bzw. den Förderquoten in den jeweiligen Varianten des Förderprogramms angestrebt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat in der Regierungserklärung zur High-tech Agenda Bayern vom 10. Oktober 2019 angekündigt, dass der Digitalbonus mit 60 Mio. Euro pro Jahr dauerhaft fortgeführt wird. Der Ministerrat hat am 11. Februar 2020 die Fortführung des Digitalbonus im Rahmen verfügbarer Stellen und Mittel beschlossen. Das Programm hat seit seiner Einführung erfolgreich Investitionen ausgelöst und viele Unternehmen zum Einstieg in die Digitalisierung ermutigt. Zwischenzeitlich wurde der Digitalbonus vom Obersten Rechnungshof geprüft. Eine Veränderung bei den Fördersummen oder den Förderquoten ist nicht geplant. Das Programm hat sich in seiner derzeitigen Grundkonzeption gut bewährt. Um den Bedürfnissen in Zeiten von Corona entgegenzukommen, wird geprüft, ob bei der Verlängerung des Digitalbonus ab 2021 Software für vernetztes Arbeiten und Videokonferenzen (UCC Software) in die Liste der förderfähigen Gegenstände aufgenommen werden kann.

40. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, an welchem Datum hat die Staatsregierung der Europäischen Kommission die Einrichtung des BayernFonds gemäß EU-Verordnung 2015/1589 Art. 2 zum ersten Mal mitgeteilt, an welchem Datum hat die Europäische Kommission die Anmeldung des BayernFonds gemäß EU-Verordnung 2015/1589 Art. 4 Abs. 5 für vollständig erklärt (keine weiteren Informationen angefordert) und wurde die Entscheidungsfrist gemäß EU-Verordnung 2015/1589 Art. 4 Abs. 5 verlängert?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Anmeldung gemäß Art. 2 der EU-Verordnung 2015/1589 erfolgte am 22. Mai 2020. Zwischen dem 22. Mai und dem 11. August 2020 fand ein weiterer Austausch in Form von E-Mails und Telefonkonferenzen zwischen der Europäischen Kommission und den deutschen Behörden statt. Anschließend änderte und ergänzte Deutschland die Mitteilung am 9., 17., 28. und 30. Juli sowie am 6. und 11. August 2020. Nach dem 10. August 2020 wurden seitens der Europäischen Kommission keine weiteren Informationen angefordert. Eine Verlängerung der Entscheidungsfrist gemäß Art. 4 Abs. 5 der EU-Verordnung 2015/1589 war nicht veranlasst.

41. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie hinsichtlich dem erforderlichen Ausbau der regionalen Stromnetzkapazitäten im Mittel- und Hochspannungsbereich, wie unterstützt sie dabei die Netzbetreiber, um den notwendigen Zuwachs regenerativer Stromerzeugung durch private Akteure auch standortnah und damit wirtschaftlich vertretbar aufnehmen zu können und wie ist der Zustand der lokalen und regionalen Mittel- bis Hochspannungsnetze in den Regierungsbezirken Bayerns?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung unterstützt die bayerischen Verteilnetzbetreiber bei der Umsetzung netzkundenfreundlicher Lösungen zur vereinfachten Abfrage freier Netzkapazitäten im Rahmen des „Energie-Atlas Bayern“: Es werden in Kürze die grundsätzlichen Aufnahmepotenziale für den Anschluss neuer Erzeugungsanlagen in einer Online-Kartendarstellung für Anlagenbetreiber zugänglich gemacht. Damit wird sichergestellt, dass frühzeitig eine Orientierung über mögliche Anschlusswünsche sowie deren optimale Lokalisierung geschaffen wird. Die Online-Karten werden im BayernAtlas (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>) mit entsprechenden Ampelfarben für das bayerische Verteilnetzgebiet versehen sein.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Netzbetreibern um Unternehmen, deren Verpflichtungen zum bedarfsgerechten Netzausbau rechtlich klar geregelt sind (vgl. hierzu insbesondere das Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) bzw. die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)). Der öffentlichen Hand kommt dabei eine kontrollierende Funktion im Rahmen der Entgeltregulierung zu, die Anreize und Leitplanken für den bedarfsgerechten Netzausbau setzt.

Das bayerische Stromnetz ist geprägt von rund 250 Stromverteilnetzbetreibern, deren Netzgebiete sich nicht anhand von Verwaltungsgebietsgrenzen wie Regierungsbezirken festmachen lassen, sodass eine generelle Auskunft bzgl. des Netzzustandes auf Regierungsbezirksebene nicht möglich ist. Im innerdeutschen und weltweiten Vergleich liegt die Versorgungsqualität auf sehr hohem Niveau. Der hierzu heranzuziehende Indikator ist der sog. SAIDI (System Average Interruption Duration Index). Dieser gibt die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenem Letztverbraucher in Minuten an. Der SAIDI-Wert liegt in Bayern bei 12,98 Minuten, der bundesdeutsche Wert liegt bei 13,91 Minuten. Dies ist ein Indikator für den allgemein sehr guten Zustand der bayerischen Verteilnetze.

42. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, dass in Bayern Corona-Soforthilfeanträge gestellt wurden, bei denen wegen Verdacht auf Betrug ermittelt wird, in denen die Wirecard AG in den Ermittlungen eine Rolle spielt (bitte jeweils angeben mit Anzahl der Fälle, Datum des eingereichten Soforthilfeantrags und ob die jeweilige Soforthilfe jeweils ausgezahlt wurde), welche Rolle hat die Wirecard AG mutmaßlich in den jeweiligen Fällen jeweils beim Betrug gespielt und in welchen der Fälle haben Antragstellerinnen und Antragsteller auf Corona-Soforthilfe in Bayern eine Bankverbindung mit einer virtuellen IBAN angegeben, die einem Konto der Wirecard Bank AG zugeordnet werden konnte (bitte jeweils angeben mit Summe der beantragten Soforthilfe, dem Antragsdatum und ob die Soforthilfe jeweils ausgezahlt wurde)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Wirecard AG hat in dem Zeitraum vom 16. April 2020 bis zum 8. Mai 2020 etwa 6 000 der Soforthilfe-Anträge, die bis zum 1. April 2020 noch handschriftlich ausgefüllt und postalisch verschickt werden konnten, lediglich digitalisiert. Weitere Leistungen hat Wirecard im Rahmen der Corona-Soforthilfe nicht erbracht. Insofern spielt die Wirecard AG bei den Ermittlungen der Betrugsverdachtsfälle selbst keine Rolle.

Bei den etwa 50 Soforthilfe-Anträgen mit bekannten virtuellen Konten, die von der Wirecard Bank AG anderen Kreditinstituten als Zahlungsverkehrsverbindung zur Verfügung gestellt wurden, wurden – soweit möglich – die Auszahlungen gestoppt bzw. mit Hilfe der Wirecard Bank AG zurückgehalten bzw. zurückgerufen und die Fälle dem Bayerischen Landeskriminalamt gemeldet. Rund 20 Fälle konnten nach Überprüfung zwischenzeitlich ausbezahlt werden. Bei den übrigen Fällen laufen derzeit noch die Ermittlungen. Aus datenschutz- sowie ermittlungsrechtlichen Gründen können zu diesen Fällen keine näheren Angaben gemacht werden.

43. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten haben die drei Kampagnen Bayern glüht, Wiesn dahoam und Biergarten-Tour jeweils verursacht, für was genau wurden diese Mittel verwendet und wie bewertet die Staatsregierung den Erfolg der einzelnen Kampagnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

„Volksfest dahoam“

Aufgrund der Corona-Situation konnten das Oktoberfest 2020 und eine Vielzahl weiterer Volksfeste in Bayern nicht stattfinden. Dies hat gravierende ökonomische Folgen, sowohl für Betriebe des Lebensmittel- und Getränkebereichs als auch für vorgelagerte Produktionsstufen sowie für die heimische Gastronomie. Zudem sind Volksfeste emotional geladene Ereignisse, auf die sich eine breite Bevölkerungsgruppe gefreut hat.

Aus dieser Situation heraus hat die Staatsregierung im Herbst 2020 die Initiative „Volksfest dahoam“ gestartet, mit dem Ziel, die lokalen Erzeuger, Hersteller und Gastronomen zu unterstützen.

Die Aktion basierte auf folgenden Bausteinen:

- Verantwortung: Einhaltung der im Herbst erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen
- Genuss „dahoam“: Bayerische (Volksfest-)Spezialitäten zuhause oder im heimischen Wirtshaus bzw. Biergarten nebenan genießen
- Wissen: Wissen über regionale Qualitäts-Produkte aus Bayern steigern
- Solidarität: Zusammenhalt und -arbeit von bayerischen Landwirten, Weiterverarbeitern, Absatzmittlern und Gastronomen

Die Kosten für Medialeistungen, Produktion, Print, Materialien, Gimmicks, Funkspots, Pressearbeit und Produktion des Clips mit Harry G betragen 382.000 Euro. Die Kampagne fand bayernweit, durch 8,5 Mio Impressions durch digitale Medien und 20,1 Mio Kontakte durch out-of-home Maßnahmen, großen Zuspruch. Der Clip von Harry G erhielt auf Youtube, hochgeladen durch Land.Schafft.Bayern (3 820 Abonnenten) 109 599 Aufrufe (Stand 21.10.2020). Auf der Facebook-Seite von Harry G (563 661 Abonnenten) 391 051 Aufrufe (Stand 21.10.2020). Es wurden sowohl Produkte mit dem GQ-Siegel (GQ = Geprüfte Qualität Bayern) als auch mit dem bayerischen Bio-Siegel erfolgreich beworben.

„Bayern glüht“

Die Kampagne „Bayern glüht“ wurde durchgeführt, um der angespannten Marktsituation insbesondere bei Rindfleisch und Wildbret entgegenzuwirken und bayerisches Rind-, Lamm- und Wildfleisch mit dem Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm „Geprüfte Qualität – Bayern“ verstärkt am Markt zu bewerben.

Die Mediakosten, Produktionskosten, Kosten für Rezeptentwicklung, TV-Bayern und Fotografie betragen 35.882 Euro. Die Kampagne generierte eine gute Ansprache von Multiplikatoren der Grillszene. Sie ergab eine starke Nachfrage von GQ-Rezepten und stärkte dadurch das GQ-Siegel.

Biergarten-Tour

Initiiert vom DEHOGA Bayern, beteiligte sich die Staatsregierung an der Biergarten-Tour der bayerischen Kultband LaBrassBanda. Gemeinsames Ziel war die Schärfung des Bewusstseins der Verbraucher für regionale Produkte aus Bayern und die Unterstützung lokaler Produzenten, Gastronomen und Absatzmittler. Es wurde ein starker Synergieeffekt mit der Initiative „Volksfest dahoam“ der Staatsregierung erzielt, für die der DEHOGA Bayern wiederum aktiv bei den Gastronomen warb.

Aus EU-rechtlichen Gründen (Beihilfen im Agrar- und Forstsektor) wurde darauf geachtet, dass die von der EU anerkannten Produkte mit geografischem Herkunftsschutz beworben wurden. Daher war die Kommunikation auf unsere Biergartenklassiker Bayerisches Bier, Obazda, Allgäuer Emmentaler und Bayerische Breze ausgerichtet.

Die Kosten für Werbung via Media und Flyer betragen 26.625 Euro.

Die Kampagne war eine gute Möglichkeit zur Bekanntmachung und Bewerbung unserer herkunftsgeschützten Biergartenklassiker Bayerisches Bier, Bayerische Breze, Allgäuer Emmentaler und Allgäuer Bergkäse sowie Obazda.

44. Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Ergebnis ist die Landeskartellbehörde bezüglich der Prüfung des Wettbewerbs am Rundholzmarkt gekommen, nachdem sie „aufgrund der neuerlichen Beschwerde des Verbands der Rundholzhändler e. V. Ende Juni 2020 unter Berufung auf neue Tatsachen und konkrete Einzelfälle in eine erneute Prüfung der Problematik eingetreten ist“, wie am 11.08.2020 in der Passauer Neuen Presse veröffentlicht wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Prüfung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Landeskartellbehörde ist noch nicht zum Abschluss gelangt. Im Rahmen der Untersuchung des Wettbewerbsgeschehens auf dem bayerischen Rundholzmarkt werden Ermittlungen durchgeführt. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten.

45. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es eine Machbarkeitsstudie für die künftige Nutzung des Michelin-Geländes in Hallstadt bei Bamberg (jenseits des bereits in Planung befindlichen Energienutzungsplans), soll auch ein CleanTech Hub für eine Kreislaufwirtschaft der Zukunft entstehen (Weiterentwicklung der Ressourceneffizienz-Zentren [REZ] ab April 2022) und wird – analog zur Förderung des Energienutzungsplans mit 77.800 Euro – auch eine aktuelle oder künftige Machbarkeitsstudie für das Gesamtgelände vom Freistaat gefördert?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Seitens Michelin war auf eigene Kosten ein Immobilienexperte mit der detaillierten Bestandaufnahme von Gelände und Gebäuden sowie Erstellung von Nutzungskonzepten beauftragt worden. Die Ergebnisse sind rein firmenintern. Die Förderung einer Machbarkeitsstudie ist nicht vorgesehen.

Die Konzeption für die künftige Nutzung des Geländes wird derzeit diskutiert, auch zum Ressourceneffizienz-Zentrum Bayern (REZ) am Landesamt für Umwelt in Augsburg gibt es erste Kontakte.

46. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist die durch die Untere Jagdbehörde (UJB) beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen angeordnete nicht-öffentliche Herbst-Hegeschau am 23.10.2020 rechtlich zulässig, obwohl Hegeschauen nach §16 Abs. 4 Satz 1 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) öffentlich zu erfolgen haben, welche besonderen Gründe werden seitens der UJB angeführt, die eine Durchführung der Hegeschau dringend erforderlich machen und wird in irgendeiner Form gewährleistet, dass die ausgeschlossene Öffentlichkeit trotzdem Kenntnis zum vorgelegten Kopfschmuck erhält (z. B. in Form eines Online-Livestreams, Foto-Dokumentation o. ä.)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die für den 23.10.2020 in Sonthofen geplante Hegeschau wird nicht stattfinden. Das zuständige Landratsamt Oberallgäu hat die Hegeschau aufgrund dynamisch steigender Corona-Fallzahlen abgesagt.

*Berichtigung der Antwort durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Hans Urban am 24.11.2020

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

47. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge zur Förderung von Tierheimen nach der Förderrichtlinie Tierheime (FÖR-TH) wurden im Jahr 2020 gestellt (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen und Darstellung des jeweiligen Antragsvolumens), welche der genannten Anträge wurden bewilligt (inklusive Bewilligungssumme) und wie viele Anträge wurden abgelehnt (inklusive der jeweiligen Begründung)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Förderjahr 2020 wurden nach Angabe der zuständigen Regierung von Oberfranken 56 Anträge (18 Anträge für Baumaßnahmen, vier für Ausrüstung und Ausstattung, fünf für Vermittlung und 29 für Kastrationen) gestellt.

Bisher bewilligt wurden (Stand 20.10.2020) 43 Anträge (sieben Anträge für Baumaßnahmen, drei für Ausrüstung und Ausstattung, fünf für Vermittlung und 28 für Kastrationen). 12 Anträge befinden sich noch in der Bewilligungsphase. Ein Antrag musste abgelehnt werden, da die Stiftung die von der Förderrichtlinie geforderten kommunalen Zulagen nicht erhält.

Anträge, die für das Förderjahr 2020 fristgerecht bis zum 30.06.2020 bei der Regierung von Oberfranken eingereicht wurden, können noch bis zum 31.12.2020 bewilligt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können von der Regierung von Oberfranken zum Antrag nachgeforderte Unterlagen oder Baugenehmigungen noch eingereicht werden. Dies betrifft elf Anträge für Baumaßnahmen, einen für Ausrüstung und Ausstattung und einen für Kastration.

Die Liste aller Einrichtungen oder Vereine, die Anträge für eine der im Rahmen der FÖR-TH geförderten Maßnahmen gestellt haben, wurde in zwei Kategorien unterteilt:

- I. Förderung für das Jahr 2020 bewilligt
- II. Der Antrag befindet sich noch im Bewilligungsverfahren

Einrichtungen oder Vereine, die für unterschiedliche Maßnahmen einen Antrag stellten, werden in den Tabellen wiederholt genannt.

Der Tierschutzverein Hersbruck u. U. hat seinen Antrag wieder zurückgenommen.

Tabelle siehe Anlage*

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

48. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der im Rahmen des „Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ (Drs. 18/1816 und 18/1736) von der Staatsregierung vorgeschlagenen und vom Landtag beschlossenen Stellen (bitte genaue Zahl in Vollzeitäquivalenten angeben) für Biodiversitäts- und Wildlebensraumberaterinnen und -berater sind bislang noch nicht ausgeschrieben, wie viele konnten inzwischen besetzt werden (bitte unter Angabe der jeweiligen Behörden/Institutionen, an denen die Stellen angesiedelt sind) und wie viele der besetzten Stellen stammen aus der Naturschutzverwaltung und hinterlassen dort Lücken, die neu auszuschreiben sind bzw. waren (bitte jeweils genaue Zahl in Vollzeitäquivalenten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Rahmen des Nachtragshaushalts 2020 wurden acht Vollzeitstellen für Biodiversitätskoordinatoren bei den höheren Naturschutzbehörden (2 bei der Regierung von Oberbayern, jeweils 1 bei den anderen höheren Naturschutzbehörden) sowie 42 Vollzeitstellen für Biodiversitätsberater (BB) bei den Landratsämtern als unteren Naturschutzbehörden durch den Landtag bewilligt.

Die 42 BB-Stellen verteilen sich wie folgt:

Oberbayern (13):	Altötting, Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Rosenheim, Traunstein, Weilheim-Schongau
Niederbayern (5):	Deggendorf, Dingolfing-Landau, Passau, Regen, Straubing-Bogen,
Oberpfalz (5):	Cham, Neumarkt i. d. Oberpfalz, Neustadt a. d. Waldnaab, Regensburg, Tirschenreuth
Oberfranken (7):	Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Hof, Kronach und Lichtenfels
Mittelfranken (2):	Erlangen-Höchstadt und Neustadt a. d. Aisch,
Unterfranken (4):	Aschaffenburg, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld und Würzburg,
Schwaben: (6)	Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg, Neu-Ulm, Oberallgäu und Unterallgäu

Die Verfahren für die Stellenausschreibungen für diese Stellen wurden durchgeführt. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat ein erheblicher Teil der BB seine Tätigkeit bereits aufgenommen. Es ist davon auszugehen, dass bis voraussichtlich Januar 2021 alle BB ihre neue Aufgabe wahrnehmen werden.

Nach unserem Kenntnisstand konnten acht BB-Stellen mit Bewerbern besetzt werden, die bereits über einen einschlägigen Vorbereitungsdienst verfügen. Davon kommen sechs Bewerber aus der Naturschutzverwaltung. Die dadurch frei gewordenen Stellen werden bzw. wurden erneut ausgeschrieben.

Antwort des Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Die Landwirtschaftsverwaltung besetzt die Stellen für die Wildlebensraumberatung mit Fachpersonal der Laufbahn Landwirtschaft, Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung.

Das Projekt „Wildlebensraumberatung (WLB)“ in der Landwirtschaftsverwaltung ist im Jahr 2015 gestartet. Seither waren in Bayern jeweils ein Wildlebensraumberater pro Regierungsbezirk an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) in Pfaffenhofen, Straubing, Amberg, Coburg, Uffenheim, Karlstadt und Krumbach auf Projektstellen und ein Koordinator an der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) aktiv. Diese Stellen wurden verstetigt.

An der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und an der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau wurden jeweils zwei Stellen für die Koordinierung und wissenschaftliche Begleitung besetzt.

An den ÄELF ist bisher die Zuständigkeit für die Aufgabe Beratung zum Wildlebensraum im Fachzentrum Agrarökologie. Mit der Neuausrichtung der Landwirtschaftsverwaltung wechselt diese Aufgabe in das Sachgebiet L 2.2 Landwirtschaft. Aus diesem Grunde wurden bereits im Vorfeld die Sachgebiete L 2.2 der ÄELF mit Personal für diese Aufgabe verstärkt.

Im Detail waren dies:

- Einstellung von 5 Landwirtschaftsoberinspektoren zur Probe Anfang April 2020
- Einstellung von 8 Landwirtschaftsräten zur Probe Anfang Juni 2020
- Einstellung von 5 weiteren Arbeitskräften im 2. und 3. Quartal 2020

Mit den vorhandenen 7 Kräften aus dem Fachzentrum Agrarökologie standen damit Mitte 2020 bereits 25 Personen an den ÄELF für diese Aufgabe zur Verfügung.

Die Besetzung der noch offenen Stellen wird durch Umsetzungen im Rahmen der Neuausrichtung der Landwirtschaftsverwaltung und zusätzliche Ausschreibungen sichergestellt. Für Ende Oktober / Anfang November ist eine bayernweite Ausschreibung zur weiteren Personalgewinnung geplant.

Ebenso wurden die Ausbildungszahlen für Anwärter und Referendare in der Landwirtschaftsverwaltung nochmal erhöht, um auch eine langfristige Sicherstellung von ausreichend Personal für diese Aufgabe gewährleisten zu können.

Ab 1. Januar 2021 wird an allen ÄELF die Aufgabe Wildlebensraumberatung flächendeckend umgesetzt werden. Im Rahmen eines Fortbildungsprogramms ab Januar 2021 werden die mit der Wildlebensraumberatung betrauten Kolleginnen und Kollegen speziell geschult.

49. Abgeordneter **Christian Hiernis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die bisher von Staatsregierung, Freistaat und Naturschutzfonds eingesetzten finanziellen Mittel für die von der ehemaligen Frau Staatsministerin Ulrike Scharf am 4. Juli 2016 gemeinsam mit dem BUND Naturschutz in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. und der Stiftung Mensch & Umwelt ins Leben gerufenen Projekte („Bäume in der Stadt“, „Der Spatz als Botschafter der Stadtnatur“ und „Bayern summt! Wir tun was für Bienen“) jeweils für die einzelnen Projekte, konnten diese Projekte mit den bisher von Staatsregierung, Freistaat und Naturschutzfonds eingesetzten finanziellen Mitteln vollständig umgesetzt werden und wie hoch ist die zukünftige finanzielle und inhaltliche Unterstützung seitens Staatsregierung, Freistaat und Naturschutzfonds für diese drei Projekte?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Förderung durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)

Die Förderung erfolgte im Zeitraum 07/2016 bis 06/2017, es wurden in diesem Zeitraum Zuwendungen in Höhe von **80.721,00 Euro** gewährt:

- BN, Projekt „Bäume in der Stadt“
Zuwendung 20.000,00 Euro: Faltblatt „Freund Baum“, Aktionsleitfaden für Mitmachaktionen örtlicher Gruppierungen, Erstellung einer Wanderausstellung zu Ruderalpflanzen im Siedlungsbereich
- LBV, Kreisgruppe München, Projekt „Der Spatz als Botschafter der Stadtnatur“
Zuwendung 32.800,00 Euro: Aufbau einer zentralen Koordinationsstelle und Netzwerk Gebäudebrüterberater, Infoveranstaltungen mit Vorträgen, bayernweiter Spatzenstag, Materialsammlung und Grobkonzeption einer Ausstellung
- Stiftung Mensch und Umwelt, Projekt „Bayern summt“
Zuwendung 27.921,00 Euro: Stärkung und Ausbau des bayernweiten Netzwerkes der Initiativen, Austauschplattform, Auftaktworkshop und Coaching für die beteiligten Kommunen, Aufbau einer eigenen Website

Förderung durch den Bayerischen Naturschutzfonds

Die Förderung erfolgte ab 01.07.2017 bis 30.06.2020 bzw. coronabedingt bis 31.07.2020/31.12.2020, es wurden in diesem Zeitraum Zuwendungen in Höhe von insgesamt **740.085,57 Euro** bewilligt:

- BN, Projekt „Neue Chancen für alte Bäume“
Bewilligungszeitraum 01.07.17 bis 30.06.20, coronabedingt verlängert bis 31.07.2020
Bewilligung: 255.000,00 Euro, davon abgerufen: 91.113,69 Euro (36 Prozent)
Schluss-Verwendungsnachweis und Schlussbericht stehen noch aus (Termin 31.12.2020); Mittel werden voraussichtlich ausgeschöpft, Vorhabensziele erreicht (Erstellung einer Wanderausstellung „Alte Bäume“)

- LBV, Projekt „Der Spatz als Botschafter der Stadtnatur“
Bewilligungszeitraum 01.07.17 bis 30.06.20
Bewilligung Naturschutzfonds: 230.085,57 Euro, davon abgerufen: 230.085,57 Euro (100 Prozent)
Projekt beendet; Vorhabensziele erreicht (Erstellung und Produktion einer Wanderausstellung)
- Stiftung Mensch und Umwelt, Projekt „Bayern summt“
Bewilligungszeitraum 01.07.17 bis 30.06.20, coronabedingt bis 31.12.20 verlängert
Bewilligung Naturschutzfonds: 255.000,00 Euro, davon abgerufen: 179.093,78 Euro (70 Prozent)
Projekt läuft noch; Mittel werden voraussichtlich ausgeschöpft, Vorhabensziele weitgehend erreicht (Stärkung der bereits bestehenden kommunalen „Stadt-Summt-Initiativen“, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

Aktuelle und zukünftige Förderung

- LBV, Projekt „Der Spatz als Botschafter der Stadtnatur“
Das Projekt wird im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien als Anschlussprojekt weitergeführt:
Bewilligungszeitraum 13.07.2020 bis 12.07.2022.
Bewilligung der Regierung von Oberbayern mit Zuwendungsbescheid vom 13.07.2020.
Förderfähige Kosten: 176.122,00 Euro; Fördersatz: 90 Prozent; Zuwendung: 158.509,80 Euro.
Das Projekt läuft derzeit an.
- Zu weiteren Projekten im Bereich Stadtnatur liegen bewilligungsfähige Anträge bisher nicht vor.

50. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von radioaktiv kontaminiertem Material wurden in den letzten fünf Jahren auf Deponien in Bayern festgestellt, bei wie vielen Vorfällen gab es einen Zusammenhang mit der Lieferung spezifisch freigegebener Abfälle aus kerntechnischen Anlagen und welche Deponien in Bayern verfügen über Einrichtungen zur Überwachung von Fahrzeugen und Ladungen auf das Vorhandensein von radioaktivem Material?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sind keine Fälle im angefragten Zeitraum bekannt, bei denen radioaktiv kontaminiertes Material auf Deponien in Bayern festgestellt worden wäre.

Im Zusammenhang mit der spezifischen Freigabe von Abfällen aus kerntechnischen Anlagen wird kein radioaktiv kontaminiertes Material an Deponien abgeliefert.

Dem StMUV sind keine Deponien in Bayern bekannt, die über Einrichtungen zur Überwachung von Fahrzeugen und Ladungen auf das Vorhandensein von radioaktivem Material verfügen.

51. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, entspricht es den Tatsachen, dass zum Erweiterungsantrag der bestehenden Abbaugenehmigung des Steinbruches in Nussdorf keine öffentliche Anhörung, wie vom Gesetz vorgesehen, bei der zuständigen Behörde stattfinden soll, welche rechtlichen Bestimmungen würden einen Verzicht auf diese öffentliche Anhörung erlauben und welche Alternativen werden diesbezüglich erwogen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für ein genehmigungspflichtiges Vorhaben ist im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt.

Erforderlich für die geplante Erweiterung des Steinbruchs in Nussdorf am Inn ist eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren. Auf ausdrücklichen Antrag des Betreibers wird ein förmliches Verfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Auch in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung steht die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) sieht in § 5 Abs. 1 ausdrücklich vor, dass bei Verfahren, bei denen die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde gestellt ist, bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden können. Das verfahrensführende Landratsamt Rosenheim kann dementsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Situation im Landkreis von einer Neubestimmung des ursprünglich vorgesehenen Erörterungstermins absehen.

Die Pflicht der Genehmigungsbehörde, sich inhaltlich mit den rechtzeitig eingegangenen Einwendungen auseinanderzusetzen, bleibt davon unberührt.

52. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Behältnissen und mit welcher Genehmigung wurden die beschädigten Brennstäbe aus Abklingbecken im Atomkraftwerk Isar I ins Atomkraftwerk Isar II transportiert und wann fand dieser Transport statt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der nach Auslagerung der Brennelemente des Kernkraftwerks Isar 1 (KKI 1) in das Standortzwischenlager Niederaichbach noch verbliebene letzte Sonderbrennstab wurde im für diese Zwecke zugelassenen Transportbehälter NCS 45 transportiert. Grundlage waren die Auflage III.4.2 für KKI 1 („Erste Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 1“) bzw. die Auflage III.3.4 für das Kernkraftwerk Isar 2 (KKI 2) („Genehmigung nach § 7 Atomgesetz (AtG) zur Erhöhung der thermischen Reaktorleistung des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2) – 1. Änderungsgenehmigung“). Im Oktober 2020 wurde in Kalenderwoche 41 der Brennstab im KKI 1 in den Transportbehälter eingeladen und Anfang der Kalenderwoche 42 im KKI 2 entladen.

53. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche landesrechtlichen Regelungskompetenzen liegen bei der Staatsregierung im Bereich Energie- und Klimaschutzrecht, um die Treibhausgasemissionen in Bayern direkt und indirekt zu beeinflussen, welche konkreten Vorgaben zum Klimaschutz könnten in den Bereichen Kommunal-, Landesplanungs- und Bauordnungsrecht, für die den Ländern die alleinige Gesetzgebungskompetenz zusteht, getroffen werden und haben die Bundesländer bei der Einbeziehung und Verpflichtung der Kommunen in den oben genannten Bereichen Kompetenzen, über die der Bund nicht verfügt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die maßgeblichen Gesetzgebungskompetenzen zugunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft liegen auf europäischer und Bundesebene. Wichtigste Maßnahmen sind der europäische Emissionshandel sowie Standardsetzungen im Gebäude- und Verkehrsbereich. Regelungen der Staatsregierung haben eine ergänzende und unterstützende Funktion; insbesondere sollen die staatlichen Behörden die Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit unterstützen. Damit wird das Erreichen der Minderungsziele als abwägungserheblicher Belang in Ermessensentscheidungen einbezogen. Im Gesetzentwurf für ein bayerisches Klimaschutzgesetz hat die Staatsregierung auch eine Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vorgesehen. Diese betreffen z. B. das Bayerische Naturschutzgesetz, das Bayerische Waldgesetz und das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz.

Neben dem Ordnungsrecht kommt staatlichen Zuwendungen eine Schlüsselrolle zu, wenn übergeordnete, gesamtgesellschaftlich bedeutsame Ziele erreicht werden sollen. Im Interesse eines effektiven Einsatzes von Haushaltsmitteln gilt es grundsätzlich zu vermeiden, dass Zuwendungen für Zwecke fließen, die den Zielen des Klimaschutzes zuwiderlaufen. Im Gesetzentwurf für ein bayerisches Klimaschutzgesetz hat die Staatsregierung deshalb vorgesehen, bei der Bestimmung des Zwecks von Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung die Ziele der Zuwendungen mit den Klimaschutzzielen abzuwägen, wenn die Belange des Klimaschutzes von den zu fördernden Vorhaben unmittelbar berührt sein können.

Entscheidend ist jedoch für einen erfolgreichen Klimaschutz nicht die Frage nach gesetzlichen Kompetenzen, sondern die Umsetzung konkreter Maßnahmen. Deshalb hat die Staatsregierung neben dem Entwurf eines Klimaschutzgesetzes ein umfassendes Maßnahmenpaket mit rund 100 Einzelmaßnahmen aufgelegt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

54. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich nach Kenntnis der Staatsregierung der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) von Alleinerziehenden seit Beginn der Corona-Pandemie in Bayern entwickelt (bitte ab 02/2020 nach Monaten gegliedert angeben), wie hoch ist nach Kenntnis der Staatsregierung der Anteil der Alleinerziehenden, die SGB-II-Leistungen beziehen, an allen Alleinerziehenden (bitte SGB-II-Quote insgesamt ab 02/2020 nach Monaten differenziert angeben) und wie hoch ist nach Kenntnis der Staatsregierung die Sanktionsquote in Alleinerziehenden-Familien in Bayern (bitte falls möglich nach Landkreisen differenziert aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zur Beantwortung der oben genannten Fragen verweisen wir auf die veröffentlichten Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, die auf <https://www.statistik.arbeitsagentur.de> abgerufen werden können. Eigene Datenquellen stehen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nicht zur Verfügung.

In der Tabelle „1. Eckwerte der Strukturen“ aus der Statistik „Strukturen der Grundversicherung (Zeitreihen Monats- und Jahreszahlen ab 2005“) (Link: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic=f=zeitreihekreise-zr-gruarb&r_f=bl_Bayern) finden Sie die Entwicklung der Zahl der Alleinerziehenden in Bayern seit Februar 2020.

Die SGB II-Quote für Alleinerziehende wird im Rahmen der jährlichen Analyse des Arbeitsmarktes für Alleinerziehende im November des Folgejahres von der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht. Die Zahlen für das Jahr 2020 werden im November 2021 unter folgendem Link veröffentlicht: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic=f=analyse-arbeitsmarkt-alleinerziehende&r_f=bl_Bayern. Sanktionsquoten für Alleinerziehende werden von der BA nicht veröffentlicht.

55. Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinderschutzmeldungen gingen seit Beginn der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bei den bayerischen Jugendämtern ein (bitte pro Monat und nach Selbst- und Fremdmeldungen aufschlüsseln), inwiefern weicht die Anzahl der Meldungen von den durchschnittlichen Meldungen der Vergangenheit ab, z. B. vom Vergleichszeitraum 2019, und wie bewertet die Staatsregierung diese Zahlen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für das Jahr 2020 liegen noch keine statistischen Daten zu Gefährdungseinschätzungsverfahren gemäß § 8a Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vor. Diese werden vom Bayerischen Landesamt für Statistik bzw. vom Statistischen Bundesamt in der Regel erst im 3. Quartal des Folgejahres veröffentlicht.

Um möglichst zeitnah über eine valide Datenlage zur Entwicklung der Zahlen im Bereich des Kinderschutzes zu verfügen, hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) mit den bayerischen Jugendämtern und dem Bayerischen Landesamt für Statistik für Bayern ein modifiziertes Verfahren zur Datenübermittlung und –auswertung vereinbart. Ab Mitte November 2020 sollen dadurch aktuelle repräsentative Daten zur Kindeswohlgefährdung in Bayern zur Verfügung stehen, die monatlich aktualisiert werden.

Das StMAS steht seit Beginn der Corona-Pandemie in regelmäßigem Austausch mit der bayerischen Jugendhilfepraxis (insbesondere mit Vertretern der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, Regierungen, Kommunalen Spitzenverbänden und des Bayerischen Landesjugendamts), um frühzeitig weitere Unterstützungsmöglichkeiten auf Landes- wie auf Bundesebene auszuloten. Dabei werden auch aktuelle Entwicklungen in den Bereichen „Gefährdungseinschätzungsverfahren“ und „Sicherstellung des Kindeswohls“ thematisiert. In den turnusmäßig stattfindenden Telefonkonferenzen wurde zwar eine verstärkte Inanspruchnahme der Hilfe- und Unterstützungsangebote, insbesondere der Beratungsangebote der flächendeckend in Bayern vorhandenen Erziehungsberatungsstellen, bestätigt. Nach Einschätzung der Fachpraxis gibt es, auch im Vergleich zu den Entwicklungen in den Vorjahren, bisher allerdings keine Hinweise für einen Anstieg an Gefährdungssituationen.

56. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Frauenanteil in oberen Führungspositionen (erste und zweite Führungsebene) in Staatsministerien, den Landesbehörden, den landeseigenen Betrieben sowie staatlich beaufsichtigten Institutionen und Körperschaften und wie hat sich dieser Wert in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Eine Beantwortung der Anfrage ist im gegebenen Rahmen nur eingeschränkt möglich: Mangels Hinterlegung des Merkmals „Führungsebene“ im Personalsystem Viva-Pro scheidet eine elektronische Datenerhebung aus.

Eine kurzfristige Beantwortung ist daher nur insoweit möglich, wie hierfür auf vorhandene Daten aus dem Fünften Bericht der Staatsregierung zur Umsetzung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes sowie auf den für Ende 2020 zur Veröffentlichung vorgesehenen Sechsten Bericht der Bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes zurückgegriffen werden kann. Dort wird auch auf die Entwicklung seit dem Fünften Bericht eingegangen.

Der Frauenanteil in der ersten Führungsebene (Amtschefebene) der obersten Verwaltungsebene (Staatskanzlei, Staatsministerien, Landtagsamt, Oberster Rechnungshof) betrug zum Stichtag 31.12.2013 10,5 Prozent und zum Stichtag 31.12.2018 15 Prozent. Der Frauenanteil in der zweiten Führungsebene (Abteilungsleiter Ebene) der obersten Verwaltungsebene betrug zu denselben Stichtagen 19,1 Prozent bzw. 23,5 Prozent.

In den Landesbehörden (= Öffentlicher Dienst des Freistaates Bayern insgesamt) betrug der Frauenanteil bezogen auf die oberen drei Führungsebenen (Amts-, Abteilungs-, Referatsleitung) zum Stichtag 31.12.2013 37,4 Prozent und zum Stichtag 31.12.2018 45,7 Prozent. Eine Untersuchung nach einzelnen Führungsebenen liegt für diesen Untersuchungszeitraum nicht vor.

Eine Beantwortung für die landeseigenen Betriebe/Unternehmen sowie staatlich beaufsichtigte Institutionen und Körperschaften ist aus den oben genannten Gründen nicht möglich. Entsprechende Daten wurden weder für den Fünften noch für den Sechsten Bericht der Staatsregierung zur Umsetzung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes erhoben bzw. veröffentlicht. Der Grund hierfür ist, dass das Bayerische Gleichstellungsgesetz hier nur eingeschränkt Anwendung findet.

57. Abgeordnete
Diana Stachowitz
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Initiativen auf Landesebene zwischen den Jahren 2015 und einschließlich 2020 mit welchen Ergebnissen durchgeführt wurden, um dem Fachkräftemangel in Kitas und Schulen zu begegnen (bitte nach Jahren und Einzelmaßnahmen aufgliedert angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zwischen den Jahren 2015 einschließlich 2020 wurden durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) speziell zur Fachkräftegewinnung im Bereich der Kindertagesbetreuung zusätzlich zu den regulären Ausbildungswegen im Bereich der schulischen und hochschulischen Ausbildung folgende Initiativen auf Landesebene durchgeführt:

- **Traineeprogramm für Grundschullehrkräfte und sonstige Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit einschlägigem akademischem Abschluss (Laufzeit 2014 bis 2015):**
Es konnten 87 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in vier Kursen qualifiziert werden.
- **Qualifizierungsmaßnahme „Ergänzungskräfte zu Fachkräften“ (Laufzeit 2012 bis 2016):**

Berufserfahrene Kinderpflegerinnen und -pfleger sowie geeignete Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger wurden in Zertifikatskursen oder Kursen zur Vorbereitung auf die Externenprüfung an der Fachakademie für Sozialpädagogik zu pädagogischen Fachkräften weitergebildet. Ab Herbst 2014 wurden wegen der großen Nachfrage 20 weitere Kurse gefördert (ca. 25 Teilnehmer pro Kurs). Laufzeit (2012 bis 2016): ca. 1 900 Absolventinnen und Absolventen.

- **Weiterbildung zur pädagogischen Fachkraft in Kindertageseinrichtungen (Zertifikatskurse seit 2017 bis Selbstzahlermodell):**
 - Gesteuert vom StMAS führen Weiterbildungsinstitute Zertifikatskurse zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften durch (Zielgruppen Kinderpflegerinnen und -pfleger, Grundschullehrkräfte, Quereinsteiger und ausländische Bewerber mit einschlägigem akademischem Abschluss). Detaillierte Informationen sind abrufbar auf der Internetseite des StMAS unter <https://www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php#sec4>.
 - Daten: Kalenderjahr 2017: 453 Abschlüsse, Kalenderjahr 2018: 568 Abschlüsse, Kalenderjahr 2019: 558 Abschlüsse, Kalenderjahr 2020: derzeit 282 Abschlüsse.
- **Weiterbildungskonzept für staatlich anerkannte Heilerziehungs-pfleger/innen und Heilerziehungspfleger:**
 - Seit dem Schuljahr 2014/2015 wird an Fachschulen für Heilerziehungspflege das **Wahlfach „Frühkindliche Bildung“** angeboten (vgl. <https://www.stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php#sec5>).

- Daten: Kalenderjahr 2015: 28 Abschlüsse, Kalenderjahr 2016: 19 Abschlüsse, Kalenderjahr 2017: 24 Abschlüsse, Kalenderjahr 2018: 26 Abschlüsse, Kalenderjahr 2019: 38 Abschlüsse. Für das Kalenderjahr 2020 liegen dem StMAS noch keine Daten vor.

- **Weiterqualifizierung „Fachkräfte mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“ (Laufzeit seit Herbst 2017)**

Im Mai 2019 schlossen drei Pilotprojekte des StMAS zur Qualifizierung von Quereinsteiger/innen erfolgreich ab (51 Absolventinnen bzw. Absolventen). Es ist geplant, die Weiterbildung durch staatliche Fördermittel fortzuführen. Im Anschluss daran soll die Weiterbildung im Selbstzahlermodell durchgeführt werden.

- **Zudem engagiert sich das StMAS mit dem 5-Punkte-Plan und der Herzwerkerkampagne für die Gewinnung neuer Fachkräfte.**

Von Seiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) wurden zwischen den Jahren 2015 und 2020 nachfolgende Maßnahmen zur Gewinnung von pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld umgesetzt:

- Mit dem **Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“** wird seit dem Schuljahr 2016/2017 erprobt, inwieweit durch eine Teilzeitausbildung an Berufsfachschulen für Kinderpflege auch andere Bewerbergruppen (z. B. Personen, die wegen der Erziehung und Betreuung der eigenen Kinder keine Vollzeitausbildung durchlaufen können), für die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“ / zum „Staatlich geprüften Kinderpfleger“ gewonnen werden können.
- Mit dem **Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“** wird seit dem Schuljahr 2016/2017 erprobt, inwieweit eine Erzieherausbildung, in der die Praxis in die theoretische Ausbildung integriert ist und für welche eine Vergütung bezahlt wird, die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ / zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ attraktiver macht. Darüber hinaus sollen auch andere Bewerbergruppen (z. B. Männer, Fach-/Abiturientinnen und Fach-/Abiturienten, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger) für die Ausbildung gewonnen werden.
- Mit dem **Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“** wird seit dem Schuljahr 2019/2020 überprüft, inwieweit eine neue Fachschul-Fachrichtung mit eigenem Berufsabschluss zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld beitragen kann.
- Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 beabsichtigt, im Rahmen eines **Schulversuchs an den Fachakademien für Sozialpädagogik** einer speziellen Bewerbergruppe den Zugang zur Erzieherinnen- und Erzieherausbildung zu ermöglichen. Im Rahmen des Schulversuchs sollte „Staatlich geprüften Kinderpflegerinnen“ bzw. „Staatlich geprüften Kinderpflegern“, die vor dem 1. August 2011 im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule einen Mindestnotendurchschnitt von 2,51 bis 3,0 erzielt haben, der Zugang zur Erzieherausbildung eröffnet werden. Dabei sollte erprobt werden, ob ein entsprechender Berufsabschluss dauerhaft als einem mittleren Schulabschluss gleichwertig gemäß der Kultusministerkonferenz

renz-Rahmenvereinbarung für die Fachschulen angesehen werden kann. Mangels Interessentinnen und Interessenten konnte der Schulversuch bisher nicht angeboten werden.

Seit 2008, dem Jahr, in dem das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – Ki-föG) in Kraft trat, wurden in **Bayern insgesamt 27 neue, darunter auch neun staatliche Fachakademien für Sozialpädagogik errichtet** (Stand: Schuljahr 2019/2020). Für den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ wurden seit dem Schuljahr 2019/2020 neun Fachschulen für Grundschulkindbetreuung errichtet, die an Fachakademien für Sozialpädagogik angesiedelt sind.

Auch zahlreiche bestehende Fachakademien für Sozialpädagogik und Berufsfachschulen für Kinderpflege haben ihre Ausbildungskapazitäten in den vergangenen Schuljahren erhöht.

So haben beispielsweise im Schuljahr 2015/2016 5 951 Studierende eine Fachakademie für Sozialpädagogik besucht, im Schuljahr 2019/2020 waren es 7 473 Studierende (jeweils ohne Berufspraktikum); dies ist eine Steigerung um über 25 Prozent.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

58. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Nachdem nach Medienberichten eine umfassende Metaanalyse-Studie von Kinderärztinnen und -ärzten sowie Epidemiologinnen und -demologen um Russel Viner aus Großbritannien (Veröffentlichung im Fachmagazin JAMA Pediatrics) aus dem September 2020 zu dem Schluss kommt, dass Kinder und Jugendliche ein deutlich geringeres Risiko haben sich mit COVID-19 anzustecken und eine geringere Rolle in der Verbreitung der Krankheit spielen, eine indische Studie, die im Magazin Science veröffentlicht wurde, einige Tage später aber zu dem Ergebnis kam, dass Kinder die Erkrankung vorrangig an Gleichaltrige weitergeben können, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über die Infektionen und die Weitergabe von COVID-19 unter Kindern und Jugendlichen, insbesondere an Kitas und Schulen vorliegen (bitte mit Angabe der Infektionsraten pro Altersgruppe und im Vergleich der Gesamtbevölkerung), wie viele Infektionen seit März 2020 bisher an bayerischen Schulen unter Kindern, Jugendlichen sowie Lehrerinnen und Lehrern aufgetreten sind und wo bei den durch die bayerischen Behörden bzw. Gesundheitsämter nachverfolgten Infektionsfällen an Schulen die Ansteckung dieser Kinder, Jugendlichen sowie Lehrerinnen und Lehrern stattgefunden hat (z. B. in der Schule, im Ausland, bei bestimmten Anlässen wie Familienfeiern etc)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Informationen des Robert Koch-Instituts (RKI), die im Monatsbericht der Corona-KiTa-Studie von September 2020 veröffentlicht wurden, zeigen, dass in Deutschland seit Mitte März 2020 relativ konstant ca. 10 Prozent der antwortenden Kindertageseinrichtungen mindestens einen COVID-19-Verdachtsfall aufwiesen. Höchstens 1 Prozent der Einrichtungen meldeten mindestens einen tatsächlichen Infektionsfall. Deutschlandweit wurden bis Kalenderwoche 36 insgesamt 56 COVID-19-Ausbrüche von den Gesundheitsämtern gemeldet, die als Infektionsumfeld „Kita oder Hort“ angegeben haben. Insgesamt wurden 289 Fälle diesen Ausbrüchen zugeordnet. In nur 36 dieser Ausbrüche waren Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren Teil des Ausbruchs, die Mehrzahl der im Rahmen der Ausbrüche übermittelten Fälle betraf Erwachsene, vermutlich vor allem Erzieherinnen und Erzieher. ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/KiTAStudie_September.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/KiTAStudie_September.pdf?blob=publicationFile))

Daten zum Infektionsumfeld von COVID-19-Ausbrüchen in Deutschland finden sich auch im Epidemiologischen Bulletin vom 17.09.2020. Demnach wurden dem RKI bis zum 11.08.2020 folgende Ausbrüche mit mindestens zwei laborbestätigten Fällen übermittelt: betreffend das Infektionsumfeld „Schule“ wurden 31 Ausbrüche mit insgesamt 150 Fällen, betreffend das Infektionsumfeld „Kindergarten, Hort“ wurden 33 Ausbrüche mit insgesamt 168 Fällen gemeldet. ([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38_20.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38_20.pdf?blob=publicationFile))

Daten des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zeigen für Bayern einen bisherigen Höhepunkt der Inzidenz an COVID-19-Fällen pro 100 000 Einwohner in der Meldeweche 14. Damals betrug die Inzidenz bei den 0 bis

4-Jährigen 16,90, bei den 5 bis 14-Jährigen 23,52 und bei den 15 bis 34-Jährigen 81,20. Im Vergleich aller Altersgruppen war die Inzidenz bei den über 80-Jährigen am höchsten, mit 150,69. Für die aktuelle Meldewoche 42 ermittelte das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Inzidenz von 19,88 bei den 0 bis 4-Jährigen, von 32,65 bei den 5 bis 14-Jährigen und von 77,37 bei den 15 bis 34-Jährigen, derzeit die Altersgruppe mit der höchsten Inzidenz. Von allen in Bayern bis zum 19.10.2020 gemeldeten 79 800 Fällen entfielen 4,27 Prozent auf die Altersgruppe 0 bis 9 Jahre und 9,49 Prozent auf die Altersgruppe 10 bis 19 Jahre. Detaillierte Daten bezüglich COVID-19 an Schulen und Kitas liegen der Staatsregierung nicht vor. Eine Abfrage der Zahlen bei den Gesundheitsämtern ist mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden und in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

59. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der insgesamt gut 78 000 Ansteckungen mit dem neuartigen Coronavirus in Bayern (Stand 17.10.2020) können mit hoher oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit einem gesellschaftlichen Bereich (z. B. Gastronomie, Nachtleben, Arbeitsplatz, Schule, Kultur, Kita, private Feier, Sport usw.) zugewiesen werden, wie teilen sich diese Fälle auf die verschiedenen oben genannten und weiteren gesellschaftlichen Bereiche auf und welche Rolle spielen Ansteckungen in Schulen und Kitas bei der Pandemie-Entwicklung aus Sicht der Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erstattet täglich Bericht über die Situation und das Infektionsgeschehen. Dieser Situationsbericht enthält die Zahlen im Überblick, aktuelle Meldedaten, die 7-Tage-Inzidenz im Lagebericht, aktualisierte Dokumente auf den RKI-Seiten (RKI = Robert Koch-Institut) mit Hinweisen auf neueste wissenschaftliche Erkenntnisse, die Verteilung der Neumeldungen und Nachmeldungen in Bezug auf Geschlecht, geografische Lage, Altersgruppe, Betreuung und Tätigkeit in Einrichtungen gemäß §§ 23, 33, 36, 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Es wird überdies über schwere Verläufe, Todesfälle und Genesene berichtet.

Der wahrscheinliche Infektionsort wird erhoben und in die Meldesoftware eingegeben. Eine eindeutige Aufklärung der eigenen Infektionsumstände ist für viele Einzelfälle nicht möglich. Die Angaben hierzu im Meldewesen sind daher nur Wahrscheinlichkeiten, keine Gewissheiten.

Gemäß Infektionsschutzgesetz wird auch übermittelt, ob die COVID-19-Fälle in einer für den Infektionsschutz relevanten Einrichtung betreut, untergebracht oder tätig sind. Dabei wird zwischen verschiedenen Arten von Einrichtungen unterschieden (z. B. betreut oder tätig in einer Gemeinschaftseinrichtung, einer medizinischen Einrichtung, einer Gemeinschaftsunterkunft oder tätig in einem lebensmittelverarbeitenden Betrieb). Da Angaben zu Betreuung, Unterbringung und Tätigkeit in Einrichtungen nach § 23, 33, 36 oder 42 IfSG in rund der Hälfte der Fälle fehlen, sind die Anteile der Fälle mit einer Betreuung, Unterbringung oder Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen vorsichtig zu interpretieren. Betreuung oder Tätigkeit in einer Einrichtung ist nicht gleichbedeutend mit einem Infektionsort in derselben. Aus den Angaben zur Einrichtung kann also nicht direkt auf den Infektionsort geschlossen werden – die Angaben sollen vielmehr das Gesundheitsamt frühzeitig in die Lage versetzen, nach Auftreten des Falls in diesen Einrichtungen Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen und z. B. durch Betretungs- oder Tätigkeitsverbote oder auch Schließungen die weitere Verbreitung des Erregers zu verhindern. Bislang kann die Einrichtungsart nicht differenziert werden. Es ist ein Update der Meldesoftware geplant, das eine genauere Differenzierung der Einrichtungen in Kürze möglich machen soll.

In Bayern wurden in Einrichtungen nach § 23 IfSG mit Datenstand 19.10.2020 insgesamt 4 807 COVID-19-Fälle gemeldet, in Einrichtungen nach § 36 IfSG 8007 Fälle, in Einrichtungen nach § 33 IfSG 3 258 Fälle und in Einrichtungen nach § 42 IfSG 484 Fälle.

Die Rolle der Kinder in Kindertagesstätten und Schulen im Infektionsgeschehen ist Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Auch Schulen und Kindertagesstätten sind aufgrund der Begegnung einer Vielzahl von Personen, teils auf engem Raum, einem potenziellen Infektionsrisiko ausgesetzt. Die Staatsregierung geht bei

Ausbruchsgeschehen konsequent vor. Es gilt Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und zu durchbrechen. Dies erfordert strikte Maßnahmen wie eine Quarantäne von Kontaktpersonen. Ganze Schulschließungen sind dabei die absolute Ausnahme. Insbesondere bei einem erhöhten Infektionsgeschehen greift eine Maskenpflicht auch am Platz, wie es nunmehr seit dem 17.10.2020 in der 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) geregelt ist. Durch diese Maßnahmen ist es gelungen, die Ausbrüche so gering zu halten.

60. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Validität, Reliabilität und Objektivität der tatsächlich angewandten Testverfahren auf den Corona-Erreger (insbesondere PCR-Tests) bewertet, welche alternativen (und ggf. präziseren) Testverfahren es gibt und wann diese zum Einsatz bzw. warum diese nicht zum Einsatz kommen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die RT-PCR aus naso/oro-pharyngealen Abstrichen (und in geringerem Maße aus anderen Materialien aus dem Respirationstrakt) gilt hinsichtlich Validität, Reliabilität und Objektivität als Goldstandard zum Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion. Präzisere Methoden als der RT-PCR-Nachweis existieren bisher nicht.

(Siehe auch https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html).

61. Abgeordnete **Tessa Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 Abs. 1 und Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurden mit Stichtag 17.10.2020 gestellt (bitte Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken und Ressorts getrennt)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In der folgenden Liste finden sich die gestellten Anträge auf Dienstentschädigung nach § 56 Abs.1 und Abs. 1a IfSG aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken.

	Stand eingegangener Anträge (Datum)	§ 56 IfSG Abs. 1	§ 56 IfSG Abs. 1a
Regierung von Oberbayern	17.10.2020	15 281	1 727
Regierung von Niederbayern	17.10.2020	6 209	424
Regierung von der Oberpfalz	17.10.2020	4 027	358
Regierung von Oberfranken	17.10.2020	4 450	515
Regierung von Mittelfranken	17.10.2020	3 674	705
Regierung von Unterfranken	17.10.2020	3 974	536
Regierung von Schwaben	17.10.2020	5 477	627

Eine Aufschlüsselung nach Ressorts liegt nicht vor.

62. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, werden in Bayern systematisch Daten von den zuständigen Gesundheitsbehörden erhoben, gesammelt und untersucht, unter welchen Bedingungen (wie/wo) sich die Menschen mit SARS-CoV-2 angesteckt haben, welche genauen Ergebnisse liefern diese Daten derzeit und wenn dies nicht getan wird, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der wahrscheinliche Infektionsort wird erhoben und in die Meldesoftware eingegeben. Eine eindeutige Aufklärung der eigenen Infektionsumstände ist für viele Einzelfälle nicht möglich. Die Angaben hierzu im Meldewesen sind daher nur Wahrscheinlichkeiten, keine Gewissheiten.

Gemäß Infektionsschutzgesetz wird auch übermittelt, ob die COVID-19-Fälle in einer für den Infektionsschutz relevanten Einrichtung betreut, untergebracht oder tätig sind. Dabei wird zwischen verschiedenen Arten von Einrichtungen unterschieden (z. B. betreut oder tätig in einer Gemeinschaftseinrichtung, einer medizinischen Einrichtung, einer Gemeinschaftsunterkunft oder tätig in einem lebensmittelverarbeitenden Betrieb). Da Angaben zu Betreuung, Unterbringung und Tätigkeit in Einrichtungen nach § 23, 33, 36 oder 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in rund der Hälfte der Fälle fehlen, sind die Anteile der Fälle mit einer Betreuung, Unterbringung oder Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen vorsichtig zu interpretieren. Betreuung oder Tätigkeit in einer Einrichtung ist nicht gleichbedeutend mit einem Infektionsort in derselben. Aus den Angaben zur Einrichtung kann also nicht direkt auf den Infektionsort geschlossen werden – die Angaben sollen vielmehr das Gesundheitsamt frühzeitig in die Lage versetzen, nach Auftreten des Falls in diesen Einrichtungen Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen und z. B. durch Betretungs- oder Tätigkeitsverbote oder auch Schließungen die weitere Verbreitung des Erregers zu verhindern. Bislang kann die Einrichtungsart nicht differenziert werden. Es ist ein Update der Meldesoftware geplant, das eine genauere Differenzierung der Einrichtungen in Kürze möglich machen soll.

In Bayern wurden in Einrichtungen nach § 23 IfSG mit Datenstand 19.10.2020 insgesamt 4 807 COVID-19-Fälle gemeldet, in Einrichtungen nach § 36 IfSG 8 007 Fälle, in Einrichtungen nach § 33 IfSG 3 258 Fälle und in Einrichtungen nach § 42 IfSG 484 Fälle.

63. Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Bayern hat am 19.03.2020 eine Allgemeinverfügung erlassen, um in der Corona-Pandemie elektive Eingriffe und geplante Behandlungen in Krankenhäusern zu verschieben sowie am 24.03.2020 im Rahmen des Notfallplans für die Corona-Pandemie eine Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern erlassen. Die Allgemeinverfügungen richten sich an sämtliche Plankrankenhäuser, Hochschulkliniken, Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V), an Einrichtungen der Rehabilitation und Vorsorge der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und solche mit Verträgen nach §§ 111 und 111a SGB V sowie an reine Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 Gewerbeordnung (GewO).

Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 GewO wurden durch die Allgemeinverfügungen des Freistaates Bayern in der Coronakrise angehalten, freie Bettenkapazitäten vorzuhalten. Diese erhalten Ausgleichszahlungen in Höhe von 280 Euro pro Tag und Bett für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 vom Freistaat (Sonderfonds Corona-Pandemie). Der Anspruch läuft, sollten Privatkliniken vor dem Ende dieser Frist aus der Pflicht zur Bereithaltung und zum Aufschub planbarer Eingriffe entlassen werden, drei Wochen nach Wirksamwerden dieser Entscheidung aus, spätestens aber zum 31.07.2020.

Die Höhe der Ausgleichszahlung ist wesentlich niedriger als die für die Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommen sind (hier waren es 560 Euro je Bett und Tag aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, die Grundlage ist das „COVID-19-Krankenhausesentlastungsgesetz“).

Daneben wurden auch Unfallkliniken durch die Allgemeinverfügungen des Freistaates Bayern in der Coronakrise angehalten, freie Bettenkapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten vorzuhalten und alle nicht notwendigen Behandlungen und Operationen, soweit medizinisch vertretbar, zu verschieben.

Den Einrichtungen soll dabei kein bleibender finanzieller Nachteil für ihren Einsatz entstehen und ihre Liquidität infolge der Corona-Pandemie nicht gefährdet werden.

Wir fragen die Staatsregierung:

1.

a) Wie begründet die Staatsregierung die geringeren Ausgleichszahlungen von 280 Euro pro Tag und Bett für Privatkliniken gegenüber den anderen Krankenhäusern?

b) Wie wurde dies an die Privatkliniken kommuniziert (bitte Zeitpunkt mit angeben)?

c) Sind diese Zahlungen schon ausbezahlt worden?

2.

a) In welcher Höhe sind Ausgleichszahlungen bzw. Entschädigungen seitens des Freistaates Bayern für Unfallkliniken vorgesehen?

b) Sind diese bereits ausgezahlt worden?

c) Wenn keine Ausgleichszahlungen vorgesehen sind, warum nicht?

3.

a) Gibt es gegebenenfalls noch andere Kliniken, die angehalten wurden, in Bayern freie Betten für COVID-19-Patientinnen und

-Patienten vorzuhalten, aber keine Ausgleichszahlungen seitens des Freistaates oder Bundes erhalten?

b) Welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung im Falle der Unfallkliniken, Reha-Einrichtungen und Privatkliniken?

c) Warum wurden für Privatkliniken sowie auch Reha-Einrichtungen Zuwendungsrichtlinien seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erlassen, in die aber Unfallkliniken nicht aufgenommen sind?

4.

a) Wie weit wurden die „reservierten“ Bettenkapazitäten für potenzielle COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Plankrankenhäusern, in Hochschulkliniken, in Krankenhäusern mit Versorgungsvertrag nach § 109 SGB V, in Einrichtungen der Rehabilitation und Vorsorge der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und in solchen mit Verträgen nach §§ 111 und 111a SGB V sowie in reinen Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 GewO genutzt (bitte getrennt in Prozent ausführen)?

b) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass bei erneutem Katastrophenfall genügend Betten zur Verfügung gestellt werden, insbesondere von Kliniken, die gegebenenfalls trotz der Pflichten aus der Allgemeinverfügung bisher keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen hatten?

5.

a) Wie viele Intensivbetten mit Beatmungsgeräten befinden sich derzeit in allen bayerischen Kliniken?

b) Wie viele Beatmungsgeräte wurden in bayerischen Einrichtungen angekauft?

c) Wie viele Beatmungsgeräte wurden tatsächlich auch in Betrieb genommen?

6.

a) Wie viele neue Beatmungsplätze wurden über den Gesundheitsfonds mit 50.000 Euro pro Stück gefördert (bitte getrennt nach Kliniken ausführen)?

b) Wie viele der neu gekauften Beatmungsgeräte tauchen nicht im DIVI-Intensivregister auf bzw. wurden nicht gemeldet (bitte begründen)?

7.

a) Geht die Staatsregierung davon aus, dass die entstandenen Kosten im Zusammenhang mit COVID-19 in allen Einrichtungen in Bayern (s. o. Punkt 4) durch die derzeitigen Maßnahmen (vom Bund und Freistaat Bayern) gedeckt werden?

b) Wenn ja, auf welcher Grundlage wird die Aussage getroffen bzw. wenn nein, für welche nicht?

c) Wie wird die Staatsregierung weiter vorgehen, insbesondere auch nach dem 30.09.2020?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zu Frage 1a:

Anders als für stationäre Einrichtungen, die Leistungen für Sozialversicherungsträger erbringen, sieht der Bund im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz für reine Privatkliniken keine Ausgleichszahlungen vor. Daher hat der Freistaat Bayern ein eigenes Hilfsprogramm im Gesamtvolumen von knapp 140 Mio. Euro aufgelegt, um unter anderem diese Lücke zu schließen.

Der Betrag von 280 Euro, den danach reine Privatkliniken pro leerstehendem Bett und Tag für die Zeit bis drei Wochen nach Ende ihrer Vorhaltepflcht erhalten können, wurde auf Grundlage von Angaben des Verbands der Privatkliniken (VPKA) als anzunehmender Durchschnittswert für Verdienstauffälle der reinen Privatkliniken ermittelt. Er steht nicht in Zusammenhang mit der Bundes-Ausgleichszahlung nach § 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG).

Zu Frage 1b:

Die Staatsregierung stand bereits bei der Erstellung der Förderrichtlinie in Austausch mit dem VPKA, der sich nach dem Erlass der Richtlinie explizit bedankt hat. Der VPKA hat seine Mitglieder informiert. Die Förderrichtlinie wurde am 03.06.2020 bekannt gemacht (BayMBl. 2020 Nr. 318) und von da ab auf der Homepage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) mit den dazugehörigen Anträgen veröffentlicht (<https://www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-krankenhausbetreiber/betriebskosten/#Liquiditaetsnotsicherung>). Im Nachgang hat das StMGP am 05.06.2020 eine Pressemitteilung (Nr. 149/GP) zu diesem Thema herausgegeben.

Zu Frage 1c:

An Ausgleichszahlungen des Freistaates Bayern für Privatkliniken nach § 30 Gewerbeordnung (GewO) wurden durch das Landesamt für Pflege (LfP) bisher rund 5 Mio. Euro ausgezahlt. Privatkliniken haben erst kurz vor dem Ende der Frist am 31.08.2020 Anträge gestellt, deshalb können weitere 7 Mio. Euro erst in Kürze ausgezahlt werden. Insgesamt sind 53 Anträge eingegangen, die teilweise unvollständig waren, sodass Nachfragen erforderlich waren, um die Antragsunterlagen zu vervollständigen und bearbeiten zu können.

Zu Frage 2:

Das BG Klinikum Murnau als einziges sog. „Unfallkrankenhaus“ in Bayern ist ein Krankenhaus in Trägerschaft der Gesetzlichen Unfallversicherung, das nicht in den bayerischen Krankenhausplan aufgenommen ist, aber mit der Gesetzlichen Krankenversicherung einen Versorgungsvertrag nach § 108 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) im Umfang von 305 Betten abgeschlossen hat. Es kann dafür grundsätzlich Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG für eine Minderbelegung der mit der GKV (Bund der Krankenkassen) abgerechneten Patienten verlangen. Eine Ausgleichszahlung durch den Freistaat Bayern ist insoweit ausgeschlossen.

Für den Ausfall von Patienten, die von der Unfallversicherung zu finanzieren sind, muss sich die Klinik auf den eigenen Träger verweisen lassen. Dies entspricht auch der Systematik des Bundesgesetzgebers im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), das Ausgleichsansprüche der von der Rentenversicherung belegten Einrichtungen begründet, davon aber die von der Rentenversicherung selbst betriebenen Einrichtungen ausnimmt. Zudem dürfte der Freistaat Bayern keine Landesmittel zur Entlastung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung einsetzen.

Zu Frage 3:

Mit den Zuwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern ist der derzeit erkennbare Handlungsbedarf abgedeckt. Kliniken, die eine besondere Struktur (z. B. Rehabilitationsleistungen nur für Selbstzahler) aufweisen, können als Härtefälle im Einzelfall berücksichtigt werden.

Zu den Unfallkliniken darf auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen werden.

Zu Fragen 4a und 4b:

Die Freihalteanordnungen wurden im Lichte exponentiell steigender Infektionszahlen und teils notstandsähnlicher Situationen in europäischen Nachbarländern verfügt. Sie wurden nach Rückgang der Infektionszahlen schrittweise gelockert und mit Ende des bayerischen Katastrophenfalls mit Wirkung vom 17.06.2020 ganz aufgehoben. Genaue Zahlen zum Behandlungsgeschehen in der Krisenzeit, die eine Zuordnung von COVID-19-Fällen auf die reservierten Kapazitäten ermöglichen würden, liegen nicht vor.

Derzeit gilt nach wie vor Nr. 3 der Allgemeinverfügung vom 19.06.2020. Danach sind Krankenhäuser allgemein gehalten, die Behandlung von COVID-19-Patienten im Rahmen ihres Versorgungsauftrags sicherzustellen und im Bedarfsfall insbesondere Kapazitäten mit Möglichkeit zur invasiven Beatmung kurzfristig sicherzustellen. Im StMGP werden etwaige weitere Schritte derzeit vorbereitet und intern abgestimmt.

Zu Frage 5a:

Laut Angaben der Krankenhäuser stehen in Bayern derzeit rund 4 600 Intensivbetten zur Verfügung. Davon besitzen 3 200 die Möglichkeit zur invasiven Beatmung. Die Krankenhäuser geben außerdem an, dass im Bedarfsfall kurzfristig etwa 1 300 weitere Intensivbetten in Betrieb genommen werden können, davon etwa 1 100 mit invasiver Beatmungsmöglichkeit.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Intensivbetten nicht mit der Zahl der Beatmungsgeräte gleichgesetzt werden kann. Grundsätzlich sind mehr Beatmungsgeräte als mit Beatmungsmöglichkeit betriebene Intensivbetten notwendig, da zum Beispiel beim Ausfall oder Akkuwechsel eines Gerätes Ersatzgeräte vorgehalten werden müssen.

Zu Frage 5b:

Der Freistaat hat für rund 800 von den Krankenhausträgern selbstbeschaffte Beatmungsgeräte zur Behandlung von COVID-19-Patienten die Kosten in Höhe von insgesamt rd. 16,7 Mio. Euro erstattet. Ob darüber hinaus von den Krankenhausträgern weitere Geräte angeschafft worden sind, ist dem StMGP nicht bekannt.

Zu Frage 5c:

Die zusätzlich zum regulären Bedarf finanzierten Beatmungsgeräte sind für die Behandlung von COVID-19-Patienten vorgesehen. In welchem Umfang dies bisher tatsächlich erforderlich war, ist nicht bekannt.

Zu Frage 6a und b:

An Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 5 KHG für die Schaffung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit wurden durch das LfP bisher rund 12,5 Mio. Euro ausgezahlt. 120 Krankenhäuser haben Förderanträge gestellt. Die gewünschte Aufstellung war in der Kürze der Zeit nicht zu erstellen, wäre aber derzeit auch wenig aussagekräftig.

Das DIVI-Intensivregister erfasst die freien und belegten Behandlungskapazitäten in der Intensivmedizin von etwa 1 300 Akut-Krankenhäusern in Deutschland. Im

Rahmen der Corona-Pandemie werden zudem auch aktuelle Fallzahlen intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Patientinnen und -Patienten aufgezeichnet.

Die Auszahlung der Förderung hat sich wegen Unklarheiten bzw. unterschiedlicher Auffassungen zwischen dem Freistaat und dem Bund verzögert. Daher wurden bisher nur unstrittige Fälle abgearbeitet, die vom Bund kommunizierte Problematik „fehlender“ Intensivplätze in der DIVI-Statistik besteht deshalb in Bayern nicht.

Zu Frage 7:

Inwieweit die Ausgleichszahlungen und Förderprogramme ausreichen, werden die Jahresergebnisse zeigen müssen. Mindestens haben sie bisher größere finanzielle Schwierigkeiten oder gar Insolvenzen verhindert. Da die Geschäftsergebnisse der Krankenhäuser und Reha-Einrichtungen dem StMGP nicht bekannt sind und auch nicht offengelegt werden müssen, bleiben Aussagen dazu immer Spekulationen ohne „harte“ Fakten. Insbesondere die „Mischung“ aus Einnahmerückgängen, zusätzlichen Kosten, Ausgleichszahlungen und Förderprogrammen erschwert eine allgemeingültige Aussage. Selbst jetzt ist die Belegungs- und Kostensituation im Jahr 2020 angesichts des Verlaufs der Pandemie nicht verlässlich abschätzbar.

Aktuell jedenfalls sollen die Krankenhäuser nicht mit freiwilligen statistischen Anfragen belastet werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmend dynamischen Infektionsgeschehens, das allmählich auch die Kliniken erreicht, die entsprechende Vorkehrungen getroffen haben und weiterhin lageangepasst treffen müssen.

Nach Abschluss der Zahlungen durch das Bundesamt für Soziale Sicherung müssen die Länder dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats eine krankenhausbetogene Aufstellung der ausgezahlten Finanzmittel übermitteln (§ 21 Abs. 1 KHG). Die Auswertung der Daten erfolgt auf Bundesebene.

64. Abgeordneter **Andreas Krahl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, sind bislang Lieferengpässe bei der flächendeckenden Versorgung mit dem für diese Saison notwendigen Influenza-Impfstoff bekannt und falls ja, wann werden diese behoben sein und was unternimmt die Staatsregierung, um die Versorgung mit Influenza-Impfstoff flächendeckend und ohne Verzögerungen zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Auslieferung von Impfstoff gegen die saisonale Influenza und die Verimpfung im Regelsystem haben begonnen und erstrecken sich üblicherweise auf mehrere Wochen. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen zwar Hinweise auf Einschränkungen beim Bezug von Impfstoffen gegen die saisonale Influenza vor. Da die Auslieferung jedoch noch nicht abgeschlossen ist, kann es sein, dass Arztpraxen die vorbestellten Impfstoffdosen noch nicht (vollständig) erhalten haben. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen Lieferverspätungen auftreten. Eine Lieferunfähigkeit ist aktuell nicht bekannt.

Wegen der Erfahrungen mit der Pandemie rechnet die Staatsregierung in diesem Jahr mit einer höheren Nachfrage. Die Vertragsärzte in Bayern wurden von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gebeten, für ihre Vorbestellungen an Impfstoff bei ihrer Kalkulation zusätzlich eine aufgrund der Corona-Pandemie erhöhte Impfbereitschaft mit einfließen zu lassen. In den vergangenen Jahren haben die Vertragsärzte im Freistaat pro Saison rund 1,5 Mio. Impfdosen abgerechnet.

Auch der Freistaat selbst hat sich darauf vorbereitet. Aufgrund eines Ministerratsbeschlusses vom 23.06.2020 hat die Staatsregierung 550 000 Impfdosen gegen die saisonale Influenza zur subsidiären Verimpfung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst bzw. die von ihm beauftragten Ärzte bestellt.

65. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen werden bei manchen Personen Rachenabstriche gemacht und bei anderen Personen Nasenabstriche, über welche Ausbildung muss das Personal für Rachen- oder Nasenabstriche verfügen und wer übernimmt die Haftung für den Fall, dass gesundheitliche Schäden oder Folgen durch die Abstriche verursacht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bei Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sollten je nach klinischer Situation und Fragestellung Untersuchungsmaterial aus den oberen Atemwegen und wenn möglich und klinisch geboten Proben aus den tiefen Atemwegen entnommen werden. Nasopharynx-Abstriche stellen den Standard der Probenentnahme für den Nachweis von SARS-CoV-2 aus dem oberen Respirationstrakt dar. Im Vergleich zu diesen Abstrichen ist die Entnahme von Rachenabstrichen für die meisten Patienten leichter tolerierbar, bei vergleichbarer bzw. etwas niedrigerer diagnostischer Sensitivität. Ggf. können Rachen- und Nasenabstrich kombiniert werden.

Bei der Vornahme von Abstrichen geht es um die Delegation einer technischen Verrichtung, nicht um eine originär ärztliche Maßnahme. Die Vornahme von Abstrichen ist weder nach ihrer Schwierigkeit noch ihrer potenziellen Gefährlichkeit nur Ärzten vorbehalten. Die Vornahme eines Abstrichs kann daher auch auf entsprechend vorgebildetes, eingewiesenes und stichprobenartig überwachtetes Assistenzpersonal übertragen werden.

Die Letztverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung einer Maßnahme trägt im Fall einer Delegation der delegierende Arzt. Daher hat dieser auch zu beurteilen, ob die Qualifikation und die Fertigkeiten einer Assistenzperson zur Durchführung einer delegierten Maßnahme (hier: zur Vornahme eines Nasen- oder Rachenabstrichs) ausreichend sind.

Im Fall eines Gesundheitsschadens haftet grundsätzlich der delegierende Arzt nach den üblichen zivilrechtlichen Grundsätzen.

66. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Hygiene- und Schutzmaßnahmen für betriebliche Unterkünfte wurden gemäß § 16 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) durch Kreisverwaltungsbehörden angeordnet (bitte jeweilige Behörde und Maßnahme nennen), wieso gelten für betriebliche Unterkünfte nicht die gleichen Regelungen wie für Beherbergungen nach §14 Abs. 1 7. BayIfSMV und welche Maßnahmen müssen in betrieblichen Unterkünften umgesetzt werden, wenn der 7-Tages-Inzidenzwert auf über 35 bzw. über 50 infizierte Personen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis ansteigt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach § 16 7. BayIfSMV können für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens 50 Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall angeordnet werden. Die Anordnung liegt somit im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde; diese kann für die betroffenen Betriebe im Einzelfall (auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten, der Gruppenzusammensetzung, der Betriebsstruktur und einer Vielzahl weiterer Faktoren) die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen treffen. Der betroffene Betrieb hat ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen. In diesem sind das Vorgehen hinsichtlich Unterbringung, einschließlich etwaiger Gemeinschaftsräume, der Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen mit dem Ziel einer schnellen Separierung der Fälle sowie Besuchsregelungen bei gemeinschaftlicher Unterbringung zu berücksichtigen. Eine Aufstellung, welche Kreisverwaltungsbehörde welche Anordnungen im Bereich des § 16 7. BayIfSMV erlassen haben, wird beim StMGP nicht geführt. Die Erhebung und Zusammenstellung der angefragten Daten bei den bayerischen Kreisverwaltungsbehörden ist mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden und in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

Für Beherbergungsbetriebe (§ 14 7. BayIfSMV) und betriebliche Unterkünfte (§ 16 7. BayIfSMV) gelten unterschiedliche Regelungen, da die Art der Unterbringung jeweils eine andere Zielrichtung hat. Beherbergungsbetriebe nehmen in der Regel viele verschiedene kleine Personengruppen auf, die kurzzeitig in der Unterkunft verweilen und ansonsten keine Berührungspunkte untereinander aufweisen. In betrieblichen Unterkünften leben und arbeiten dagegen Personen mit unterschiedlichen privaten Umfeldern und unterschiedlichster Herkunft für eine längere Zeitdauer eng zusammen. Aufgrund dieser Besonderheit ist erforderlich, dass etwaige Schutz- und Hygienebestimmungen speziell auf die jeweilige Unterkunft zugeschnitten werden, um den Belangen des Betriebs und des Infektionsschutzes bestmöglich gerecht zu werden.

Die Regelung des § 16 7. BayIfSMV ist nicht an die Überschreitung von bestimmten Inzidenzwerten gekoppelt. Eine Regelung, welche Maßnahmen von Inhabern betrieblicher Unterkünfte bei Überschreitung von 35 bzw. 50 infizierten Personen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt einzuhalten sind, gibt die 7. BayIfSMV nicht vor. Vielmehr ermöglicht § 16 7. BayIfSMV den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden, die jeweils vor Ort erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen.

67. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sie Informationen über die Örtlichkeiten (bitte aufgeschlüsselt nach Ansteckungszahlen in Gastronomie, Beherbergung, im Ausland, Kulturveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Sporttreiben im Freien, Sporttreiben in geschlossenen Räumen, private Feiern, private Haushalte, öffentlicher Raum, Einzelhandel, ÖPNV, SPNV, Demonstrationen, Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, Schulen und Kindertageseinrichtungen), an denen sich Menschen mit dem Coronavirus infizieren, besitzt, inwieweit der Staatsregierung Daten über das Infektionsgeschehen zwischen beruflichen und privaten Kontexten hinsichtlich der Situationen, in denen sich Menschen angesteckt haben, vorliegen (bitte nach beruflichem und privatem Umfeld aufschlüsseln) und ob die Staatsregierung gedenkt das Infektionsgeschehen bezüglich der genannten Parameter genauer auszuwerten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erstattet täglich Bericht über die Situation und das Infektionsgeschehen. Dieser Situationsbericht enthält die Zahlen im Überblick, aktuelle Meldedaten, die 7-Tage-Inzidenz im Lagebericht, aktualisierte Dokumente auf den RKI-Seiten (RKI = Robert Koch-Institut) mit Hinweisen auf neueste wissenschaftliche Erkenntnisse, die Verteilung der Neumeldungen und Nachmeldungen in Bezug auf Geschlecht, geografische Lage, Altersgruppe, Betreuung und Tätigkeit in Einrichtungen gemäß §§ 23, 33, 36, 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Es wird überdies über schwere Verläufe, Todesfälle und Genesene berichtet. Diese Parameter liefern eine sehr gute Grundlage zur Beurteilung des Infektionsgeschehens.

Der wahrscheinliche Infektionsort wird erhoben und in die Meldesoftware eingegeben. Eine eindeutige Aufklärung der eigenen Infektionsumstände ist für viele Einzelfälle nicht möglich. Die Angaben hierzu im Meldewesen sind daher nur Wahrscheinlichkeiten, keine Gewissheiten.

Gemäß Infektionsschutzgesetz wird auch übermittelt, ob die COVID-19-Fälle in einer für den Infektionsschutz relevanten Einrichtung betreut, untergebracht oder tätig sind. Dabei wird zwischen verschiedenen Arten von Einrichtungen unterschieden (z. B. betreut oder tätig in einer Gemeinschaftseinrichtung, einer medizinischen Einrichtung, einer Gemeinschaftsunterkunft oder tätig in einem lebensmittelverarbeitenden Betrieb). Da Angaben zu Betreuung, Unterbringung und Tätigkeit in Einrichtungen nach § 23, 33, 36 oder 42 IfSG in rund der Hälfte der Fälle fehlen, sind die Anteile der Fälle mit einer Betreuung, Unterbringung oder Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen vorsichtig zu interpretieren. Betreuung oder Tätigkeit in einer Einrichtung ist nicht gleichbedeutend mit einem Infektionsort in derselben. Aus den Angaben zur Einrichtung kann also nicht direkt auf den Infektionsort geschlossen werden – die Angaben sollen vielmehr das Gesundheitsamt frühzeitig in die Lage versetzen, nach Auftreten des Falls in diesen Einrichtungen Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen und z. B. durch Betretungs- oder Tätigkeitsverbote oder auch Schließungen die weitere Verbreitung des Erregers zu verhindern. Bisher kann die Einrichtungsart nicht differenziert werden. Es ist ein Update der Meldesoftware geplant, das eine genauere Differenzierung der Einrichtungen in Kürze möglich machen soll.

In Bayern wurden in Einrichtungen nach § 23 IfSG mit Datenstand 19.10.2020 insgesamt 4 807 COVID-19-Fälle gemeldet, in Einrichtungen nach § 36 IfSG 8 007 Fälle, in Einrichtungen nach § 33 IfSG 3 258 Fälle und in Einrichtungen nach § 42 IfSG 484 Fälle.

68. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass uns die Corona-Pandemie jetzt schon mehr als acht Monate begleitet, was sind nach bisherigen Erkenntnissen die statistischen Hauptübertragungswege und Cluster (bitte einzeln mindestens nach Bezirk auflisten, also z. B. private Party, Arbeitsplatz, Schule, ÖPNV, etc.), auf welche Weise fließen diese Erkenntnisse dann jeweils in das konkrete Regierungshandeln ein (bitte an konkreten Beispielen deutlich machen) und wie haben sich die verschiedenen Übertragungswege der Ansteckung – nach Auswertung der regionalen Lageberichte der Gesundheitsämter – in den letzten drei Monaten verändert?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Es wurde in den letzten Monaten nachgewiesen, dass auch SARS-CoV-2-haltige Aerosole infektiös sind.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1 bis 2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren. Deshalb hat die Staatsregierung für bestimmte Orte und Situationen das Tragen einer MNB vorgeschrieben, v. a. dort, wo das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend.

Selbstverständlich richten sich die Maßnahmen der Staatsregierung nach diesen Erkenntnissen. Allein die in der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen Maßnahmen bei Überschreiten von Signal- oder Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz liefern zahlreiche Beispiele dafür (z. B. Maskenpflicht an stark frequentierten öffentlichen Plätzen, Beschränkung der Teilnehmerzahl von privaten Feierlichkeiten, Beschränkung der Personenanzahl für Treffen im öffentlichen Raum), ebenso sind die Rahmen-Hygienepläne für Schulen, Kitas und für Veranstaltungen darauf ausgerichtet.

Auch die ganz allgemein der Bevölkerung empfohlenen Maßnahmen (AHA- + L-Regeln = Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, Lüften) basieren auf diesen Erkenntnis-

sen. Die Beachtung neuester wissenschaftlicher Befunde spiegelt sich z. B. im regelmäßigen, großzügigen Lüften wider, um Aerosolkonzentrationen in Räumen möglichst gering zu halten.

Die Angabe von Cluster nach Bezirken aufgeschlüsselt bedarf einer detaillierten Abfrage bei den Gesundheitsämtern und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

69. Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Intensivpflegebetten mit invasiver Beatmung stehen in Bayern aktuell zur Verfügung, wie viele dieser Intensivpflegebetten könnten für die Übernahme von Intensivpatientinnen und -patienten aus anderen, stark betroffenen Mitgliedstaaten der EU zur Verfügung gestellt werden und gibt es hierfür bereits Anfragen aus stark betroffenen EU-Mitgliedstaaten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Bayern stehen derzeit rund 4 800 Intensivbetten zur Verfügung. Davon besitzen 3 200 die Möglichkeit zur invasiven Beatmung.

Die Krankenhäuser geben außerdem an, dass im Bedarfsfall kurzfristig etwa 1 300 weitere Intensivbetten in Betrieb genommen werden können, davon etwa 1 100 mit invasiver Beatmungsmöglichkeit.

Der Staatsregierung liegt aktuell keine offizielle Anfrage von anderen EU-Mitgliedstaaten zur Aufnahme von COVID-Intensivpatienten in Bayern vor. Mit Nachricht vom 20.10.2020 hatte die Botschaft der Tschechischen Republik in Berlin mitgeteilt, dass momentan kein Bedarf an einer möglichen Aufnahme von COVID-Intensivpatienten aus der Tschechischen Republik besteht. Die Staatskanzlei steht diesbezüglich weiter in Kontakt mit dem Generalkonsulat der Tschechischen Republik in München und der Botschaft der Tschechischen Republik in Berlin.

Die konkrete Anzahl der für ausländische Patienten zur Verfügung stellbaren Intensivbetten ist von der jeweiligen epidemiologischen Lage vor Ort und damit der Auslastung und der Aufnahmebereitschaft der Kliniken vor Ort abhängig.

70. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurde durch die Gesundheitsämter in Bayern die Quarantäne von positiv getestetem medizinischem Personal verkürzt und wann wurde in welchen Einrichtungen/Kliniken entsprechend SARS-CoV-2-positives Personal eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sehen vor, positiv auf SARS-CoV-2 getestetes medizinisches Personal nicht in der Krankenversorgung einzusetzen. Nur in absoluten Ausnahmefällen wäre eine Versorgung ausschließlich von COVID-19-Patientinnen und -Patienten durch infiziertes Personal denkbar (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html).

Zur Entisolierung und Aufhebung des Tätigkeitsverbots von medizinischem Personal gelten dieselben Entlassungskriterien aus der Isolierung wie für andere Personengruppen; die Entscheidung trifft das Gesundheitsamt. In Situationen mit akutem Personalmangel kann bei leichtem Verlauf eine Verkürzung der 10-tägigen Isolationsdauer im Einzelfall erwogen werden - nach Erreichen von 48 Stunden Symptombefreiheit und Vorliegen von zwei negativen PCR-Untersuchungen im Abstand von mindestens 24 Stunden (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

Daten der Gesundheitsämter bezüglich einer Verkürzung der Isolation bei medizinischem Personal liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht vor. Eine Abfrage der Daten bei den Gesundheitsämtern und Kliniken ist mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden und in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

71. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf Grundlage welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse wurde die bayernweite Regelung zur Sperrstunde ab 23.00 Uhr für Gebiete mit einem Inzidenzwert von 35 oder mehr bzw. 22.00 Uhr für Orte mit einem Inzidenzwert ab 50 eingeführt, welche Erkenntnisse zu Übertragungseignissen in der Gastronomie lassen diese Maßnahme, die zumindest ein gewisses Risiko der Verschiebung von Begegnungen weg aus dem öffentlichen, reglementierten Raum birgt, als geeignete Maßnahme erscheinen und welche Ministerien und Verbände oder andere gesellschaftlichen Akteure waren bei der Entscheidungsfindung eingebunden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bekannt ist, dass gemeinsamer Alkoholkonsum innerhalb größerer Menschenansammlungen zu einer verstärkten Missachtung der nötigen Infektionsschutzregeln und damit zu einer erheblichen Ansteckungsgefahr führt. Auch die exekutiven Funktionen des Gehirns, also die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt, leiden unter Alkoholkonsum. Im Alkoholrausch ist mit einem weitgehenden Kontrollverlust zu rechnen, der das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung z. B. in Restaurants und Bars vergessen macht. Die verminderte Wahrnehmung von Gefahren und die erhöhte Bereitschaft nach Alkoholgenuss Risiken einzugehen, haben auch zu entsprechenden Regelungen zum Alkoholgebrauch im Straßenverkehr geführt. Unter den aktuellen Bedingungen der Pandemie mit einem rasanten Anstieg der Infektionszahlen bei gleichzeitigem Vorliegen verschiedener diffuser Ausbruchsgeschehen ist daher auch eine Regulierung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum unbedingt erforderlich, um eine Weiterverbreitung der Infektion aufgrund des Hauptübertragungswegs durch Tröpfchen und Aerosole einzudämmen.

Aktuelle Infektionsereignisse untermauern dies. Besondere Aufmerksamkeit erfuhr landesweit das Ausbruchsgeschehen in Garmisch-Partenkirchen, bei dem eine Indexperson bei Bar-Besuchen in der Nacht des 08.09.2020 weitere Gäste ansteckte und rund 750 Kontaktpersonen generierte. Aber auch in kleinerem Rahmen kommen Ausbrüche vor, in der vergangenen Woche beispielsweise in einer Gaststätte in Germering (13.10.2020, 50 Kontaktpersonen) und in einer Shisha-Bar in Freilassing (19.10.2020, 110 Kontaktpersonen). Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, in dem die Zahl der 7-Tage-Inzidenz mit 57 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner nach dem o.g. Ausbruchsgeschehen zeitweise über den Schwellenwert angestiegen war, wurden in der Reaktion vorübergehend Beschränkungen des öffentlichen Lebens eingeführt, darunter eine Sperrstunde für Gaststätten um 22.00 Uhr. In den folgenden zwei Wochen zeigte sich ein deutlicher Rückgang der 7-Tage-Inzidenz, am 22.09.2020 lag sie bei rund 18,1.

Aus infektionshygienischer Sicht ist es daher sinnvoll, den Alkoholkonsum durch eine frühe Sperrstunde zu begrenzen. Diese Option ist die einzige Möglichkeit zur Begrenzung des Alkoholpegels, die sowohl von den Gastronomen als auch von den Ordnungsämtern zuverlässig kontrolliert werden kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

72. Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Eckpunkten bereitet sie die Umsetzung der Weiterentwicklung der PSI-Richtlinie (u. a. Richtlinie (EU) 2019/1024) im Bereich des Freistaates bereits vor, wird die angekündigte bayerische Open-Government-Data-Strategie die Pflicht zu Open Data für Behörden der Landesverwaltung beinhalten und inwiefern plant die Staatsregierung, im Zuge dieser Strategie das Bayerische E-Government-Gesetz zu ändern?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Anlässlich der Richtlinie (EU) 2019/1024 (sog. PSI-Richtlinie) plant Bayern eine zukunftsgerichtete Open-Government-Data-Strategie. Im Rahmen der Erarbeitung dieser Strategie wird dann auch der erforderliche rechtliche Regelungsbedarf adressiert.

Die Überlegungen gehen derzeit dahin, anlässlich der PSI-Richtlinie ein eigenes „Open-Data-Gesetz“ zu erlassen und nicht nur punktuell das bayerische E-Government-Gesetz durch eine Vorschrift zu ergänzen.

Ziel ist es, nicht nur die Pflicht zur Bereitstellung von Daten zu regeln, sondern neben den Vorgaben der PSI-Richtlinie unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen im Bereich der „Open Data“-Gesetzgebung ein besonderes Augenmerk auf den tatsächlichen Mehrwert für potenzielle Nutzer von „Open Data“ zu legen.

Dabei sollen nicht nur wenige, hoch spezialisierte Unternehmen begünstigt, sondern die Daten der öffentlichen Verwaltung themenfeldbezogen und ggfs. auch zielgruppenspezifisch für einen möglichst breit gefächerten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzerkreis aufbereitet und bereitgestellt werden.

73. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über die Nutzung der Corona-Warn-App im Freistaat Bayern vorliegen (bitte falls vorliegend Nennung der Nutzungsentwicklung innerhalb des Freistaates seit Einführung der App), in welcher Form der Freistaat in seiner Funktion als Dienstherr gegenüber den Beamten und Angestellten eine Empfehlung zum Download und zur Nutzung dieser App ausgesprochen hat und welche Erhebungen dem Freistaat Bayern darüber vorliegen, wie oft die in Gaststätten erhobenen Kontaktdaten bereits zur Nachverfolgung von Infektionsketten tatsächlich genutzt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Herausgeber der Corona-Warn-App ist das Robert Koch-Institut (RKI). Nach Angaben des RKI lag die Zahl der Corona-Warn-App Downloads bis 12.10.2020 bei rd. 19,3 Mio. Es wurden rd. 1,68 Mio. Testergebnisse (positive und negative) über die App an die Nutzerinnen und Nutzer übermittelt. Spezifische Nutzungszahlen für Bayern liegen nicht vor.

Die Nutzung der Corona-Warn-App erfolgt freiwillig. Die App war nicht Gegenstand einer zentralen Empfehlung an die Beamten und Angestellten des Freistaates. Zur Handhabung in den einzelnen Geschäftsbereichen liegen keine abschließenden Informationen vor. Am 16.06.2020 wurde eine Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Corona-Warn-App veröffentlicht (<https://www.stmgp.bayern.de/presse/huml-erwartet-positiven-effekt-durch-corona-warn-app-des-bundes-bayerns/>)

Eine Erhebung, wie oft die Kontaktdaten aus Gaststätten zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung genutzt wurden, liegt nicht vor.